



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

DEZEMBER 2012 · AUSGABE 6/2012
43. JAHRGANG

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender, Karlsruhe
RA Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Der Partner für erfolgreiche
Rechtsanwälte
www.datev.de/anwalt

Zöller*online*
jetzt bei juris.



www.otto-schmidt.de/zoeller-online

AKZENTE

A. C. Filges

Rechtsstaat braucht Helfer

AUFSÄTZE

R. M. Winkler

Die ehrenamtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts
als Richter am AGH im Spannungsverhältnis
zwischen BRAO und DRiG

A. Jungk/B. Chab/H. Grams

Pflichten und Haftung des Anwalts –
Eine Rechtsprechungsübersicht

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Zur Gestaltung von Zweigstellenbriefbögen

OLG Köln

Unzulässiges Schreiben an geschädigte
Kapitalanleger

LG Bielefeld

Firmierung unter der Bezeichnung
„Dr. X, Y & Kollegen“



INHALT

AKZENTE

A. C. Filges Rechtsstaat braucht Helfer	253
---	-----

AUFSÄTZE

R. M. Winkler Die ehrenamtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts als Richter am AGH im Spannungsverhältnis zwischen BRAO und DRiG	254
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	261

KURZER BEITRAG

A. Jungk Kein Paradigmenwechsel in der Berufshaftpflichtversicherung! – Entgegnung zu van Bühren, BRAK-Mitt. 2012, 158	266
--	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig Die BRAK in Berlin/Die BRAK in Brüssel	268
--	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

EuGH	6.9.2012	C-422/11 P und C-423/11 P	Keine Postulationsfähigkeit von Syndikusanwälten vor EU-Gerichten (LS)	273
AGH Berlin	14.3.2012	I AGH 10/11, n.r.	Versagung der Befreiung von der Kanzleipflicht bei vollstreckbaren Verbindlichkeiten im Inland	273

WERBUNG

BGH	16.5.2012	I ZR 74/11	Zur Gestaltung von Zweigstellenbriefbögen	275
OLG Köln	16.5.2012	6 U 129/11	Unzulässiges Schreiben an geschädigte Kapitalanleger	281
LG Bielefeld	10.8.2012	15 O 109/12	Firmierung unter der Bezeichnung „Dr. X, Y & Kollegen“	284

VERGÜTUNG

BGH	12.9.2012	IV ZB 3/12	Erstattungsfähigkeit der Kosten eines zweiten Rechtsanwalts (LS)	287
BGH	22.8.2012	XII ZB 183/11	Erstattungsfähigkeit der Kosten eines zweiten Rechtsanwalts (LS)	288
BGH	12.9.2012	XII ZB 543/11	Abrechnung eines anwaltlichen Verfahrenspflegers (LS)	288

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

BGH	11.9.2012	VI ZR 296/11	Einzug der Forderung des Geschädigten auf Erstattung der Mietwagenkosten durch das Mietwagenunternehmen (LS)	288
-----	-----------	--------------	--	-----

SONSTIGES

BVerfG	22.8.2012	1 BvR 199/11	Rundfunkgebührenpflicht für internetfähigen PC eines Rechtsanwalts	288
AGH Nordrhein-Westfalen	7.9.2012	2 AGH 24/11	Zuständigkeit für die Organisation der Berufsausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten	290

Beilagenhinweis:

Teilen dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Sack Mediengruppe bei.

Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-0; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 50198) 30 602 155; Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50) 539 50-508.

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF Gaby Joisten, Telefon (02 21) 9 37 38-4 21, Fax (02 21) 9 37 38-9 42, E-Mail: anzeigen@otto-schmidt.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 27 vom 1. 1. 2012

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 163.580 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 3. Quartal 2012: 162.660 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Hülfskasse, Kl. Johannisstraße 6/V, 20457 Hamburg, Tel. (040) 36 50 79, Fax (040) 37 46 45,
Huelfskasse.Rae@t-online.de, www.Huelfskasse.de

AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDE 2012

Hamburg, im Dezember 2012

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

aufgrund der großen Hilfsbereitschaft der Anwaltschaft im gesamten Bundesgebiet verlief unsere Spendenaktion 2011 sehr erfolgreich. Auch im Namen der Hilfeempfänger/innen danke ich allen Spendern hierfür sehr herzlich!

Das Spendenergebnis stellt einen ganz besonderen Solidaritätsbeweis der Anwaltschaft in Deutschland dar.

Im Jahr 2011 konnten wir einen Betrag von insgesamt 125 775 Euro verteilen: 184 in Not geratene Kolleginnen und Kollegen und deren nächste Angehörige bzw. Hinterbliebene aus 26 Kammerbezirken erhielten Geldspenden von i.d.R. je 650 Euro, zusätzlich erhielten 37 Kinder Buchgutscheine im Wert von je 20 Euro.

Die Dankbarkeit der Spendenempfänger/innen über die Zuwendung und die Solidarität innerhalb der Anwaltschaft ist in jedem Jahr sehr groß. So erreichten uns zahlreiche Zuschriften, in denen die Betroffenen für diese willkommene Beihilfe, z.B. zur Zahlung von ärztlichen Behandlungen, Bekleidung, Hausrat, Hörgeräten, Brillen, Krankenkassenbeiträgen u.v.m., ihre Dankbarkeit zum Ausdruck brachten.

Auch in diesem Jahr hoffen wir wieder auf Ihre Unterstützung, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und ihren Angehörigen in unverschuldeten Notsituationen behilflich sein zu können. Diese Notlagen können verursacht sein durch Alter oder Krankheit, aber auch nach besonderen Schicksalsschlägen, wie z.B. früher Tod des Ehepartners. Daher unser Aufruf: **Helfen Sie mit Ihrer Spende!**

Zu Ihrer Information sei erwähnt, dass die Hülfskasse bei der Verteilung der Weihnachtsspende nicht auf Angehörige unserer Mitgliedsammern Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein sowie beim BGH beschränkt ist, sondern bundesweit notleidende Personen unseres Berufsstandes unterstützt.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf. Wir helfen gern!

Mit herzlichen, kollegialen Grüßen
Ihr
Bernd-Ludwig Holle
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Vorstandsvorsitzender

PS: „Spendenbescheinigung“

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig. Für Spenden bis einschließlich 200 Euro genügen als Nachweis der Kontoauszug Ihres Kreditinstituts und die Angaben zu unserem Freistellungsbescheid. Die Hülfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11.7.2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Für Spenden ab 200 Euro erhalten Sie unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung. Auf Wunsch werden selbstverständlich gern auch Spendenquittungen für Beträge unter 200 Euro ausgestellt.

Präsident
Rechtsanwalt u. Notar a.D.
Dr. Wolfram Schröder, Lübeck

Vorstandsvorsitzender
Rechtsanwalt
Bernd-Ludwig Holle, Hamburg

Geschäftsführerin
Christiane Quade

**Bankverbindungen: Deutsche Bank Hamburg Konto 0 309 906 (BLZ 200 700 00) /
Postbank Hamburg Konto 474 03-203 (BLZ 200 100 20)**



Fachseminare
von Fürstenberg

Vorsprung durch Kompetenz.

**Nächster Kursbeginn:
15. April 2013**

2013

Fachanwalt für

**In 9 Präsenztagen zum
Fachanwalt !**

Arbeitsrecht
Erbrecht
Familienrecht
Strafrecht
Handels- &
Gesellschaftsrecht
Miet- & Wohnungseigentumsrecht

**Fernstudium &
Präsenzunterricht**

Von allen RAK anerkannt!

Alle Lehrgänge zugelassen durch die
**STAATLICHE ZENTRALSTELLE
FÜR FERNUNTERRICHT (ZFU)**



FACHANWALTSLEHRGÄNGE 2013

Düsseldorf | Frankfurt | Hamburg | Köln | München | Stuttgart

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten

BGBl. I v. 7.9.2012, Seite 1854

Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

BGBl. I v. 26.9.2012, Seite 2022

Neufassung des Verbraucherinformationsgesetzes

BGBl. I v. 24.10.2012, Seite 2166

Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften

BGBl. I v. 25.10.2012, Seite 2182

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFS,

ABl. EU L 265; EU 29.9.2012

Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

ABl. EU L 299, 27.10.2012

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

AbI. EU L 315, 14.11.2012

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Anne-Sophie Jung LL.M.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

AdLegendum Nr. 4: *Huff*, Die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren – Ist Litigation-PR nur ein Modewort? (311).

Anwaltsgebühren kompakt (AG Kompakt) Nr. 5: *o. Verf.*, Reisekosten des Anwalts im rechtsschutzversicherten Mandat (50).



Unterhaltsrealisierung in der EU und weltweit

**Internationale Konferenz in Heidelberg
5. bis 8. März 2013**

In der internationalen Unterhaltsrealisierung haben die EU-Unterhaltsverordnung (Nr. 4/2009), das Haager Protokoll 2007 und die Haager Unterhaltskonvention 2007 spannende Entwicklungen angestoßen. Seien Sie dabei, wenn Referenten wie **Prof. Frédérique Ferrand, Prof. Nadia de Araújo, Prof. Dr. Erik Jayme, William Duncan, Prof. Andrea Bonomi, Prof. Dieter Martiny, Prof. Paul Beaumont, David Stillman, Robert Keith und Prof. Dr. Burkhard Hess** zum Thema sprechen und diskutieren. Im Rahmen der Konferenz besteht die Gelegenheit sich mit allen in diesem Bereich tätigen Personen auszutauschen und zu vernetzen.



Neugierig geworden?
Dann informieren Sie sich unter:
www.heidelberg-conference2013.de



Anmeldungen nehmen wir online unter
www.heidelberg-conference2013.de/registration/ entgegen.



Universität
Heidelberg

Teilnahmebescheinigungen gemäß
§ 15 FAO zwecks Fortbildungsnachweis
gegenüber der Rechtsanwaltskammer
werden erteilt.



gefördert aus Mitteln der EU



Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 7: *Rechenberg*, Rationalisierungsabkommen: Wie bedroht ist die freie Anwaltswahl? (229); *Bosch*, Die Verfassungsbeschwerde aus anwaltlicher Sicht (246); *Dralle*, Angemessenes Honorar für eine anwaltliche Mediation – sinnvolle Inhalte einer Gebührenvereinbarung (263); Nr. 9: *Solmecke*, Gegnerliste auf Kanzleihomepage (281); Nr. 9: *o. Verf.*, Wussten Sie schon? § 25 BORA – ein Stück Anwaltskultur als Berufspflicht (304).

Der freie Beruf (DfB) Nr. 9–10: *Richter*, Berufsrecht der Freien Berufe: Verbraucherschutz schon inbegriffen? (24); *Kilian*, Zukunftsherausforderungen für das Berufsrecht Freier Berufe (25).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 44: *Gladys*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Anmerkungen zum Regierungsentwurf aus Sicht der Berufshaftpflichtversicherung (2249).

Deutsche Steuer-Zeitung (DStZ) Nr. 20: *Schmidt-Keßeler*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) – eine Option für Steuerberater? (741).

Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht Nr. 11: *Beck*, Der Referentenentwurf und der Regierungsentwurf zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (447).

Advice Nr. 3: *Kleiner/Metschke*, Tipps und Geschichten aus dem richtigen Leben – Wie Anwälte ihre Arbeit öffentlichkeitswirksam verkaufen können (36); *Althoff*, Menschenrechte, Diversity, Diskriminierungsschutz – Deutsches Institut für Menschenrechte entwickelt Fortbildungen für Anwälte (40); *Eube*, Fluchtgefahr: Anwälte zieht es zur LLP – Gesetzgeber ermöglicht Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (52).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 9: *Enders*, Ist eine elektronische Übermittlung der anwaltlichen Vergütungsberechnung an den Mandanten ausreichend? (449).

Juristische Schulung (JuS) Nr. 9: *Böhme/Eibl/Ackermann*, ELSA-München: Rechtsanwalt ohne zweites Staats-

examen? Ein unbekannter Weg in die deutsche Anwaltschaft (13).

Justament – Die Karrierezeitschrift für Juristen Nr. 2: *Müller*, Ein halber Schritt in Richtung Europa. Der Rechtsanwalt in Spanien wird neu definiert (14).

Kammerforum (RAK Köln) Nr. 3: *Nöker*, Gut Ding will Weile haben – Mediationsgesetz ist in Kraft (76); *Latz*, „Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in Rechtsanwaltskanzleien“ (84).

Kammermitteilungen (RAK Düsseldorf) Nr. 3: *Müller*, Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise (250); *Stronczek*, „Geldwäschebekämpfung“ – Von der Notwendigkeit der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in Kanzleien mit mehr als 30 Berufsangehörigen bis zu weiteren anwaltlichen Pflichten (276).

Kammerreport (RAK Hamm) Nr. 4: *Brisch*, Elektronische Kommunikation in der Anwaltskanzlei (4); *Stockmeier*, Das neue Mediations-Gesetz – Chancen und Möglichkeiten einer interdisziplinären Tätigkeit und Ausbildung (10); *Nockelmann*, Strafaktenauszüge als Teil der Handakte des Rechtsanwalts? (11).

Kammerreport (RAK Thüringen) Nr. 2: *Müller*, Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise (8).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 9: *Jost*, Kanzleiorganisation: Umfassend und rechtzeitig planen: Urlaubs- und Notfallvertretung eines Steuerberaters (160); Nr. 10: *Brügge*, Sozietätsrecht: Schöne Aussichten: Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) (176).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 15: *Reus*, E-Mails in der anwaltlichen Praxis (882).

Neue juristische Wochenschrift Spezial (NJW-Spezial) Nr. 22: *von Seltmann/Dahns*, Anwalt und Kanzlei: Pro Bono-Tätigkeit (702).

(Fortsetzung S. X)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

RECHTSSTAAT BRAUCHT HELFER

Wenn der Rechtsstaat und dessen Grundwerte in Frage gestellt werden, muss die Anwaltschaft reagieren. Besonders dann, wenn essentielle Bürgerrechte auf dem Spiel stehen. Das ist der Fall bei einem Vorhaben, das derzeit im Europaparlament diskutiert wird. Hier haben die Anti-Mafia- und Anti-Korruptionsbestrebungen einzelner Abgeordneter in den letzten Wochen für Aufruhr gesorgt. Ende August dieses Jahres wurde ein Berichtsentwurf zum Richtlinienvorschlag zur Einziehung und Sicherstellung von Vermögenswerten aus Straftaten veröffentlicht. Ziel des Richtlinienvorschlags der Kommission ist es, den Behörden der Mitgliedstaaten die Einziehung und Abschöpfung von Erträgen aus Straftaten mit grenzüberschreitendem Charakter zu erleichtern und eine Einziehung sowohl bei der strafrechtlich verfolgten Person als auch bei Dritten möglich zu machen. Dieser Entwurf ist schon nicht ohne.

Der Berichtsentwurf der Abgeordneten geht jedoch weit über die bereits grenzwertigen Regelungen des Richtlinienvorschlags hinaus. Erträge sollen bei einem Verdächtigen ohne eine vorherige Verurteilung endgültig eingezogen werden können. Außerdem sollen Erträge, die nicht zur abgeurteilten Straftat gehören, eingezogen werden können, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass diese eher aus Straftaten stammen als aus anderen Aktivitäten. Auch soll bei Dritten eingezogen werden können, wenn diese den aus der Straftat erlangten Ertrag ohne Gegenleistung oder unter dem Marktwert erlangt haben. Und es geht noch weiter: Auf den Grundsatz *ne bis in idem* wurde gänzlich verzichtet und es sollen Erträge aus Taten, von denen der Verdächtige von einem Gericht freigesprochen wurde oder die aus anderen Gründen wie beispielsweise wegen Verjährung nicht verfolgt werden konnten, trotzdem eingezogen werden können. Bei allem Verständnis für das berechtigte Anliegen, effektiv insbesondere die organisierte Kriminalität bekämpfen zu können – die rechtsstaatlichen Grundsätze dürfen dabei nicht über Bord geworfen werden. Der Zweck heiligt hier die Mittel?

Mit einem weiteren Thema, auf ganz anderer Ebene, möchte ich mich heute ebenfalls an Sie wenden. Und zwar mit einem ganz praktischen Aufruf: Bilden Sie aus! Nicht aus altruistischen Gründen, sondern ganz eigennützig. Die Anwaltschaft hat ein vitales Interesse daran, auch in Zukunft auf einen großen Pool exzellent ausgebildeter Fachkräfte zurückgreifen zu können. Denn eine Kanzlei kann nur reibungslos laufen, wenn die Organisation klappt. Wenn die

Akten sorgfältig geführt werden, Termine und Fristen ordnungsgemäß überwacht werden und nicht zuletzt auch die Einnahmen und Ausgaben regelmäßig kontrolliert werden.



Axel C. Filges

Die Investition in die Ausbildung ist eine Investition in die Zukunft. Das klingt banal und ist auch eine Binsenweisheit. Aber nicht nur eine, die für die Auszubildenden gilt, nein, auch wir Rechtsanwälte müssen dafür sorgen, dass in den nächsten Jahren noch genügend verlässliche Bürokräfte verfügbar sind.

Gute Kräfte findet man aber – und auch das ist allgemein bekannt – nur bei entsprechender Vergütung. Wenn Sie Auszubildende haben wollen, denen Sie etwas abverlangen können, müssen Sie entsprechend zahlen.

Aber wie oben gesagt, eine Investition in die Ausbildung ...

Fast alle Rechtsanwaltskammern geben auf ihren Internetseiten Empfehlungen zur Höhe der Ausbildungsvergütung ab. Einige sogar mit der Folge, dass ein Ausbildungsvertrag nicht eingetragen wird, wenn er diese Empfehlung (wesentlich) unterschreitet. Die Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern sind allerdings regional stark unterschiedlich und schwanken zum Beispiel für das erste Ausbildungsjahr zwischen 230 und 600 Euro, wobei der Durchschnittswert für das erste Lehrjahr bei 415 Euro liegt. Insgesamt also wohl noch deutlich unter dem, was „Konkurrenzausbilder“ wie Banken, Steuerberater oder Versicherungen im Schnitt zahlen, die sich mittlerweile meist an Tarifverträgen orientieren.

Derzeit wird auf Initiative von BRAK und BNotK auf Arbeitgeberseite die Ausbildungsverordnung der/des Fachangestellten novelliert. Insgesamt soll der Beruf an die modernen Gegebenheiten angepasst werden. Insbesondere soll zukünftig im Rahmen der Ausbildung mehr Wert auf Fremdsprachen, grenzüberschreitenden und elektronischen Rechtsverkehr sowie Wirtschafts- und Europarecht gelegt werden. Alles in Allem dürfte der Beruf dadurch wesentlich attraktiver werden.

Ich appelliere daher an Sie: Lassen Sie in Ihren Ausbildungsanstrengungen nicht nach, um genügend gut ausgebildete Fachkräfte zu haben. Durch eine gezielt anspruchsvolle Ausbildung helfen Sie, das Qualitätsniveau zu sichern. Das kommt Allen zu Gute.

Ihr Axel C. Filges

AUFSÄTZE

DIE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT DES RECHTSANWALTS ALS RICHTER AM AGH IM SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN BRAO UND DRIG

RECHTSANWALT DR. ROLF M. WINKLER, LL.M., STUTTGART*

I. EINFÜHRUNG

Den Anstoß für die Untersuchung des Themas „Die ehrenamtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts als Richter am AGH im Spannungsverhältnis zwischen BRAO und DRiG“ habe ich aus zwei Richtungen erfahren:

Zum einen durch den Vortrag, den die Kollegen *Frank Johnigk* und *Christian Dahns* anlässlich der Fachtagung des AGH-Präsidenten am 30.9.2011 in Bremen über „Ausgewählte Probleme in „Randbereichen“ der Anwaltstätigkeit – der Rechtsanwalt als Steuerberater, Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker etc.“ gehalten haben, und zum anderen durch den Vortrag von Prof. Dr. *Hanns Prütting* über „Die rechtliche Stellung des Schiedsrichters“¹ auf der Frühjahrstagung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Schiedsrichtern am 14.4.2011 in Köln.

Im vorgenannten Beitrag setzt *Prütting* bei der Feststellung an, dass wie bei dem Insolvenzverwalter und dem Mediator auch im Falle des Schiedsrichters kein fest umrissenes Berufsbild existiere, d.h. keine normierte Regelung der Ausbildung, der Prüfung und des Berufszugangs (für den Mediator siehe jetzt die Bestimmungen über die Aus- und Fortbildung in den §§ 5 und 6 des „Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ vom 21.7.2012, BGBl. 2012 Teil I, S. 1577–1582). Im Anschluss an diese Erkenntnis befasst er sich mit der Frage der Einwirkung der Berufspflichten aus dem Beruf des Rechtsanwalts, der zum Schiedsrichter bestellt wird, soweit dessen Schiedsrichtertätigkeit nicht durch Parteivereinbarung, ein Schiedsgerichtsstatut und anwendbares Gesetzesrecht bestimmt wird.

Im Einzelnen untersucht *Prütting*, ob ein anwaltlicher Schiedsrichter den Regeln zur Verschwiegenheit nach § 43a Abs. 2 BRAO, dem Sachlichkeitsgebot nach § 43a Abs. 3 BRAO, der Pflicht zur unverzüglichen Reaktion auf eine Anfrage gem. § 44 BRAO und der

Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO unterliegt.²

Den Lösungsansatz zur Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die Bestimmungen des Berufsrechts für den Rechtsanwalt als Schiedsrichter gelten, findet *Prütting* in § 18 BORA, der bestimmt:

„Wird der Rechtsanwalt als Vermittler, Schlichter oder Mediator tätig, so unterliegt er den Regeln des Berufsrechts.“

Ist dies auch die Antwort auf die Frage nach der Geltung des Berufsrechts für den Rechtsanwalt als Schiedsrichter? Dem steht entgegen, dass nach Auffassung der Fachliteratur dem Mediator ebenso wie dem Vermittler und Schlichter inhaltlich keine Entscheidungsbefugnis zusteht und sich seine Tätigkeit daher prinzipiell von der eines Richters und auch von der eines Schiedsrichters unterscheidet.³

Prütting weist in diesem Zusammenhang auch auf die grenzüberschreitend geltenden Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union des CCBE (Conseil des Barreaux de la Communauté Européenne) vom 28.10.1988 hin, die im Abschnitt 4.5 die Bestimmungen über das Verhältnis des Rechtsanwalts zu Richtern auch für sein Verhältnis zu „Schiedsrichtern oder sonstigen Personen, die dauernd oder gelegentlich richterliche oder quasi-richterliche Funktionen ausüben“ für entsprechend anwendbar erklären. Die Tätigkeit in der Funktion des Schiedsrichters wird also der eines staatlichen Richters gleichgestellt, was gegen die Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts auf die anwaltliche Schiedsrichtertätigkeit spreche.

Prütting zieht entsprechend auch aus der Regelung des § 18 BORA den Umkehrschluss, dass die dort für den anwaltlichen Vermittler, Schlichter und Mediator vorgesehene Geltung des Berufsrechts für den Rechtsanwalt als Schiedsrichter nicht gelte. Als weiteres Gegenargument führt *Prütting* an, dass die Annahme einer Geltung des anwaltlichen Berufsrechts für anwaltliche Schiedsrichter im Falle eines Dreier-Schiedsgerichts, das aus Rechtsanwälten verschiedener Staaten oder aus einem Rechtsanwalt, einem Richter und einem Universitätsprofessor besteht, bedeuten würde, dass dann in solchen Fällen innerhalb eines einheitli-

* Der Autor ist Partner der Anwaltssozietät Haver & Mailänder und war von 2002 bis 2012 Präsident des AGH Baden-Württemberg. Der vorliegende Beitrag ist die überarbeitete Fassung eines Vortrags, der am 26.10.2012 vor der Fachkonferenz der AGH-Präsidentinnen und Präsidenten in Weimar gehalten wurde.

¹ Veröffentlicht in: Zeitschrift für Schiedsverfahren (SchiedsVZ) Heft 5/2011, Seiten 233 bis 239.

² *Prütting*, SchiedsVZ 2011, a.a.O., 237 ff.

³ *Hartung-Scharmer*, Kommentar zur BORA/FAO, 5. Aufl. 2012, Rdnr. 19 zu § 18 BORA.

chen Schiedsgerichts mehrere und unterschiedliche Berufsrechte gelten würden.⁴

Bei der Beantwortung der Kernfrage, ob die schiedsrichterliche Tätigkeit eine originäre Anwaltstätigkeit darstellt (für die das Berufsrecht gilt) oder nicht, hebt *Prütting* hervor, dass der Rechtsanwalt „der berufene unabhängige Berater und (Interessen-)Vertreter (seines Mandanten) in allen Rechtsangelegenheiten“ ist (siehe § 3 Abs. 1 BRAO) und von daher über ein besonderes Vertrauensverhältnis zu seinem Mandanten verfügen muss, während die Tätigkeit des Schiedsrichters eine strikte Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegenüber den Parteien voraussetzt (§ 1035 Abs. 5, § 1036 ZPO, § 15 DIS-SchO 98).

Aus diesem gravierenden Funktionsunterschied zieht *Prütting* die Schlussfolgerung, dass die Tätigkeit als Schiedsrichter nicht als eine genuin anwaltliche Tätigkeit, sondern als echter Zweitberuf einzuordnen ist, der nicht dem anwaltlichen Berufsrecht unterliegt.⁵

II. PROBLEMSTELLUNG

Wie verhält es sich nun mit dem ehrenamtlich tätigen Rechtsanwalt als Richter am AGH? Auch für diese Tätigkeit gibt es keine spezielle Berufsausbildung sowie keine Prüfung und es stellt sich die Frage, ob für den ehrenamtlich tätigen Rechtsanwalt als Richter am AGH die Bestimmungen des anwaltlichen Berufsrechts der BRAO gelten oder ob und in welchem Umfang der ehrenamtlich als Richter tätige Rechtsanwalt am AGH den Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes unterliegt?⁶

§ 95 Abs. 1 BRAO, der für Rechtsanwälte gilt, die zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts bestellt werden, gilt nach § 103 Abs. 2 BRAO für die anwaltlichen Mitglieder des AGH entsprechend und schreibt vor:

„§ 95 Rechtsstellung der Mitglieder des Anwaltsgerichts

(1) 1. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sind ehrenamtliche Richter.

2. Sie haben in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter des Anwaltsgerichts während der Dauer ihres Amtes die Stellung eines Berufsrichters.“

Dies bedeutet, dass für die ehrenamtlichen Richter der 6. Abschnitt des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), also die Bestimmungen der § 44 bis 45a DRiG gelten, wobei § 45 Abs. 1 DRiG bestimmt, dass der ehrenamtliche Richter in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig ist und dass er das Beratungsgeheimnis, das in § 43 DRiG für alle Richter in Bund und Ländern vorgeschrieben ist, zu wahren hat.

Welche Bestimmungen des DRiG über die § 44 bis 45a hinaus für ehrenamtliche Richter am AGH gelten, lässt

sich nur von Fall zu Fall bestimmen. Nach Auffassung der Fachliteratur sind die § 95 Abs. 1 und § 103 Abs. 2 Satz 1 BRAO diesbezüglich „einschränkend auszulegen, weil diese ehrenamtlichen Richter entgegen dem Wortlaut nicht alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters haben können. So gelten beispielsweise für die ehrenamtlichen Richter in der Anwaltsgerichtsbarkeit, die im Hauptberuf Rechtsanwälte sind, nicht die Richterpflichten des § 41 DRiG, wonach die Erstattung von Rechtsgutachten und die entgeltliche Erteilung von Rechtsauskünften den Richtern untersagt ist.“⁷

Henssler/Prütting, stellen in ihrem Kommentar zur BRAO diesbezüglich fest:

„Gegenstandslos ist für die Mitglieder der Anwaltsgerichte das Verbot des § 41 DRiG, Rechtsgutachten zu erstatten und entgeltlich Rechtsauskünfte zu erteilen. Das gilt auch für die Einschränkungen nach § 40 DRiG, als Schiedsrichter oder Schlichter tätig zu werden.“⁸

Die Bestimmungen über Disziplinarverfahren in den §§ 63 bis 68 DRiG gelten für die ehrenamtlich tätigen Rechtsanwälte am AGH ebenfalls nicht, da sie nur auf Richter im Bundesdienst anwendbar sind. Wie die Kommentatoren *Schmidt-Räntsch*⁹ zum Deutschen Richtergesetz ausführen, ist wegen der geringen Zahl der Richter im Bundesdienst und der Seltenheit der Disziplinarverfahren gegen diese Richter von einer besonderen Disziplinarverfahrensordnung für Bundesrichter abgesehen worden und § 63 Abs. 1 DRiG verweise daher auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes.

III. DER BEISPIELSFALL

Welche Ahndungsmöglichkeiten gibt es nun, wenn ein ehrenamtlich als Richter am AGH tätiger Rechtsanwalt schuldhaft gegen seine Amtspflichten als ehrenamtlicher Richter verstößt? Ist dann die zuständige Rechtsanwaltskammer einzuschalten, die bei der Staatsanwaltschaft nach §§ 121 ff. BRAO den Antrag stellen kann, gegen den ehrenamtlich tätigen Rechtsanwalt das anwaltsgerichtliche Verfahren einzuleiten? Als anwaltsgerichtliche Maßnahmen wären in diesem Fall nach § 114 BRAO möglich:

1. eine Warnung,
2. ein Verweis,
3. eine Geldbuße bis zur Höhe von 25 000 Euro,
4. das Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren tätig zu werden, oder
5. die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

Oder wäre das jeweilige Landesdisziplinargesetz („LDG“) bzw. in Baden-Württemberg die Landesdiszipli-

⁴ *Prütting*, SchiedsVZ 2011, a.a.O., 238 linke Spalte.

⁵ *Prütting*, SchiedsVZ 2011, a.a.O., 238.

⁶ Zur „Entwicklung der Anwaltsgerichtsbarkeit in Deutschland“: *Winkler*, AnwBl. 2004, 677–682.

⁷ *Schmidt-Räntsch*, DRiG, 6. Aufl. 2009, Rdnr. 8 zu § 44 DRiG.

⁸ *Henssler/Prütting*, 3. Aufl. 2010, Rdnr. 8 zu § 95 BRAO.

⁹ Rdnr. 2 zu § 62 DRiG.

narordnung („LDO“) anwendbar, die je nach Schwere des Dienstvergehens u.a. folgende Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung stellen (§§ 27 bis 31 LDG bzw. §§ 6 bis 11 LDO):

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung der Bezüge,
4. Zurückstufung oder
5. Entfernung aus dem Dienst?

Oder gilt kumulativ oder alternativ die Bestimmung des § 103 Abs. 4 i.V.m. § 95 Abs. 2 BRAO, wonach ein Mitglied des Anwaltsgerichts bzw. des AGH auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben ist,

- „1. wenn nachträglich bekannt wird, dass es nicht hätte ernannt werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegen steht; oder
3. wenn es eine Amtspflicht grob verletzt“?

Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob der Pflichtenverstoß innerhalb oder außerhalb der (ehrenamtlichen) Richtertätigkeit des Rechtsanwalt begangen wurde. Dies sieht § 113 Abs. 2 BRAO für die anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen ausdrücklich vor:

„(2) 1. Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist eine anwaltsgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Rechtsuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“

Um die Erörterung anschaulicher zu gestalten, möchte ich an eine Entscheidung des II. Senats des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2008 anknüpfen:¹⁰

Es handelte sich dabei um einen ehrenamtlichen Richter am Arbeitsgericht Stuttgart, dessen Amtsenthebung durch einen Beschluss des Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg vom 11.1.2008 bestätigt wurde, wobei wir uns vorstellen wollen, dass es sich dabei um ein entsprechendes Verhalten eines zum ehrenamtlichen Beisitzer am AGH bestellten Rechtsanwalts gehandelt hätte. Die Amtsenthebung erfolgte nach dem Tatbestand des BVerfG-Beschlusses aufgrund folgenden Sachverhalts:

Der Beschwerdeführer war seit 1989 zunächst als Bassist und später als Gitarrist Mitglied der Skin-Head-Rockband „Noie Werte“, die bei über 200 Konzerten im In- und Ausland mit anderen rechtsextremistischen Skinhead-Bands auftrat. Während der Liveauftritte habe das Publikum den „Hitler-Gruß“ gezeigt. Seit 2004 habe die Band an einer Propagandaoffensive von Rechtsextremisten teilgenommen, bei dem gemein-

same CD's hergestellt wurden. Diese enthielten auch zwei Lieder der Band „Noie Werte“, die wegen Verstoßes gegen die § 90a, § 185, § 187 StGB bundesweit beschlagnahmt wurden. Im Jahr 2006 hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die im Rahmen dieses Projekts erstellte Internetseite wegen ausländerfeindlichen Gedankengutes indiziert.

Das Landesarbeitsgericht hat die Amtsenthebung bestätigt, da auch ein außeramtliches Verhalten eines ehrenamtlichen Richters eine grobe Amtspflichtverletzung darstellen könne. Einem ehrenamtlichen Richter sei es auch außerhalb seines Amtes versagt, in der Öffentlichkeit das Grundgesetz zu bekämpfen und dessen Abschaffung zu proklamieren. Als Mitglied der Rockband „Noie Werte“ habe sich der Beschwerdeführer seit Jahren gegen die Verfassung gestellt. Die Liedtexte der Rockband spiegelten die verfassungsfeindliche Ideologie ihrer Mitglieder wieder. Durch die Veröffentlichung von Liedern auf gemeinsamen CD's mit anderen rechtsextremistischen Rockbands der Skinhead-Szene habe der Beschwerdeführer deutlich zu erkennen gegeben, dass er sich mit denjenigen solidarisiere, die die demokratische Verfassung in Deutschland beseitigen wollten.

Der Beschwerdeführer hat seine Mitgliedschaft in der Rockband nicht geleugnet, aber keine Bereitschaft gezeigt, sich von dieser zu distanzieren. Mit seiner Verfassungsbeschwerde hat er sich auf die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Meinungsfreiheit), Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (Kunstfreiheit) sowie der Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG berufen. Als ehrenamtlicher Richter unterliege er zumal bei seinen außergerichtlichen Betätigungen nicht den politischen Treuepflichten, die nach Art. 33 Abs. 5 GG als hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums für Berufsbeamte und Berufsrichter gelten.

IV. GILT FÜR EHRENAMTLICHE ANWALTSRICHTER DIE PFLICHT ZUR BESONDEREN VERFASSUNGSTREUE?

Bei ihrer Bestellung zu ehrenamtlichen Richtern am AGH leisten die zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte gem. § 45 Abs. 3 DRiG nach den jeweiligen Landesrichtergesetzen einen auf ihre Treue zur Bundes- und Landesverfassung bezogenen Eid, dessen Wortlaut nachstehend nach der Bestimmung des § 13 Abs. 1 des Baden-Württembergischen Landesrichtergesetzes (LRiG) wiedergegeben wird:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen, nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Dieses Bekenntnis zur Verfassungstreue gegenüber dem Grundgesetz und gegenüber der Landesverfas-

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 6.5.2008 – 2 BvR 337/08, NJW 2008, 2568 ff.

sung kann auch als Gelöbnis ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden (§ 45 Abs. 4 DRiG, § 13 Abs. 2 LRiG). Das Verfassungsbekennnis erfolgt in öffentlicher Sitzung des AGH vor der ersten Dienstleistung des Beisitzers und wird vom Vorsitzenden des Gerichts abgenommen. § 45 Abs. 2 Satz 2 DRiG bestimmt ausdrücklich, dass diese Vereidigung für die gesamte Dauer der Amtszeit des ehrenamtlichen Anwaltsrichters gilt.

In der Bundesverfassung ist in Art. 33 Abs. 5 die besondere Verfassungstreue in den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ enthalten, die das BVerfG u.a. auch auf die rechtsprechende Gewalt bezogen hat.¹¹ Art. 97 GG konkretisiert zusammen mit Art. 98 die Bestimmung des Art. 92 Halbsatz 1 GG: Die rechtsprechende Gewalt ist danach gekennzeichnet durch die Unabhängigkeit der Richter bei ihrer gleichzeitigen Bindung an das Gesetz. Dies gehört zu den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ i.S.d. Art. 33 Abs. 5.¹²

In seiner Entscheidung vom 6.5.2008 zur Amtsenthebung des ehrenamtlichen Arbeitsrichters in Stuttgart hat das BVerfG einerseits festgestellt, dass „die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ für ehrenamtliche Richter nicht unmittelbar gelten, dass diese andererseits aber dennoch als Teil der rechtsprechenden Gewalt zur Verfassungstreue verpflichtet sind.¹³

„16. Zu diesen Rechtsgütern gehört der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass von Beamten und Richtern – einschließlich der ehrenamtlichen Richter – zu fordern ist, für die Verfassungsordnung, auf die sie vereidigt sind, einzutreten (vgl. BVerfGE 39, 334, 346).

17. aa) Berufsbeamte und Berufsrichter unterliegen einer politischen Treuepflicht, die zu den von Art. 33 Abs. 5 GG garantierten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt. Gemeint ist damit nicht eine Verpflichtung, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren. Gemeint ist vielmehr die Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren. ...

18. bb) Zum öffentlichen Dienst i.S.d. Art. 33 Abs. 5 zählen auch die hauptamtlichen Richter. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Verfassungstreue hat das BVerfG in der grundlegenden Entscheidung vom 22.5.1975 ausdrücklich von einem Grundsatz i.S.d. Art. 33 Abs. 2 GG gesprochen, nach dem vom Beamten und Richter zu fordern ist, dass er für die Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, eintritt (BVerfGE 39, 334, 346 = NJW 1975, 1641) ...) ...

¹¹ Z.B. BVerfGE 12, 81/88; 55, 372/392; NJW 1996, 2150; Jarass/Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl. 2012, Rdnr. 65 zu Art. 34 und Rdnr. 1 zu Art. 97 GG.

¹² BVerfGE a.a.O.; Jarass/Pieroth, a.a.O.).

¹³ BVerfG, NJW 2008, 2568, 2569.

19. cc) Nicht nur hauptamtliche, sondern auch ehrenamtliche Richter unterliegen einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Dies folgt – unbeschadet der Tatsache, dass Art. 33 Abs. 5 nur die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums anerkennt und somit auf Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter nicht unmittelbar anzuwenden ist (vgl. BVerfGE 6, 376, 385 = NJW 1957, 1025 ...) – aus der Funktion ehrenamtlicher Richter als den hauptamtlichen Richtern gleichberechtigte Organe genuin staatlicher Aufgabenerfüllung.“

Diese Feststellungen des BVerfG hinsichtlich der Anforderungen an die Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richtern gelten nicht nur für ehrenamtliche Arbeitsrichter, sondern nach Auffassung der Fachliteratur für alle ehrenamtlichen Richter, da keine überzeugenden Gründe für eine Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen von ehrenamtlichen Richtern bestehen.¹⁴

V. SANKTIONIERUNG VON PFLICHTVERSTÖßEN BEI BERUFSRICHTERN

Wie aber werden nun Pflichtverstöße von ehrenamtlichen Richtern am AGH sanktioniert? Zur Klärung ist es insoweit erforderlich, zunächst festzuhalten, wie Pflichtverstöße von Berufsrichtern geahndet werden, die zu Richtern am AGH bestellt worden sind.

§ 101 BRAO schreibt vor, dass der AGH „mit einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von weiteren Vorsitzenden sowie mit Rechtsanwälten und Berufsrichtern als weiteren Mitgliedern besetzt“ wird. § 102 Abs. 1 BRAO bestimmt hieran anschließend, dass „die Mitglieder des AGH, die Berufsrichter sind ..., von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des OLG für die Dauer von 5 Jahren bestellt“ werden.

Dabei ist keine Rede davon, dass die Berufsrichter als „ehrenamtliche Richter“ tätig werden. Dies ist richtig, denn tatsächlich wird in § 103 Abs. 2 i.V.m. § 95 Abs. 1 BRAO nur hinsichtlich der anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichts und des AGH bestimmt, dass diese „ehrenamtliche Richter“ sind, „während der Dauer ihres Amtes (jedoch) die Stellung eines Berufsrichters“ innehaben.

Die aus der Zahl der ständigen Mitglieder des OLG bestellten Berufsrichter am AGH bleiben auch bei Ausübung ihres richterlichen Nebenamtes unverändert Berufsrichter, auf die die Bestimmungen des DRiG und der Landesrichtergesetze unmittelbar Anwendung finden.¹⁵

Die am AGH ehrenamtlich tätigen Rechtsanwälte und die Berufsrichter können sich als Beisitzer nicht gegenseitig vertreten.¹⁶ Die Tätigkeit des Berufsrichters am

¹⁴ Anger, „Die Verfassungstreuepflicht der Schöffen“, NJW 2008, 3041, 3043.

¹⁵ Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, 8. Aufl. 2012, Rdnr. 3 zu § 102 BRAO.

¹⁶ Henssler/Prütting, Rdnr. 3 zu § 101 BRAO, Rdnr. 3 zu § 104 BRAO; Schmidt-Rantsch, Anm. 1 zu § 123 DRiG.

AGH ist ein Nebenamt, zu dessen Übernahme er nach § 42 DRiG grundsätzlich verpflichtet ist. Obwohl somit zwischen ehrenamtlichen Anwaltsrichtern und Berufsrichtern als Mitgliedern des AGH einerseits strikt zu unterscheiden ist, sind diese andererseits bei ihrer richterlichen Tätigkeit als Beisitzer eines Senates des AGH gleichberechtigt.¹⁷

Auf welcher Rechtsgrundlage werden nun Pflichtverstöße von Berufsrichtern, die im Nebenamt als Beisitzer am AGH tätig sind, geahndet? Nehmen wir als Beispiel einen Fall, in dem ein Berufsrichter sich weigert, die Bearbeitung von AGH-Fällen als Berichterstatter zu übernehmen oder an der Beratung von Entscheidungen mitzuwirken oder die Vertretung eines wegen Krankheit für längere Zeit verhinderten Berufsrichters im Senat zu übernehmen, obwohl dies im Geschäftsverteilungsplan des AGH so vorgesehen ist.

Das DRiG enthält in den § 62 bis § 64 nur Bestimmungen über die Disziplinierung von Richtern im Bundesdienst und verweist hinsichtlich des diesbezüglichen Verfahrens in § 46 DRiG auf die Vorschriften für Beamte im Bundesdienst.¹⁸ Gem. § 63 Abs. 1 DRiG werden für das Verfahren in Disziplinarsachen die Vorschriften des Bundesdisziplinalgesetzes für sinngemäß anwendbar erklärt.

Auf Bundesebene wurde die frühere Bundesdisziplinarordnung durch das am 1.1.2002 in Kraft getretene Bundesdisziplinalgesetz (BDG) abgelöst. Das BDG bestimmt in § 1 den persönlichen Geltungsbereich dahin, dass dieses Gesetz für Beamte und Ruhestandsbeamte i.S.d. Bundesbeamtengesetzes gilt. Das BDG gilt danach in seinem direkten persönlichen Geltungsbereich nur für Beamte im aktiven Dienst und Ruhestand, die dem Bundesbeamtengesetz unterliegen.¹⁹ Berufsrichter, die im Landesdienst stehen, fallen nicht unter das BDG.

Für die Richter im Landesdienst gelten eigene Landesdisziplinalgesetze (LDG) oder weiter geltende Landesdisziplinarordnungen (LDO). Letzteres ist in Baden-Württemberg der Fall, wo zunächst zum 22.10.2008 in Anlehnung an das BDG das neue Landesdisziplinalgesetz (LDG) in Kraft getreten ist.²⁰ Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich hinsichtlich des erörterten Landesrechts auf die Rechtslage im Land Baden-Württemberg.

In § 1 LDG bestimmt dieses seinen persönlichen Geltungsbereich dahin, dass es grundsätzlich für aktive Beamte und ehemalige Beamte im Landesdienst sowie Beamte der Kreise und Gemeinden des Landes gilt, nicht jedoch für die Richter und Staatsanwälte des Landes. Nach der Übergangsbestimmung des Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts gilt für diese weiterhin die Landesdisziplinarord-

nung von 1991 (LDO) nach Maßgabe der §§ 90 bis 98 des Landesrichtergesetzes.²¹

Auch das Baden-Württembergische LRiG bestimmt in § 72, dass in den in § 63 Nr. 1 definierten Disziplinarsachen der Richter die Vorschriften der LDO weiterhin gelten und in den §§ 62 ff. LDO, dass für Richter ein Dienstgericht für Richter bei dem LG Karlsruhe und ein Dienstgerichtshof für Richter bei dem OLG Stuttgart errichtet wird.

Als Disziplinarmaßnahmen gegen Richter kommen je nach der Schwere des Dienstvergehens nach der Baden-Württembergischen LDO u.a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) der Verweis (§ 6 Abs. 1 LDO)
- b) die Geldbuße, die den Betrag der einmonatigen Besoldungsbezüge nicht übersteigen darf (§ 7 LDO)
- c) die Gehaltskürzung in Form der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Besoldungsbezüge um höchstens 1/5 auf längstens 5 Jahre (§ 9 LDO),
- d) die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, mit der auch alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Besoldungsbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, verloren gehen (§ 10 LDO),
- e) die Entfernung aus dem Dienst, mit der der Verlust des Anspruchs auf Besoldungsbezüge einschließlich der Versorgungsbezüge einhergeht (§ 11 LDO).

Als weitere Disziplinarmaßnahme kommt nach dem § 73 Abs. 2 LRiG noch „die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt“ in Betracht, wobei diese Disziplinarmaßnahme auch mit einer Gehaltskürzung verbunden werden kann.

Die Disziplinalgewalt ist so aufgeteilt, dass Verweise nach § 6 LDO gegenüber einem bestimmten Verhalten eines Richters gem. § 30 Abs. 2 LDO jeder Dienstvorgesetzte gegenüber den ihm nachgeordneten Richter aussprechen kann. Die Disziplinalgewalt hinsichtlich des förmlichen Disziplinarverfahrens liegt in Baden-Württemberg gem. den § 74, § 90 und § 95 LRiG bei den Richterdienstgerichten.

Das Richterdienstgericht ist für die Verhängung mittelschwerer und schwerer Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Richtervorbehalts ausschließlich zuständig.

Das förmliche Disziplinarverfahren vor dem Richterdienstgericht gliedert sich nach § 35 Abs. 1 Satz 1 LDO in eine behördliche Untersuchung (§§ 51 ff. LDO) und das eigentliche Verfahren vor dem Richterdienstgericht nach §§ 61 ff. LDO. Das förmliche Verfahren wird auf Antrag der Einleitungsbehörde durch Beschluss des Richterdienstgerichts gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LRiG eingeleitet. Zur Durchführung der Untersuchung wird gem. § 52 Abs. 1 LDO ein Untersuchungsführer und außerdem gem. § 37 Abs. 3 LDO

¹⁷ § 104 Satz 2 BRAO; *Feuerich/Weyland*, Rdnr. 5 zu § 102 BRAO.

¹⁸ *Schmidt-Räntsch*, Anm. 1 der Vorbemerkung vor § 63 DRiG.

¹⁹ *Hummel/Köhler/Mayer*, Bundesdisziplinalgesetz und Materielles Disziplinarrecht, 5. Aufl. 2012, Rdnr. 2 und 3 zu § 1 BDG.

²⁰ Gesetz v. 14.10.2008, Gesetzblatt, Seite 343.

²¹ von *Alberti/Burr/Düsselberg/Eckstein/Nonnenmacher/Wahlen*, Landesdisziplinarrecht Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2012, Rdnr. 2 zu § 1 LDG.

ein Vertreter der Einleitungsbehörde bestellt. Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens gem. § 59 LDO hat die Einleitungsbehörde darüber zu entscheiden, ob sie das Verfahren einstellt oder eine Anschuldigungsschrift nach § 61 LDO fertigt. Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird dann das Verfahren vor dem Richterdienstgericht gem. § 63 Abs. 1 LDO anhängig.²²

Das Dienstgericht in Karlsruhe entscheidet dann gem. § 63 LRiG über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder über den Freispruch des Richters. Der Dienstgerichtshof in Stuttgart ist für die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile oder über Beschwerden gegen Beschlüsse des Dienstgerichts zuständig.

Zu beachten ist, dass Pflichtverletzungen von Richtern zugleich auch Anlass für die Einleitung von Straf- oder Bußgeldverfahren sein können. Hier bestimmt § 18 LDO, dass im Falle der Einleitung eines Straf- oder gerichtlichen Bußgeldverfahrens ein Disziplinarverfahren wegen derselben Sache grundsätzlich auszusetzen und dann spätestens nach Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens fortzusetzen ist. Unter Umständen kann die Durchführung des Strafverfahrens dazu führen, dass sich die Fortführung des Disziplinarverfahrens erübrigt, so bei einem Freispruch des Richters, wenn kein disziplinarrechtlich zu ahndendes Verhalten mehr verbleibt, oder wenn das staatliche Gericht z.B. bei der Verurteilung eines Berufsrichters wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) neben einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren als Nebenfolge nach § 45 StGB zugleich die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes aberkennt.

VI. AHNDUNG DER PFLICHTVERSTÖSSE VON EHRENAMTLICH AM AGH TÄTIGEN RECHTSANWÄLTEN

Als Nächstes stellt sich nun die Frage, ob das vorstehend kurz dargestellte Sanktionssystem für Pflichtverstöße von Berufsrichtern bei Ausübung ihres Nebenamtes als Beisitzer am AGH auch für die Ahndung von Pflichtverstößen der ehrenamtlich am Anwaltsgericht und am AGH tätigen Rechtsanwälte anwendbar ist. Dagegen sprechen jedenfalls für die Rechtslage in Baden-Württemberg zwei Gründe:

1. Das Baden-Württembergische Landesrichtergesetz bestimmt in § 2 Abs. 1:

„Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Berufsrichter im Landesdienst.“

Eine „andere“ Bestimmung findet sich in den § 13 und § 14 hinsichtlich der Regelung des Eides oder des Gelöbnisses von ehrenamtlichen Richtern sowie der Unfallfürsorge für ehrenamtliche Richter. Bei der Frage nach der Regelung von Disziplinarsachen findet sich jedoch in § 72 LRiG der Hinweis auf die Begriffsdefiniti-

on der Disziplinarsachen in § 63 Nr. 1 LRiG. Dort ist jedoch nur von „Disziplinarsachen der Richter, auch der Richter im Ruhestand“ die Rede, jedoch mit keinem Wort von Disziplinarsachen der ehrenamtlich als Richter tätigen Rechtsanwälte am AGH.

2. Der Sanktionskatalog der in den §§ 5 ff. LDO aufgeführten Disziplinarmaßnahmen sowie der in § 73 Abs. 2 LRiG vorgesehenen Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem oder gekürztem Gehalt passt für die ehrenamtlich tätigen Anwaltsrichter nicht. Bei allen finanziellen Sanktionen gegen Berufsrichter (Geldbuße § 7 LDO, Gehaltskürzung § 9 LDO, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt § 10 LDO wie auch im Falle der „Strafversetzung“ nach § 73 Abs. 2 LRiG) wird auf das Gehalt des Berufsrichters Bezug genommen. Eine entsprechende Bezugsgröße fehlt für den ehrenamtlich tätigen Anwaltsrichter, da für dessen Tätigkeit am AGH finanziell nur eine „Entschädigung“ aus der Staatskasse von 90 Euro sowie die Erstattung von Reisekosten vorgesehen sind (§ 103 Abs. 6 BRAO). Eine Kürzung dieser „Entschädigung“ auf 60 Euro oder 45 Euro hätte keine spürbare Wirkung und ist vor allem auch nirgends als Sanktion für Pflichtverstöße von Anwaltsrichtern vorgesehen.

Bedeutet dies, dass dann bei Pflichtverstößen von ehrenamtlich tätigen Rechtsanwälten im Hinblick auf ihre richterliche Tätigkeit am AGH das anwaltsgerichtliche Verfahren nach den § 116 ff. BRAO einzuleiten ist und dann die in § 114 BRAO vorgesehenen anwaltsgerichtlichen Maßnahmen verhängt werden können? Dagegen spricht grundsätzlich, dass § 113 Abs. 1 BRAO hierfür voraussetzt, dass ein Rechtsanwalt „schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz (d.h. der BRAO) oder in der Berufsordnung bestimmt sind.“ Nur unter diesen Voraussetzungen ist die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens statthaft.

Die Berufspflichten nach der BRAO und nach der BORA sind auf die Tätigkeit des Rechtsanwalts als unabhängiger Berater und Vertreter der Interessen seiner Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) zugeschnitten und nicht auf seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Anwaltsrichter am AGH. Das Verbot unsachlicher Werbung nach § 43b, die Verpflichtung zur sofortigen Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags nach § 44, die Pflicht zur Übernahme von Prozessvertretungen nach § 48, das Verbot der Gebührenüberhebung nach § 49b, die Führung der Handakten des Rechtsanwalts nach § 50 und die besonderen Auskunfts- und Anzeigepflichten gegenüber dem Vorstand der RAK nach § 56 BRAO gelten für den ehrenamtlich tätigen Anwaltsrichter am AGH hinsichtlich seiner ehrenamtlichen Tätigkeit am AGH nicht.

Verbindlich für seine Berufstätigkeit sind jedoch z.B. die Verpflichtung zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses nach den § 43, § 45 Abs. 1 DRiG sowie die Sicherstellung seiner Unabhängigkeit und Unbefangtheit nach den einschlägigen Verfahrensordnungen für

²² Siehe im Einzelnen: Skript Justizministerium Baden-Württemberg: „Grundlagen des Disziplinarrechts in der Justiz“, Stand März 2011, Seite 47.

die Verfahren vor dem AGH. Nach § 39 DRiG hat sich der Richter, d.h. auch der ehrenamtliche Richter „innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird“.²³

Ferner gehört zu seinen Amtspflichten die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter am AGH und die Wahrung seiner Verfassungstreue.

Die ehrenamtlich am Anwaltsgericht und am AGH tätigen Anwaltsrichter unterliegen der Dienstaufsicht durch die Landesjustizverwaltung (LJV) und nicht durch die RAK (§ 100 Abs. 1 Satz 2, § 92 Abs. 3 BRAO). Die LJV ist verpflichtet, gem. § 26 Abs. 1, 2 DRiG die ordnungsgemäße und unverzügliche Erledigung der Amtsgeschäfte zu prüfen, da die ehrenamtlichen Anwaltsrichter insoweit derselben strengen Aufsicht unterliegen wie die Berufsrichter.²⁴

Bei Verletzung dieser Amtspflichten als ehrenamtlicher Richter ist in § 103 Abs. 4 i.V.m. § 95 Abs. 2 die Amtsenthebung auf Antrag der LJV vorgesehen, „wenn der Anwaltsrichter eine Amtspflicht grob verletzt.“ Ein ehrenamtlicher Anwaltsrichter, der sich beharrlich weigert, seiner Richtertätigkeit nachzukommen, sei es durch Verweigerung der Teilnahme an Beratungen oder Gerichtsterminen oder der Verweigerung der Mitarbeit als Berichterstatter kann auf Antrag der LJV seines Amtes als ehrenamtlicher Richter enthoben werden.²⁵ Die Entscheidung über den Amtsenthebungsantrag erfolgt durch den AGH selbst, der insoweit als Dienstgericht für die Mitglieder des Anwaltsgerichts anstelle des Richter-Dienstgerichts für die Berufsrichter fungiert.²⁶ Dies gilt auch im Falle einer Verletzung des dem ehrenamtlichen Anwaltsrichter am Anwaltsgericht und am AGH obliegenden Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses nach den § 45 Abs. 1 Satz 2, § 43 DRiG.²⁷ Im Falle der Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Anwaltsrichters am AGH entscheidet als Dienstgericht der Senat des AGH, dem der ehrenamtliche Richter nicht angehört.²⁸

Entsprechend wäre auch im Falle eines ehrenamtlichen Anwaltsrichters zu entscheiden, der wie der ehrenamtliche Arbeitsrichter im Ausgangsfall aufgrund seines Auftretens in einer Neonazi-Rockband gegen seine Verpflichtung zur Verfassungstreue verstößt. Bei entsprechender Situation käme es auch im Falle eines ehrenamtlichen Anwaltsrichters am AGH auf Antrag der

LJV zu einem Verfahren der Amtsenthebung vor dem Senat des AGH, dem der besagte Beisitzer nicht angehört.²⁹

Für das gerichtliche Verfahren über die Amtsenthebung nach § 103 Abs. 4 i.V.m. § 95 Abs. 2 gilt für Anwaltsrichter am Anwaltsgericht ebenso wie für ehrenamtlich tätige Rechtsanwälte am AGH das Verwaltungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 112ff. BRAO. Wie bei Berufsrichtern im Landesdienst gelten die Vorschriften der VwGO sinngemäß.³⁰ Vor der Entscheidung durch den AGH sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der RAK zu hören (§ 95 Abs. 2 Satz 2 BRAO).

Die Entscheidung des AGH über den Antrag auf Amtsenthebung ist endgültig, auch im Falle der Amtsenthebung eines Anwaltsrichters am AGH (§ 103 Abs. 4 i.V.m. § 95 Abs. 2 Satz 4 BRAO).

Der Vollständigkeit halber sind noch die Fälle von Überschneidungen anzusprechen, die wie im Falle einer strafbaren Handlung eines Rechtsanwalts, die zugleich auch eine anwaltsgerichtlich zu ahnende Pflichtverletzung darstellen kann (§ 113 Abs. 2 BRAO), bei Vorliegen einer groben Verletzung der richterlichen Amtspflichten des ehrenamtlichen Anwaltsrichters am AGH zugleich auch zu seiner Amtsenthebung als Richter am AGH nach § 103 Abs. 4 i.V.m. § 95 Abs. 2 Nr. 3 BRAO führen kann. In der Praxis würde es auch hier in den meisten Fällen zunächst zu einer Aussetzung des richterlichen Amtsenthebungsverfahrens und des anwaltsberuflichen Ahndungsverfahrens (§§ 113ff., §§ 116ff. BRAO) kommen, um zunächst den Verlauf der strafrechtlichen Ermittlungen und eines sich etwa anschließenden Strafverfahrens abzuwarten.

VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DAS BERUFSBILD DES EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANWALTS AM AGH

Die vorangegangenen Überlegungen haben gezeigt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts als Richter am AGH durchaus als eigenes Berufsbild anzusehen ist, das neben dessen hauptberuflicher Anwalts-tätigkeit als rechtskundiger und unabhängiger Vertreter der Interessen seiner Mandanten steht. Diese Berufstätigkeit als ehrenamtlicher Anwaltsrichter ist mit eigenen richterlichen Berufspflichten und der Landesjustizverwaltung als eigenständiger Berufsaufsicht ausgestattet, insoweit durchaus entsprechend den Verpflichtungen und der Berufsaufsicht der Berufsrichter (§ 95 Abs. 1 Satz 2 BRAO). Mit seiner Bestellung tritt der Anwaltsrichter in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land.

Die Tatsache, dass das in der BRAO als förmliches Disziplinarverfahren vorgesehene Verfahren der Amtsent-

²³ Siehe auch *Kleine-Cosack*, BRAO mit Berufs- und Fachanwaltsordnung, 6. Aufl. 2009, 3 zu § 95 BRAO m.w.N.

²⁴ *Feurich/Weyland*, Rdnr. 8 zu § 92 BRAO, Rdnr. 29ff. zu § 95 BRAO.

²⁵ *Feurich/Weyland*, Rdnr. 36 zu § 95 BRAO.

²⁶ BVerfGE 26, 126; 48, 300; *Feurich/Weyland*, Rdnr. 33 zu § 95 BRAO; *Schmidt/Räntsch*, Rdnr. 1 zu § 44 DRiG.

²⁷ Anderer Auffassung: *Schmidt/Räntsch*, Rdnr. 9 zu § 44, Rdnr. 4 zu § 45 DRiG, die hinsichtlich der ehrenamtlich am Anwaltsgericht und am AGH als Richter tätigen Rechtsanwälte außer Betracht lassen, dass für die Ahndung von Amtspflichtverletzungen nach § 103 Abs. 4, § 95 Abs. 2 BRAO der AGH und nicht die Richter-dienstgerichte zuständig ist.

²⁸ § 103 Abs. 3 BRAO; *Feurich/Weyland*, Rdnr. 14 zu § 103 BRAO.

²⁹ *Feurich/Weyland*, Rdnr. 36 zu § 95 BRAO.

³⁰ § 112c BRAO; *Feurich/Weyland*, Rdnr. 43 zu § 95 BRAO; *Henssler/Prütting*, Rdnr. 13 zu § 95 BRAO.

hebung gegen ehrenamtliche Anwaltsrichter am AGH weniger differenziert ist als die möglichen Disziplinarmaßnahmen gegenüber Berufsrichtern hängt auch damit zusammen, dass die förmlichen Sanktionen bei den Berufsrichtern abgestuft in ihre gesamte berufliche und wirtschaftliche Existenz eingreifen können und sollen.

Im Übrigen jedoch ist das Berufsbild des Rechtsanwalts als ehrenamtlicher Richter während der Dauer seines Amtes am AGH bzw. seiner Tätigkeit als Anwaltsrichter am Anwaltsgericht durchaus eigenständig und hinsichtlich dieser Eigenständigkeit vergleichbar mit der Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Schiedsrichter.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN,
RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

ANWALTS-PFLICHTEN BEI UNERREICHBARKEIT DES MANDANTEN – BEWEISLAST IM HAFTPFLICHTPROZESS

Der Anwalt ist auch dann zu weiteren Maßnahmen wie einen Einspruch gegen ein Versäumnisurteil nebst Begründung verpflichtet, wenn er den Mandanten wegen Umzugs aktuell nicht erreichen kann (eigener Leitsatz).

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 2.5.2012 – I-13 U 80/11, Beck RS 2012, 10977

Der Zurückweisungsbeschluss des OLG Düsseldorf gem. § 522 Abs. 2 ZPO bringt keine neuen Erkenntnisse, ist aber ein sehr typisches Beispiel für einen Anwaltshaftungsprozess. In mehrstufiger Inzidentprüfung hatte der OLG-Senat über verschiedene Pflichtverletzungen mehrerer beteiligter Anwälte zu entscheiden. Die gesamte Prozessgeschichte zog sich bereits seit 12 Jahren hin. Wie so oft spielten auch Verjährungsfragen eine Rolle. Der schon zum 15.12.2004 abgeschaffte § 51b BRAO a.F. musste immer noch angewendet werden. Daneben wurden recht schwierige Beweisfragen erörtert. Aber der Reihe nach:

Der Kläger des hiesigen Verfahrens war vor dem LG Mönchengladbach zur Zahlung eines Betrags von 80000 DM aufgrund eines Kaufvertrags über Gaststätteninventar verklagt worden. Er wandte sich an die Rechtsanwälte B. und Z., die ihn im PKH-Verfahren vertraten. Nach Bewilligung von PKH und Klagezustellung teilten B. und Z. dann allerdings dem Gericht mit, dass man den hiesigen Kläger und damaligen Beklagten nicht mehr vertrete, weil dieser in seine Heimat Griechenland zurückgekehrt sei. Im Termin am 4.9.2002 trat niemand auf, gegen das am 16.9.2002

zugestellte Versäumnisurteil wurde kein Einspruch eingelegt, so dass das Urteil rechtskräftig wurde. Vollstreckungsmaßnahmen scheint es aber durch den seinerzeitigen Kläger, den Zeugen L., nie gegeben zu haben. Im Januar 2003 beauftragte der Kläger dann die hier beklagte Anwaltskanzlei mit der weiteren Vertretung. Der Versuch, wegen der Versäumung der Einspruchsfrist noch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erhalten, scheiterte. Der Einspruch wurde mit Urteil vom 19.3.2003 als unzulässig verworfen.

Nunmehr stellte der Kläger, nach wie vor vertreten durch die Beklagte, Regressansprüche gegen seinen vormaligen Rechtsanwalt B. Der PKH-Antrag für einen Schadenersatzprozess gegen B. ging am 29.12.2006 beim Landgericht ein. B. erhob die Einrede der Verjährung, woraufhin das LG deswegen die Klage mit Urteil vom 8.11.2007 abwies.

Folgerichtig nahm der Kläger nun die hiesige Beklagte in Anspruch mit der Begründung, diese habe es schuldhaft unterlassen, rechtzeitig gegen RA B. vorzugehen. Eine rechtzeitige Klage wäre erfolgreich gewesen, so dass er von den Verpflichtungen aus dem Versäumnisurteil und allen Kosten freizustellen sei.

Erster Prüfungsschritt war also die Frage, ob die Beklagte mit dem PKH-Antrag vom 29.12.2006 tatsächlich verspätet gerichtlich gegen RA B. vorgegangen war. Ohne Streitverkündung konnte das Urteil vom 8.11.2007 keine Bindungswirkung entfalten. Dazu führt das OLG relativ weitschweifig aus, dass nach st. Rspr. des BGH nach dessen Risiko-Schaden-Formel in Fällen fehlerhaften Prozessverhaltens der Schaden i.S.d. damals noch geltenden § 51b BRAO a.F. auf den Zeitpunkt der ersten nachteiligen Gerichtsentscheidung abzustellen sei. „Demnach“ sei der Schaden bei Ablauf der Frist zum Einspruch gegen das Versäumnisurteil der „spätestmögliche Verjährungsbeginn“. Das sei der 1.10.2002 gewesen. Der Senat stellt im Ergebnis also nicht auf die nachteilige Gerichtsentscheidung ab, sondern auf den Fristablauf. Das ist auch korrekt,

soweit man die Pflichtverletzung in der Versäumung der Einspruchsfrist erblicken würde. Das wäre kein prozessualer Fehler i.S.d. BGH-Rechtsprechung, sondern die schlichte Versäumung einer Rechtsmittelfrist. Will man den vormalis tötigen Anwälten vorwerfen, dass sie zum Termin hätten erscheinen und dort verhandeln sollen statt VU ergehen zu lassen, wäre die Verjährungsfrist bereits am 5.9.2002 (§ 187 Abs. 1 BGB!) angelaufen. Worin nun die Pflichtverletzung wirklich zu sehen war, wird erst an späterer Stelle bei der Kausalfrage erörtert. Es sei Pflicht der seinerzeit tötigen Anwälte gewesen, im Termin am 4.9.2002 aufzutreten „bzw. rechtzeitig Einspruch einzulegen“. Der Senat führt an dieser Stelle aus, dass schon im PKH-Verfahren Schriftsätze gewechselt worden sind, deren Inhalt ausreichend war, um im Termin zu einem Beweisbeschluss zu kommen. Daher sei unbeachtlich, dass sich RA B. im vorangegangenen Prozess damit verteidigte, dass er keine Möglichkeit hatte, ausreichend vorzutragen, weil sich der Mandant schon im August 2001 nach Griechenland verabschiedet hätte, ohne eine Adresse zu hinterlassen. Im Übrigen – so der Senat hilfsweise – habe RA B. seine Pflichten auch insofern verletzt als er im Besitz der Handy-Nummer des Mandanten war und Einwohnermeldeamtanfragen zum Erfolg geführt hätten. Über die bestehende Anschrift habe den Mandanten auch andere Post erreicht. Ein einziger Versuch, den Mandanten telefonisch zu erreichen, habe nicht ausgereicht. Weil es anders als in der Entscheidung BGH, NJW 2009, 1608, keiner kurzfristigen Kontaktaufnahme bedurfte, sei dieses Urteil hier nicht einschlägig. Als Zwischenergebnis wäre konsequenterweise festzuhalten gewesen, dass die Ansprüche gegen B. bereits am 5.9.2005 gem. § 51b BRAO a.F. verjährt waren. Selbst wenn man aber auf das Datum des VU oder gar auf den Ablauf der Einspruchsfrist abgestellt hätte, wäre das Ergebnis letztlich richtig gewesen: am 29.12.2006 waren Regressansprüche sicher verjährt. Warum der Senat für diesen Punkt derart großen Begründungsaufwand betreibt und er dann das eigene Ergebnis noch einmal verwässert, indem er anmerkt, dass die Beklagte „schon im April 2005“ (warum denn schon zu diesem Zeitpunkt?) zur Klage hätte raten müssen, weil sie die Möglichkeit hätte in Betracht ziehen müssen, dass „die Verjährungsfrist bereits mit Zustellung des VU zu laufen begann“, ist kaum nachvollziehbar und spricht doch für eine gewisse Unsicherheit bei der Anwendung des § 51b BRAO a.F. Dass die Beklagte dann schließlich für den Kläger Ende 2006 den PKH-Antrag einreichte, lässt vermuten, dass diese § 51b BRAO a.F. gar nicht im Blick hatte, sondern vielmehr die Ultimo-Verjährung des § 199 Abs. 1 BGB und die Entscheidung des LG vom Januar 2003. Es nutzte ihr auch nicht das Vorbringen, vor diesem Zeitpunkt keinen Klageauftrag gehabt zu haben. Das OLG führt dazu richtig aus, dass dies nur dann beachtlich wäre, wenn rechtzeitig und ausreichend über die Verjährung und die Folgen einer verspäteten gerichtlichen Geltendmachung belehrt wurde, was hier nicht der Fall war.

Sodann war „nur“ noch zu prüfen, ob denn bei Wahrnehmung des Termins am 4.9.2002 für den Kläger eine Klageabweisung zu erreichen war. Das LG in erster Instanz als Regressgericht hatte hierüber selbst und losgelöst von Aufklärungsbeschränkungen im Vorprozess zu entscheiden. Daher konnte dort insbesondere auch der Zeuge L. gehört werden. Auch das half der Beklagten aber nicht weiter, denn L. konnte eine mündliche Kaufpreisabrede nicht bestätigen. Ein schriftlicher Vertrag lag unstreitig nicht vor. Weitere Zeugen brachten ebenfalls nicht die notwendige Klarheit. Das OLG als Berufungsgericht sieht keinen Fehler in der Beweiswürdigung. In der Berufung wurde geltend gemacht, dass L. seine ursprüngliche Klage dann aber aus anderen Gründen, nämlich aufgrund eines Wertersatzanspruchs nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB, gewonnen hätte. Hierzu meint der Senat, dass auch nicht der Beweis erbracht wurde, dass kein Kaufvertrag zustande gekommen sei. Aufgrund einer unstreitigen Zahlung über 5000 Euro sei vielmehr auch die Variante denkbar, dass sich die Parteien über diesen Preis für das Inventar geeinigt hatten. Davon hatte der Kläger im Ausgangsprozess seinem damaligen Anwalt nichts gesagt. Dennoch sieht das OLG hierin kein haftungsausschließendes Mitverschulden und spricht die Klage voll zu. Es sei reine Spekulation, was RA B. dann vorgetragen und ob der Kläger dann seine Klage entsprechend reduziert hätte. Mit dieser Begründung hätte der Senat dem Vorbringen allerdings nicht begegnen dürfen, denn auch diese Frage wäre durch das Regressgericht nach dem kompletten Vorbringen im Regressprozess zu würdigen gewesen. Hier können grundsätzlich auch neue Argumente gebracht werden, die im Ausgangsprozess möglicherweise nicht zum Zuge gekommen wären.

Wie eingangs erwähnt, lässt sich also eine Aussage zu Anwaltpflichten allenfalls i.S.d. aufgeführten Leitsatzes extrahieren. Was die entscheidungserheblichen Rechtsfragen und ihre starke Verschachtelung angeht, handelt es sich um ein Musterbeispiel eines Regressprozesses, wie wir ihn oft erleben. (bc)

ANWALT MUSS NICHT ZU WIRTSCHAFTLICHEN FRAGEN BERATEN

Es ist nicht Aufgabe des Rechtsanwalts, dem Mandanten grundlegende Entschlüsse in dessen Angelegenheiten abzunehmen. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 19.7.2012 – IX ZR 178/11

Der nur kurz begründete Beschluss, mit dem die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers in einem Anwaltschaftsprozess als unbegründet zurückgewiesen wurde, enthält leider kaum Angaben zum zugrundeliegenden Sachverhalt. Wie sich aus der Berufungsentcheidung des OLG München vom 18.10.2011 (30 U 515/10, BeckRS 2012, 16953) ergibt, war der Kläger Mitglied einer Interessengemeinschaft, die die gemeinsame Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine Sparkasse aus bei dieser zur Finanzierung von Fonds-

beteiligungen abgeschlossenen Darlehensverträgen zum Ziel hatte. Die Interessengemeinschaft, der zuletzt 58 Mitglieder angehörten, wurde dabei von dem beklagten Anwalt vertreten. Schließlich wurde mit der Sparkasse ein Vergleich erzielt, bei dem die Darlehensvaluten um 40 % reduziert wurden; außerdem wurde der vertraglich vereinbarte Zinssatz gesenkt. Der Kläger wirft dem Anwalt vor, er habe ihm wegen der mangelhaften Rentabilitätsbewertung des Fonds von dem Vergleich abraten und ihm stattdessen raten müssen, eine Rückabwicklung der Fondsbeteiligung anzustreben. Dem hat der BGH eine Absage erteilt.

Es sei nicht Aufgabe des Rechtsanwalts, dem Mandanten grundlegende Entschlüsse in dessen Angelegenheiten abzunehmen.¹ Die betriebswirtschaftliche Fragestellung, welche Rendite künftig aus der Fondsbeteiligung des Klägers zu erwarten war, habe der Beklagte nicht prüfen müssen. Es habe vielmehr dem Kläger selbst obliegen, zu beurteilen, ob er das Aufrechterhalten der Fondsbeteiligung zu günstigeren Konditionen als wirtschaftlich vorteilhaft erachtete. (hg)

FRISTEN

UNTERZEICHNUNG FÜR EINEN ANDEREN RECHTSANWALT

Ein Rechtsanwalt, der unter Angabe seiner Berufsbezeichnung einen bestimmenden Schriftsatz für einen anderen Rechtsanwalt unterzeichnet, übernimmt mit seiner Unterschrift auch dann die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes, wenn vermerkt ist, dass der andere Anwalt „nach Diktat außer Haus“ ist.

BGH, Beschl. v. 26.7.2012 – III ZB 70/11, NJW-RR 2012, 1142

Der vielbeschäftigte Rechtsanwalt kommt öfter einmal in die Situation, dass er vor Unterzeichnung des von ihm gefertigten Schriftsatzes zu einem Termin muss und vor Absendung des Schriftsatzes auch nicht mehr wiederkommt. In diesen Fällen muss also der Schriftsatz von einer anderen Person unterschrieben werden. Für die Formwirksamkeit des Schriftsatzes ist es wichtig, dass der Unterzeichner die Verantwortung für den Schriftsatz übernimmt. Er muss daher auch postulationsfähig sein.

Bei einer Unterzeichnung mit dem Zusatz „i.V.“ handelt der Betreffende nach Ansicht des BGH² erkennbar als Unterbevollmächtigter. Damit ist sichergestellt, dass es sich nicht nur um einen Entwurf handelt. Es muss sich bei dem Unterzeichner nicht um einen Sozius handeln. Dass ein postulationsfähiger Rechtsanwalt als Unterbevollmächtigter unterzeichnet hat, muss erst bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nachgewiesen sein.³ Anders beurteilt wurde die Unterzeich-

nung „i.A.“: Hierdurch werde gerade nicht die Verantwortung übernommen, sondern der Betreffende trete als Erklärungsbote auf.⁴ Nur wenn er als Sozius selbst Prozessbevollmächtigter ist, wird dies anders gesehen.

Im hier entschiedenen Fall war ein Einzelanwalt prozessbevollmächtigter. Die Unterzeichnung erfolgte durch eine andere Rechtsanwältin ohne jeden weiteren Zusatz. Dies ließ der III. Zivilsenat ausreichen. Durch die bloße Unterschrift habe sie zu erkennen gegeben, dass sie die Verantwortung für den Schriftsatz übernehmen wollte. Für einen Rechtsanwalt verstehe es sich „im Zweifel von selbst“, dass er nicht bloß als Erklärungsbote tätig werden will. Dem ist sicherlich zuzustimmen – ob es hierfür entscheidend ist, ob „i.V.“, „i.A.“ oder ohne Zusatz gehandelt wird, kann man hinterfragen. (ju)

GRUNDSÄTZLICHES VERTRAUEN IN BEFOLGUNG DER EINZELWEISUNG

Ein Rechtsanwalt ist zur gesonderten Überprüfung der weisungsgemäßen Erstellung, Vorlage und Absendung eines fristgebundenen Schriftsatzes durch qualifizierte Mitarbeiter nur verpflichtet, wenn ihm aufgrund der ihm bekannten Umstände ein von diesen begangener Fehler offenbar wird.

BGH, Beschl. v. 12.9.2012 – XII ZB 528/11

Der Prozessbevollmächtigte hatte die Berufungsbegründung eigenhändig am PC fertiggestellt und anschließend seine Mitarbeiterin angewiesen, den Schriftsatz „auszufertigen“, d.h. die Datei in dreifacher Ausfertigung auszudrucken, zur Unterschrift vorzulegen und mit der zur Einsicht überlassenen Gerichtsakte an das Gericht abzusenden. Ihm selbst wurde am Abend nur ein Anschreiben zur Unterschrift vorgelegt. Er ging davon aus, dass der Schriftsatz selbst seinem Vertreter zur Unterschrift vorgelegt worden war.

Das OLG hatte gemeint, der Prozessbevollmächtigte hätte sich anlässlich der Vorlage des Anschreibens vergewissern müssen, dass die Berufungsbegründung selbst bereits unterschrieben und versandt worden war. Eine solche zusätzliche Kontrollpflicht lehnt der XII. Zivilsenat aber zurecht ab: Soweit durch die allgemeinen Anweisungen zur Fristen- und Ausgangskontrolle die fristgerechte Versendung sichergestellt war, seien keine besonderen Umstände zu sehen, die dem Rechtsanwalt Veranlassung gegeben hätten, den Postausgang nochmals selbst zu kontrollieren. Durch die isolierte Vorlage des Anschreibens war der Fehler der Angestellten noch nicht offenbar. Er durfte sich daher auf die allgemeine Fristenüberwachung verlassen, die das Versäumnis hätte aufzeigen müssen, denn eine Friststreichung hätte ja nur erfolgen dürfen, wenn der unterschriebene Schriftsatz im Postausgang gelegen hätte. (ju)

¹ BGH, WM 2008, 946.

² BGH, NJW-RR 2012, 1140.

³ BGH, NJW-RR 2012, 1139.

⁴ BGH, Beschl. v. 20.6.2012 – IV ZB 18/11 m. Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2012, 212.

WIEDEREINSETZUNGSVORTRAG BEI MISSACHTETER EINZELWEISUNG

Eine konkrete Einzelanweisung vermag den Rechtsanwalt dann nicht zu entlasten, wenn sie unvollständig ist und deshalb der Fristversäumung nicht wirksam entgegenwirken kann.

BGH, Beschl. v. 26.6.2012 – VI ZB 12/12, NJW 2012, 3309

Das Herausfinden des zuständigen Berufungsgerichts gehört zu den Formalien des Schriftsatzes, die der Anwalt selbst überprüfen muss. Die Praxis zeigt, dass das offensichtlich auch einen Grund hat, denn nicht selten wird von den Kanzleiangestellten ein falsches Gericht eingesetzt. Wenn der Schriftsatz ansonsten in Ordnung ist, verführt das dazu, den Schriftsatz auf der letzten Seite schon einmal zu unterschreiben und den Mitarbeiter anzuweisen, dass er die erste Seite ausbessert und noch einmal ausdruckt. Der Schriftsatz erfüllt die gesetzlichen Formerfordernisse damit schon, denn die geforderte eigenverantwortliche Prüfung des Schriftsatzinhalts⁵ ist damit gewährleistet. Dennoch stellt sich die Frage, wie der Rechtsanwalt sicherstellen muss, dass die Ausbesserung auch tatsächlich erfolgt. Auf das Befolgen einer Einzelweisung darf er ja grundsätzlich vertrauen. Wenn er also die konkrete Einzelanweisung erteilt, die von ihm unterzeichnete Berufungsschrift dahingehend zu berichtigen, dass auf der durchgestrichenen ersten Seite die Adresse des Landgerichts durch die Adresse des Oberlandesgerichts ersetzt und die Berufungsschrift anschließend per Fax an dieses Gericht übermittelt wird, so hat er seine Pflichten erfüllt.⁶

Allerdings muss er nach Ansicht des I. Zivilsenats⁷ dem Vergessen der Einzelweisung durch eine ohne großen Aufwand vorzunehmende handschriftliche Korrektur vorbeugen. Ob er diese Auffassung teilt, hat der VI. Zivilsenat dahinstehen lassen. Ein Verschulden wurde hier vielmehr darin gesehen, dass die Einzelweisung nicht beinhaltete, dass eine fristwahrende Übermittlung unbedingt auf elektronischem Wege oder per Boten erfolgen musste. Dass dies durch allgemeine organisatorische Anweisungen gesichert gewesen wäre, war nicht vorgetragen worden.

Diese Anforderung an den Wiedereinsetzungsvortrag ist nicht unproblematisch. Die Frist wäre hier durch fristgerechte Abgabe bei dem vermeintlich zuständigen Gericht gewahrt gewesen. Die Fristprüfung und -streichung erfolgte also in Bezug auf das unzuständige Gericht an sich korrekt. Während der XII. Zivilsenat in der zuvor besprochenen Entscheidung die allgemeinen Anweisungen zur Fristenüberwachung nicht weiter hinterfragt hatte, bekräftigt der VI. Zivilsenat hier dennoch zu der anschließenden Anhörungsfrage, dass der Vortrag und die Glaubhaftmachung auch die Anweisung zur Übersendung per Telefax hätte umfassen müssen. (ju)

⁵ BGH, NJW 2005, 2709.

⁶ BGH, NJW 2010, 2287.

⁷ BGH, NJW-RR 2012, 122.

ZWEITE VERLÄNGERUNG DER BERUFUNGSFRIST

Der bloße Hinweis auf laufende Vergleichsverhandlungen reicht nicht aus, um die gem. § 520 Abs. 2 Satz 2 ZPO notwendige Einwilligung des Gegners für eine weitere (zweite) Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist darzutun.

BGH, Beschl. v. 26.7.2012 – III ZB 57/11, MDR 2012, 1113

Gegen das am 1.3.2011 zugestellte Urteil hatte die unterlegene Beklagte Berufung eingelegt. Die Begründungsfrist wurde zunächst antragsgemäß bis zum 1.6.2011 verlängert. Das Gericht hatte dabei bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine zweite Verlängerung nur mit Einwilligung des Gegners bewilligt werde. Am 31.5.2011 stellte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten den Antrag, die Frist noch einmal bis 1.7.2011 zu verlängern und begründete dies mit Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien. Diesen Antrag wies der Vorsitzende des Berufungsgerichts am 3.6.2011 zurück, weil die Einwilligung des Gegners gefehlt habe.

Der Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten scheiterte auch vor dem BGH. Geltend gemacht wurde, dass die Klägerin am 23.5.2011 einen Vergleichsvorschlag gemacht habe, der aber noch konkret hätte formuliert werden müssen. Dies sei aber bis 31.5. nicht gelungen, weil man nicht mehr miteinander sprechen konnte. Daher habe der Beklagtenvertreter per Telefax am 14.6.2011 mitgeteilt, er sei mit dem Vergleich einverstanden. Seine Mitarbeiterin habe sich aufgrund der offenen Situation am 31.5. telefonisch an die Geschäftsstelle des Gerichts gewandt, von wo ihr mitgeteilt wurde, dass der Vorsitzende erst wieder am 3.6. erreichbar sei, bei Vergleichsgesprächen aber auf schriftlichen Antrag hin auch eine zweite Verlängerung gewährt würde.

Der Klägerevertreter gab an, zu keinem Zeitpunkt um Zustimmung zu einer weiteren Verlängerung gebeten worden zu sein. Er hätte dieser auch nicht zugestimmt, weil eine weitere Verzögerung des Rechtsstreits für den Kläger nicht in Frage gekommen wäre.

Der BGH bestätigt das Berufungsgericht und verwirft die Rechtsbeschwerde bereits als unzulässig. Der Beklagtenvertreter habe nicht darauf vertrauen dürfen, dass ihm die Berufungsbegründungsfrist noch einmal verlängert wird. Eine ausdrückliche Einwilligung des Gegners habe es nicht gegeben, eine konkludente Einwilligung sei insbesondere nicht im Vergleichsvorschlag zu sehen. Berechtigtes Vertrauen auf die Gewährung der beantragten Fristverlängerung setze die Vollständigkeit des Antrags voraus, wozu zumindest die Darlegung der Einwilligung des Gegners gehöre. Ausnahmsweise könne dann auch ausreichen, dass der Gegner konkludent zugestimmt hat. Davon könne aber nicht ausgegangen werden, wenn der Antragsteller lediglich auf Vergleichsverhandlungen verweist, die dem Gericht gar nicht bekannt seien. Die Auskunft der Geschäftsstelle habe dem – richtig verstanden – nicht

widersprochen. In dieser Situation hätte sich zumindest der Prozessbevollmächtigte der Beklagten beim Stellvertreter des Vorsitzenden kundig machen müssen. (bc)

WILLKÜRliche ZURÜCKWEISUNG EINER BERUFUNG DURCH BESCHLUSS – ZUSTELLUNG „DEMNÄCHST“

Die Zurückweisung einer Berufung durch einstimmigen Beschluss stellt eine willkürliche Anwendung des § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO (Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung) und damit eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG dar, wenn das Gericht die Klageforderung als verjährt ansieht und dabei eine Hemmung der Verjährung gem. § 167 ZPO durch Zustellung des Mahnbescheidsantrags entgegen den vom BGH im Urteil vom 12.7.2006 (NJW 2006, 3206) entwickelten Voraussetzungen für eine „demnächst“ erfolgte Zustellung verneint.

BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 30.5.2012 – 1 BvR 509/11, NJW 2012, 2869

Das OLG hat eine Berufung der Beschwerdeführerin (Bf.) wegen Verjährung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen. Zur Hemmung der Verjährung (Ablauf 31.12.2008) hatte die – noch nicht anwaltlich vertretene – Bf. am 29.12.2008 einen Mahnantrag gestellt. Das Mahngericht übersandte im März 2009 eine Monierung bzgl. der Angaben zu Rechtsanwaltskosten. Solche waren jedoch gar nicht geltend gemacht. Nach tel. Rücksprache der Bf. wurde der Mahnbescheid am 19.3.2009 erlassen und am 24.3.2009 zugestellt. Dies sah das OLG als nicht mehr demnächst i.S.v. § 167 ZPO an.

Das BVerfG rügte zu Recht, dass das OLG die BGH-Rechtsprechung zur Zustellung „demnächst“ verkannt habe und dass es gem. § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO die Berufung nicht durch Beschluss hätte zurückweisen dürfen. Die Monierung des Mahnantrags durch das Mahngericht sei unberechtigt gewesen. Die Bf. habe bereits alle für einen Erlass und eine Zustellung des Mahnbescheids erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbracht gehabt. In solchen Fällen bestehe keine Pflicht mehr, durch eine Kontrolle des gerichtlichen Vorgehens für eine Verfahrensbeschleunigung zu sorgen.⁸ Die Entscheidung des OLG, die offensichtlich von der Entscheidung des BGH abweiche, sei daher willkürlich, ohne dass es hierfür auf ein subjektives Verschulden des Gerichts ankomme, und verletze die Bf. in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz.

Die Entscheidung ist in zweifacher Hinsicht zu begründen: Sowohl die Frage, ob eine Zustellung trotz Verzögerungen in der Sphäre des Gerichts noch demnächst erfolgt ist, als auch die Handhabung des § 522 Abs. 2 ZPO durch die Berufungsgerichte sind in

der anwaltlichen Praxis häufige Ärgernisse (wobei mit Spannung erwartet werden darf, wie sich die Änderung des § 522 Abs. 2 ZPO auf die Handhabung durch die Berufungsgerichte auswirkt). Sie darf jedoch Anwälte nun nicht zur Nachlässigkeit verleiten. Die „freundliche“ Rechtsprechung zu § 167 ZPO gilt ausdrücklich nur, wenn der Antragsteller oder Kläger und sein Prozessbevollmächtigter alles in ihrer Sphäre liegende getan haben, um eine Zustellung zu bewirken. Steht zum Beispiel noch die Einzahlung eines Gerichtskostenvorschusses aus oder bestehen Mängel des Mahnantrags oder der Klage, die Anlass zu Nachfragen oder Monierungen geben können, bleibt es bei einer Mitwirkungsobliegenheit zur Verfahrensbeschleunigung und damit bei Verzögerungen auf Gerichtsseite auch bei einer Nachfragepflicht. (hg)

ANWÄLTE MÜSSEN NOTFALLS WEITERE FAXNUMMER IM INTERNET RECHERCHIEREN

Wenn am Tage des Fristablaufs die Übersendung eines fristwahrenden Telefaxes an die vom Gericht mitgeteilte Faxnummer nicht gelingt, ist der Anwalt verpflichtet, aus allgemein zugänglichen Quellen wie z.B. der Homepage des Berufungsgerichts zu überprüfen, ob eine weitere Telefaxnummer für fristwahrende Schriftsätze zur Verfügung steht.

BGH, Beschl. v. 5.9.2012 – VII ZB 25/12, BeckRS 2012, 20455

Mit Schriftsatz vom 6.2.2012, per Telefax eingegangen am 7.2.2012, beantragte eine Anwaltskanzlei, die am 6.2.2012 ablaufende Berufungsbegründungsfrist wegen Arbeitsüberlastung um einen Monat zu verlängern. Nach Hinweis des OLG auf die Verfristung der Berufungsbegründung wegen des erst nach Fristablauf eingegangenen Fristverlängerungsantrags teilte die Kanzlei mit, eine fristgerechte Übermittlung des Fristverlängerungsantrags per Fax sei nicht möglich gewesen. Am 6.3.2012 wurde die Berufung begründet und mitgeteilt, der Schriftsatz vom 17.2.2012 solle als Wiedereinsetzungsgesuch behandelt werden. Eine eidesstattliche Versicherung der Rechtsanwaltsfachangestellten M. vom 6.3.2012 war beigefügt. Nach weiterem Hinweis des OLG wurde eine eidesstattliche Versicherung von Rechtsanwalt S. nachgereicht, der am 6.2.2012 ebenfalls mit dem Versuch der Übermittlung des Fristverlängerungsantrags befasst war. Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Die Rechtsbeschwerde zum BGH blieb erfolglos.

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers hätten die Frist zur Begründung der Berufung mangels fristgerechten Stellens eines Verlängerungsantrags schuldhaft versäumt. Nach den Feststellungen des OLG sei es möglich gewesen, aus einer allgemein zugänglichen Quelle – nämlich der Internet-Homepage des OLG – eine weitere Telefaxnummer in Erfahrung bringen und den Verlängerungsantrag an dieses Empfangsgerät zu versenden. Dies gelte auch dann, wenn zugunsten des Klägers angenommen werde, dass die Mitteilung

⁸ BGH, NJW 2006, 3206.

des OLG bezüglich des Eingangs der Berufung die Telefaxnummer enthalten habe, die der Prozessbevollmächtigte am 6.2.2012 gewählt habe, und wenn ferner angenommen werde, dass die missglückte Telefaxübermittlung im Zeitraum 16:23 Uhr bis 20:07 Uhr an diese Nummer auf einen in der Gerichtssphäre liegenden Umstand zurückzuführen sei. Damit würden keine überzogenen Anforderungen an die anwaltlichen Sorgfaltspflichten gestellt.⁹ Es werde nicht verlangt, dass der Prozessbevollmächtigte auf ein anderes Übermittlungsmedium ausweicht, sondern lediglich, dass er mit geringfügigem Aufwand ermittelt, ob eine weitere Telefaxnummer beim Berufungsgericht existiert und sodann diese Nummer anwählt. Eine allgemeine Inkompatibilität zwischen dem Telefaxgerät am Kanzleisitz und dem Telefaxgerät des Berufungsgerichts müsse der Kläger beweisen. Solange die Möglichkeit einer anderweitigen erfolgreichen Übertragung nicht ausgeräumt werde, sei Wiedereinsetzung zu versagen.¹⁰

Problematisch war vorliegend außerdem, ob von der Kanzlei nicht auch nach 20:07 Uhr noch weitere Übertragungsversuche hätten durchgeführt werden müssen.¹¹ (hg)

⁹ Vgl. BVerfG, NJW 2000, 1636.

¹⁰ Vgl. BGH, NJW 2001, 76.

¹¹ Vgl. BVerfG, NJW 2007, 2838.

ABLAUF DER BESCHWERDEFRIST AM WOCHENENDE

Die Frist für die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach Art. 35 Abs. 1 EMRK endet taggenau sechs Monate nach Zustellung der anzugreifenden innerstaatlichen Entscheidung. Dies gilt auch dann, wenn der Ablauf der Frist nicht auf einen Werktag fällt. Nationales Recht, wonach Fristen in solchen Fällen erst am folgenden Werktag ablaufen, ist nach dem Recht der EMRK ohne Bedeutung. (eigener Leitsatz)

EGMR (Große Kammer), Urt. v. 29.6.2012 – 27396/06 (Sabri Günes/Türkei), NJW 2012, 2943

Deutsche Anwälte sind bei der Berechnung von Fristen gewohnt, mehr oder weniger automatisch § 193 BGB anzuwenden, wonach eine Frist, die rechnerisch an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag endet, rechtlich erst am nächsten Werktag endet. Eine ähnliche Regelung gilt offenbar auch in der Türkei, nicht aber nach der Europäischen Menschenrechtskonvention. Daher hatte der EGMR Anlass zu der Klarstellung, dass solch nationales Recht für die Berechnung der Beschwerdefrist nach Art. 35 Abs. 1 EMRK nicht gilt, sondern dass die Frist taggenau auch dann endet, wenn sie auf einen solchen Tag fällt. Auch wenn diese Frist für die Praxis der Mehrzahl der Kolleginnen und Kollegen keine große Bedeutung haben dürfte, wollten wir dennoch auf diese mögliche Falle hingewiesen haben. (hg)

KURZER BEITRAG

KEIN PARADIGMENWECHSEL IN DER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG!

ENTGEGNUNG ZU VAN BÜHREN, BRAK-MITT. 2012, 158

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, ALLIANZ MÜNCHEN

Der Titel des Beitrags „Paradigmenwechsel in der Berufshaftpflichtversicherung“ suggeriert, durch die VVG-Reform 2008 habe sich im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung eine gänzlich neue Situation ergeben. *Van Bühren* stellt dort fest, der Direktanspruch sei zwar nicht Wirklichkeit geworden, könne jedoch problemlos hergestellt werden. Die Praxis bestätigt das nicht; der Wegfall des Anerkenntnis- und Abtreungsverbots gem. § 105, § 108 Abs. 2 VVG 2008 führt nicht dazu, dass berechnete Haftpflichtansprüche nun einfacher oder sicherer als zuvor direkt vom geschädigten Mandanten gegenüber dem Berufshaftpflichtversicherer durchgesetzt werden könnten.

Van Bühren geht zunächst auf den Wegfall des Anerkenntnisverbots ein. Er stellt – zu Recht – fest, dass es dem Rechtsanwalt zwar nicht mehr verwehrt ist, einen Haftpflichtanspruch anzuerkennen oder zu befriedigen, wenn es ihm z.B. um die Aufrechterhaltung des Mandatsverhältnisses geht, dass der Versicherer allerdings an eine solchermaßen festgestellte Haftung ohne seine Zustimmung auch weiterhin nicht gebunden ist. Eine Bindungswirkung entfaltet nach wie vor nur ein rechtskräftiges Haftpflichturteil unter den von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen, insbesondere der sogenannten Voraussetzungsidentität. Im Ergebnis trägt der Versicherungsnehmer also

wie bisher das Risiko, dass der Versicherer bzw. nötigenfalls ein Gericht im Deckungsprozess die Haftungsfrage anders beurteilt und er von dem für ihn selbst bindenden Anerkenntnis nicht freigestellt wird. Dass mit dem Anerkenntnis keine Obliegenheitsverletzung mehr verbunden ist, ändert hieran nichts.

Interessanter ist die Frage, ob die nun zulässige Abtretung des Freistellungsanspruchs es rechtfertigt, von einem Paradigmenwechsel zu sprechen. Richtig ist, dass durch die Abtretung eine Verschiebung der ursprünglich in einem Dreiecksverhältnis (Haftungsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant, Deckungsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Versicherer) befindlichen Personen bewirkt wird. *Van Bühren* sieht hierin eine Vereinfachung: Das Trennungsprinzip zwischen Haftpflicht- und Deckungsprozess sei nun nicht mehr relevant, es könne jetzt in einem einheitlichen Prozess des Geschädigten gegen den Versicherer sowohl die Haftungs- als auch die Deckungsfrage geklärt werden. Dabei könne nun auch der Versicherungsnehmer den eigenen Fehler als Zeuge bestätigen. Überdies könne der Anspruchsteller in dem Fall, dass er eine für ihn ungünstige Aussage des Rechtsanwalts befürchtet, diesen auch noch gemeinsam mit dem Haftpflichtversicherer verklagen.

So weit, so kurz: Was hier als Königsweg beschrieben wird – für den Versicherungsnehmer, der sich aus der Sache „heraushalten“ möchte, und für den Mandanten, der nun gleich gegen denjenigen vorgehen kann, der zahlen soll, also gegen den Versicherer – entpuppt sich bei näherer Betrachtung als ein überaus steiniger Weg, der in aller Regel nicht zu sachgerechteren Ergebnissen führt als die – keineswegs überkommene – Abwicklung im Dreiecksverhältnis.

Zunächst einmal muss festgestellt werden, dass der direkte Zugriff des geschädigten Mandanten auf den Versicherer mit dem Sinn und Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht in Einklang steht. Die Versicherung dient in erster Linie der Existenzsicherung des Rechtsanwalts, dessen privates Vermögen bei der im Regelfall bestehenden persönlichen Haftung in Gefahr wäre. Natürlich dient sie auch dem Mandanten als zusätzliche Haftungsmasse; dies aber letztlich nur subsidiär, soweit das Vermögen des Anwalts als des eigentlichen Schuldners nicht ausreicht. Genau aus diesem Grunde ist ein Direktanspruch von Gesetzes wegen (§ 115 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VVG) auch nur für den Fall vorgesehen, dass eine gerichtliche Geltendmachung oder Beitreibung des Haftpflichtanspruchs gegenüber dem Rechtsanwalt faktisch nicht möglich ist.

Durch die Abtretung kommt der Geschädigte im Übrigen keineswegs direkten Weges zur Zahlung durch den Versicherer. *Van Bühren* erwähnt nicht, dass gar nicht der gesamte Anspruch aus dem Versicherungsverhältnis abgetreten werden kann: Nach § 100 VVG besteht die Versicherungsleistung nur zum Teil in der Freistellung von der Schadensersatzpflicht. Für den Fall, dass der Haftpflichtanspruch nicht begründet ist, besteht die Versicherungsleistung hingegen in erster

Linie im Abwehrschutz. Dieser Anspruch ist nach ganz h.M. nicht abtretbar. Hält man sich nun vor Augen, dass über die Hälfte der zur Berufshaftpflichtversicherung gemeldeten Schäden gar nicht und ein weiterer erheblicher Teil der erhobenen Ansprüche nur zum Teil begründet sind, erweist sich die Abtretung des Freistellungsanspruchs als stumpfes Schwert. Denn was passiert mit dem vom Anspruchsteller eingeklagten Freistellungsanspruch im Prozess? Zwar ist man sich überwiegend einig, dass der Freistellungsanspruch in der Hand des Zessionars sich in einen Zahlungsanspruch umwandelt; was aber, wenn der Versicherer (wie meistens) von seinem Erfüllungswahlrecht Gebrauch macht und sich darauf beruft, dass die Versicherungsleistung zunächst in Form des Abwehrschutzes gewährt wird? Solange der Versicherer diese Leistung erbringt und die Begründetheit des Haftpflichtanspruchs nicht anerkennt, wäre der Freistellungs- bzw. Zahlungsanspruch als „derzeit unbegründet“ abzuweisen. Der Freistellungsanspruch wird gem. § 106 VVG erst zwei Wochen nach – bindender – Feststellung der Haftung des Versicherungsnehmers fällig.

Einzuräumen ist, dass dies in der Literatur nicht allenthalben so gesehen wird. Z.T. wird diese Argumentation für formalistisch gehalten und vertreten, dass die Haftungsfrage dann eben inzident in dem Deckungsprozess zu prüfen sei. Hiervon geht wohl auch *van Bühren* aus. Aber abgesehen davon, dass die Kumulation der beiden Rechtsverhältnisse zu einem faktischen Direktanspruch ersichtlich vom Gesetzgeber nicht gewollt war, sondern nur für die in § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 VVG genannten Situationen vorgesehen ist, stellt sich vor allem die Frage, wessen Interessen diese Vorgehensweise eigentlich dienen soll.

Van Bühren sieht einen Vorteil darin, dass die Dispositionsfreiheit des betroffenen Rechtsanwalts erheblich erweitert worden sei, da er sich nun auch dafür entscheiden könne, sich aus der Sache „herauszuhalten“. Das unterstellt, dass es dem betreffenden Anwalt gleichgültig sei, ob er haftet, aber auch, ob er Versicherungsschutz bekommt. Tatsächlich sind jedoch die weitaus meisten Rechtsanwälte daran interessiert, einen unbegründeten Haftpflichtanspruch auch abzuwehren, und wollen die darauf gerichtete Versicherungsleistung in Anspruch nehmen. Nur in dem eher seltenen Fall, dass der Anwalt anders als der Versicherer der Auffassung ist, er müsse haften, wird er keinen Abwehrschutz wollen. Es wird ihm zudem auch nicht egal sein, wenn die Deckungsklage abgewiesen wird und der Mandant nun doch gegen ihn vorgeht, was er bei einer regelmäßig anzunehmenden Abtretung erfüllungshalber und mangels Bindungswirkung des Deckungsurteils im Hinblick auf haftungsrechtliche Gründe könnte.

Auch den Mandanten bringt das direkte Vorgehen gegen den Versicherer in aller Regel nicht weiter: Selbst wenn man mögliche zusätzliche deckungsrechtliche Einwendungen des Versicherers außer Acht lässt, dient die inzidente Klärung der Haftungsfrage im Deckungsprozess den Interessen des Mandanten nicht. Gerade

bei der anwaltlichen Berufshaftung ist die Haftungsfrage regelmäßig schwierig zu beantworten. Insbesondere auf der Kausalitätsebene besteht meist ein erheblicher Argumentationsspielraum. Der Versicherer ist daher für seine Entscheidung über die Regulierung darauf angewiesen, dass er ausreichende Informationen erhält, die er in der Regel nur von seinem Versicherungsnehmer bekommen kann. Dieser bleibt – auch nach Abtretung des Deckungsanspruchs – selbstverständlich verpflichtet, dem Versicherer diese Informationen zu liefern. Er kann und darf sich also gerade nicht „heraushalten“. Das bewusste Vorenthalten von Informationen würde nicht nur eine Obliegenheitsverletzung darstellen, sondern auch ein kollusives Verhalten nahelegen, auch wenn – worauf *van Bühren* hinweist – die Beweispflicht hierfür beim Versicherer liegt. Einer möglichst objektiven Klärung des Sachverhalts und der Haftungsfrage ist eine solche Verfahrensweise jedenfalls nicht dienlich.

Die Zusammenführung des Haftungs- und Deckungsprozesses ist auch unter anderen Gesichtspunkten keine gute Lösung. Abgesehen davon, dass es mittlerweile aus gutem Grunde bei den meisten Gerichten eine Spezialzuständigkeit mit entsprechender Expertise für die Berufshaftung gibt, die durch die Einkleidung in ei-

nen Versicherungsprozess umgangen würde, ist davon auszugehen, dass die Abwicklung vieler Haftungsfälle durch diese Verfahrensweise unnötig aufgebläht würde. Man muss sich dabei vor Augen halten, dass nur ein verschwindend geringer Teil der anwaltlichen Haftungsfälle de facto in einen Deckungsprozess mündet. In aller Regel wird der Schaden – wenn nicht nach sorgfältiger Prüfung durch den Haftpflichtversicherer ohnedies eine außergerichtliche Lösung gefunden werden kann – nach einem Haftpflichtprozess ohne weiteres reguliert. Würde man nun jeden streitigen Haftpflichtanspruch durch Abtretung gleich in einen Deckungsprozess überführen, würde dies dazu führen, dass der Mandant sich auch mit deckungsrechtlichen Einwendungen konfrontiert sähe, um die er sich sonst nicht kümmern müsste.

Man mag über die rechtlichen Aspekte eines durch Abtretung des Freistellungsanspruchs an den Mandanten ermöglichten kombinierten Haftpflicht- und Deckungsprozesses trefflich diskutieren können; einen Mehrwert gegenüber der bisherigen bewährten Abwicklung bringt diese Verfahrensweise nicht. Sie wird sich daher nicht durchsetzen – ein Paradigmenwechsel ist hier nicht erkennbar.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu nationalen Themen in den Monaten September und Oktober 2012.

MIETRECHTSÄNDERUNGSGESETZ

Die BRAK hat zum Entwurf eines Gesetzes über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz) Stellung genommen (Stlln.-Nr. 43/2012). Die BRAK begrüßt darin die primären Ziele des Gesetzentwurfs, zur Umsetzung des Energiekonzeptes für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung die energetische Modernisierung von Wohnraum zu fördern und klare rechtliche Rahmenbedingungen für die Umstellung der Energieversorgung auf die gewerbliche Wärmelieferung (contracting) bei bestehenden Mietverhältnissen zu schaffen. Auch eine Verbesserung der Rechtsstellung des Vermieters im Fall der Zahlungsunwilligkeit des Mieters und bei „Mietnomadentum“ sei grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sollte die Umsetzung

der Sicherung nach Rechtshängigkeit fällig werdender Zahlungsansprüche noch einmal überprüft werden.

KOSTENRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ

Der Bundesrat hat zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts eine Stellungnahme abgegeben (BR-Drucks. 517/12(B)). Die Länderkammer spricht sich darin dafür aus, den Ländern einen deutlich höheren Ausgleich für die ihnen in den letzten Jahren entstandenen Mehrkosten zuzusprechen. Unter anderem wird dazu eine deutliche Anhebung der Wertgebühren nach § 34 GKG sowie eine Anhebung der Gebührensätze in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz gefordert. Außerdem schlägt der Bundesrat eine Anhebung des Auffangstreitwertes vor den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeiten von 5 000 auf 6 000 Euro vor, lehnt jedoch die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung des Verfahrenswertes in Ehesachen von 2 000 auf 3 000 Euro ab. Anders als noch in den Empfehlungen der Bundesausschüsse enthält die Stellungnahme nun einen Pas-

sus, in dem der Bundesrat ausdrücklich die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Anpassung der Vergütung für die Rechtsanwälte an die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre einräumt.

Die Bundesregierung lehnt in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates die dort geforderte Erhöhung der Wertgebühren nach § 34 GKG sowie die Anhebung der Gebührensätze in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz ebenso wie die Anhebung des Aufangstreitwertes vor den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeiten von 5000 auf 6000 Euro ab. In den allgemeinen Vormerkungen der Gegenäußerung weist die Bundesregierung darauf hin, dass bereits jetzt mehr Einnahmen für die Länder nach Abzug der Mehrausgaben durch Zahlungen an Rechtsanwälte, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter, Vormünder, Betreuer und Zeugen von jährlich 177 Millionen Euro vorgesehen sind. Die weiteren Vorschläge des Bundesrates würden für die Länder zu zusätzlichen Mehreinnahmen von mehr als 230 Millionen Euro jährlich führen. Zu diesem Betrag wäre ein zweistelliger Millionenbetrag für die zahlreichen weiteren Erhöhungsvorschläge zum GNotKG hinzuzurechnen. Die Bundesregierung schließt daraus, dass sich damit die Belastung für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft gegenüber dem Regierungsentwurf weit mehr als verdoppeln würde. Außerdem befürchtet die Bundesregierung einen Rückgang der Verfahren, wenn die Kosten weiter steigen würden.

Die BRAK hat sich auf ihrer Hauptversammlung in Augsburg Ende Oktober intensiv mit dem Gesetzesvorhaben auseinandergesetzt. Die dort vertretenen Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern waren einhellig der Auffassung, dass Nachbesserungen am Entwurf unbedingt erforderlich sind. Unter anderem sei die lineare Anhebung der Wertgebühren nicht ausreichend. Die BRAK fordert daher, insbesondere wegen der veränderten Tabellenstruktur, eine Anhebung um weitere 2 Prozentpunkte. Darüber hinaus soll die vorgesehene Zusatzgebühr zum Ausgleich des erheblichen Aufwands für Beweisaufnahmen für jeden Beweisaufnahmetag ab dem zweiten Termin zur Beweisaufnahme entstehen und die weitere Einschränkung, dass die Gebühr nur für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen entsteht, gestrichen werden.

Die Ausschüsse von BRAK und DAV erarbeiten derzeit eine Stellungnahme zum Regierungsentwurf

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES ZUR KOSTENHILFE BEIM EGMR

Zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines EGMR-Kostenhilfegesetzes hat der Bundesrat eine Stellungnahme abgegeben (BR-Drucks. 462/12 (B)). Das geplante Gesetz soll eine Regelungslücke schließen. Bisher erhalten Drittbetroffene in den Verfahren vor dem EGMR keine Kostenhilfe, obwohl sie gegebenenfalls genauso wie der Beschwerdeführer in ihren Menschenrechten betroffen sein können. Das betrifft

beispielsweise den anderen Elternteil und das Kind in Verfahren um das Sorge- oder Umgangsrecht. Die Drittbetroffenen können sich gem. Art. 36 Abs. 2 EMRK zwar an dem Verfahren vor dem EGMR beteiligen, müssen die Kosten dafür allerdings selbst aufbringen. Sind sie dazu nicht in der Lage, scheidet die Drittbeteiligung. Mit dem neuen Gesetz soll daher eine finanzielle Unterstützung in Form einer Kostenhilfe für Drittbetroffene eingeführt werden.

Der Bundesrat äußert sich grundsätzlich positiv zu dem Gesetzesvorhaben. Er schlägt in seiner Stellungnahme allerdings vor, die Kostenhilfe nicht nur jenen zu gewähren, die einen Antrag auf Beteiligung gestellt haben, sondern auch Personen, die der Präsident des Gerichtshofes von Amts wegen beteiligt hat.

Die BRAK hat zum Referentenentwurf im April eine Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 19/2012). Darin begrüßt sie das Vorhaben grundsätzlich, kritisiert aber die vorgesehene Reduzierung der Erstattungsbeträge bei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfachen Verfahren.

UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN VERBRAUCHERRECHTERICHTLINIE

Das Bundesjustizministerium hat Ende September den Referentenentwurf zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung an die Verbände zur Stellungnahme übersandt.

Mit dem geplanten Gesetz sollen im Wesentlichen die §§ 312 ff. BGB (Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen) sowie die §§ 355 ff. BGB (Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen) neu gefasst werden. Ferner erfolgt eine Änderung des § 443 BGB (Garantie) und in Umsetzung der Richtlinie zur Lieferung und zum Gefahrübergang sowie der EuGH-Entscheidung v. 16.6.2011 zur Nacherfüllung beim Verbrauchsgüterkauf werden die §§ 474 ff. BGB (Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf) angepasst. Zudem werden die Regelungen im EGBGB zu den Informationspflichten sowie die das Widerrufsrecht betreffenden Muster im EGBGB geändert.

UMSETZUNG DER RICHTLINIE ZUM RECHT AUF BELEHRUNG

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren, für das das Bundesjustizministerium jetzt einen Referentenentwurf vorgelegt hat, sollen die europäischen Richtlinien über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren umgesetzt werden.

Für Deutschland besteht Handlungsbedarf nur in wenigen Teilbereichen, weil das deutsche Verfahrensrecht beschuldigten Personen bereits jetzt zahlreiche Informations- und Teilhaberechte gewährt, heißt es in der Entwurfsbegründung. Der Entwurf konzentriert sich da-

her, neben punktuellen Änderungen der Strafprozessordnung, auf eine Neufassung des § 187 GVG (Heranziehung eines Dolmetschers und schriftliche Übersetzungen).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG IM ZIVILVERFAHREN

Im Bundestag haben am 27.9.2012 die Beratungen zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess begonnen (BT-Drucks. 17/10490). Zuvor hatte sich die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates geäußert. In einigen Punkten stimmt sie dem Bundsrat zu, so soll unter anderem klargestellt werden, dass Vollstreckungsklauseln aus Vollstreckungsbescheiden im maschinellen Verfahren erfolgen können. Zudem erklärte die Bundesregierung, dass sie zu einer Überprüfung des befürchteten Ausgabenanstiegs in Folge von Verfahrensbeistandsbestellungen nach den § 158, § 174 FamFG grundsätzlich bereit sei. Abgelehnt wird dagegen unter anderem die vom Bundesrat vorgeschlagene Beschränkung der Belehrung auf fristgebundene Rechtsbehelfe.

Die BRAK hatte im vergangenen Jahr eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben (Stlln.-Nr. 51/2011). Sie begrüßt die Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung grundsätzlich. Es sei zur Vermeidung unzulässiger, insbesondere nicht fristgerecht eingelegerter Rechtsbehelfe sinnvoll und bürgerfreundlich, in der anfechtbaren Entscheidung über den statthaften Rechtsbehelf zu informieren, heißt es in der Stellungnahme. Kritisch äußert sich die Kammer dagegen zu der Einschränkung, dass nur belehrt werden muss, wenn eine Anfechtung überhaupt statthaft ist. Es sollte nach Ansicht der BRAK auch darüber belehrt werden, dass eben kein Rechtsmittel möglich ist. Dies nicht zuletzt auch im Interesse einer Vermeidung unzulässig eingelegerter Rechtsmittel.

ELTERLICHE SORGE – STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES

Der Bundesrat hat eine Stellungnahme zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern abgegeben (BR-Drucks. 465/12(B)). Darin spricht sich die Länderkammer dafür aus, das gemeinsame Sorgerecht auch für Teilbereiche begründen zu können. Sowohl die Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes in Kindschaftssachen als auch das vorgesehene vereinfachte Verfahren nach § 155a Abs. 2 FamFG-E lehnen die Länder ab.

In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom Mai 2012 (Stlln.-Nr. 23/2012) bezeichnet die BRAK den Entwurf grundsätzlich als tragfähigen Kompromiss. Skeptisch äußert sie sich allerdings zu den in § 155a FamFG vorgesehenen verfahrensrechtlichen Regelungen. Dabei wird neben der kurzen Stellungnahmefrist für die Mutter (§ 155a Abs. 2 FamFG-E) auch der mögliche Verzicht auf die Anhörung der Eltern

und die Mitwirkung des Jugendamtes in § 155a Abs. 3 FamFG-E kritisiert.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES ZUM PKH- UND BERATUNGSHILFERECHT

Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferchts hat der Bundesrat eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucks. 316/12(B)). Unter anderem will er die in § 8a BerHG-E bislang vorgesehene Verteilung der Darlegungs- und Beweislast zu der Frage, ob die Beratungsperson Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis davon hatte, dass die Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Beratungshilfeleistung nicht gegeben waren, umkehren. Bei dem in § 8a Abs. 1 Satz 1 BerHG-E geregelten Fortbestand des Vergütungsanspruchs handele es sich um eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass eine Zahlungspflicht der Staatskasse nur bestehe, wenn die zugrundeliegende gerichtliche Entscheidung aufrecht erhalten bleibe, heißt es zur Begründung in der Stellungnahme. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der zugrunde liegenden tatsächlichen Voraussetzungen solle daher von der Beratungsperson zu tragen sein, die sich auf die für sie günstige Rechtsfolge dieser Ausnahmeregelung berufe. Nur die Beratungsperson könne im Übrigen die Indiztatsachen vortragen, anhand derer zu beurteilen sei, ob die subjektiven Voraussetzungen für den Fortbestand des Vergütungsanspruchs gegeben seien.

Die von der BRAK in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stlln.-Nr. 34/2012) zusätzlich kritisierten Punkte, wie unter anderem die eingeschränkte Beiordnung in Scheidungssachen und die Erweiterung des Beschwerderechts der Staatskasse werden vom Bundesrat nicht angesprochen.

ACHTER KARIKATURPREIS DER DEUTSCHEN ANWALTSCHAFT AN HANS TRAXLER

Am 26.9.2012 hat die Bundesrechtsanwaltskammer ihren 8. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an den Frankfurter Illustrator Hans Traxler verliehen. Hans Traxler ist einer der bedeutendsten Zeichner der Bundesrepublik, seit vielen Jahrzehnten verfolgt und begleitet er die politischen Ereignisse in seiner kritischen treffsicheren Art. Er war Mitbegründer der Satirezeitschrift Pardon und später der Titanic und gehört der Neuen Frankfurter Schule an. Insbesondere berühmt geworden ist seine Karikatur des ehemaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl in Form einer Birne.

In ihrer Laudatio würdigte die Journalistin Franziska Augstein den Preisträger: „Hans Traxler wollte immer mehr als bloß nach der Natur zeichnen. Er will, ja was? Er will die Welt in nuce zusammenfassen. In all ihrer Schrulligkeit will er sie darstellen. Er will mit möglichst wenigen Linien möglichst viel erzählen.“

Der Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft wird alle zwei Jahre an herausragende Künstler auf dem Gebiet der satirischen Zeichenkunst verliehen.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen in den Monaten September und Oktober 2012.

RÜCKNAHME DER GEPLANTEN MONTI-II-VERORDNUNG

Die Europäische Kommission hat am 12.9.2012 den Vorschlag für eine Verordnung über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit (Monti-II-Verordnung) zurückgenommen, nachdem zwölf nationale Parlamente, darunter Frankreich, die Niederlande und Großbritannien eine Subsidiaritätsrüge eingereicht hatten. Zwei Entscheidungen des EuGH aus dem Jahre 2007 (C-438/05 und C-341/05) hatten gewerkschaftliche Aktionen als unvereinbar mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit erklärt. Die auf europäischer Ebene bestehende Entsenderichtlinie trifft zu diesem Spannungsverhältnis keine Aussage. Der Verordnungsvorschlag sollte das Grundrecht auf kollektive Maßnahmen auf europäischer Ebene sichern. Der im Mai 2012 veröffentlichte Verordnungsvorschlag sah jedoch lediglich eine Abwägung des Streikrechts gegenüber der Dienst- und Niederlassungsfreiheit vor, so dass die rügenden Mitgliedstaaten das teilweise grundrechtlich verankerte Recht auf kollektive Maßnahmen nicht ausreichend berücksichtigt sahen.

PARLAMENT VERABSCHIEDET RICHTLINIE FÜR MINDESTSTANDARDS IM OPFERSCHUTZ

Am 12.9.2012 hat das Plenum des EP den mit dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisstext zum Richtlinienentwurf über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten und Opferhilfe angenommen. Allen Opfern von Straftaten sollen europaweit derselbe Schutz und dieselben Rechte zustehen. Nach einer auf die persönlichen Verhältnisse des Opfers abgestimmten Begutachtung soll den Opfern eine an ihre spezifischen Bedürfnisse angepasste Hilfe angeboten werden. Opfer und deren Familien sollen Opferschutzeinrichtungen, die psychologische und auch rechtliche Beratung anbieten, kostenlos in Anspruch nehmen können. Der Rat muss nun noch den Text offiziell verabschieden.

SMALL CLAIMS ACT: BERICHT DES ECC-NET

Am 21.9.2012 hat das European Consumers Centre Network (ECC) seinen Bericht zum Stand des Verfahrens für geringfügige Forderungen (Small Claims) vorgestellt. Die Möglichkeit dieses Verfahrens besteht seit 2009 und ist in der Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen geregelt. Nach dem ECC ist diese kostengüns-

tige Lösung zur gerichtlichen Geltendmachung und Vollstreckung von Forderungen bis zu 2 000 Euro in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter den EU-Bürgern, aber auch in der Richterschaft noch wenig bekannt. Es müsse daher ein größeres Bewusstsein für dieses Instrument geschaffen werden. Um die Anwendung dieses Verfahrens zu erleichtern, könnte eine Verfahrenssprache eingeführt werden, die in allen Mitgliedstaaten akzeptiert werden müsste. Das ECC schlägt weiterhin eine Änderung der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I) dergestalt vor, dass in jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere zentrale gerichtliche Stellen geschaffen werden, die ausschließlich für die Behandlung von Verfahren für geringfügige Forderungen zuständig sind. Zusätzlich sollen Stellen geschaffen werden, welche den Verbraucher bei dieser Verfahrensart unterstützen.

VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN: KOMMISSION VERKLAGT DEUTSCHLAND

Die Europäische Kommission hat beschlossen, zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten. In der ersten Sache verstoßen nach Ansicht der Kommission deutsche steuerrechtliche Vorschriften gegen Europarecht. So besteht in Deutschland derzeit die Möglichkeit, stille Reserven steuerfrei auf eine Reinvestition zu übertragen. Dies gilt jedoch nur, wenn die neu angeschafften Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte in Deutschland gehören. Bei einer Reinvestition in eine ausländische Betriebsstätte müssen die stillen Reserven sofort versteuert werden. Dies erschwert nach Ansicht der Kommission eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat.

In der zweiten Sache sieht die Kommission in deutschen erbrechtlichen Vorschriften eine Benachteiligung von Personen, die nicht in Deutschland ansässig sind. Nach deutschem Recht wird in Deutschland niedergelassenen Personen eine höhere Steuerbefreiung auf in Deutschland belegene geerbte Vermögenswerte gewährt, als Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat leben. Die Kommission sieht hierin eine un gerechtfertigte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs. Das für die Erbschaft maßgebliche Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz wurde bereits Ende 2011 geändert. Personen aus einem anderen Mitgliedstaat haben danach nunmehr die Möglichkeit, einen Antrag auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu stellen. Die Kommission hat diese Maßnahme jedoch als nicht ausreichend angesehen und das Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH eingeleitet.

JURI – AUSSCHUSS: ANNAHME DES BERICHTS ZUR BRÜSSEL-I-VERORDNUNG

Am 11.10.2012 hat der federführende EP-Rechtsausschuss (JURI) den Berichtsentwurf des Berichterstatters Tadeusz Zwiefka (PL/EVP) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-Verordnung) angenommen. Wie auch von der BRAK in ihrer Stellungnahme gefordert (Stlln.-Nr. 39/2011, Juli 2011), sollen Gerichtsstandsvereinbarungen Vorrang vor den sonstigen Zuständigkeitsregeln haben. Darüber hinaus soll die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung unabhängig vom restlichen Vertrag beurteilt werden. Hinsichtlich der Vollstreckung von Entscheidungen soll der Vollstreckungsschuldner den Einwand des *ordre public* geltend machen können. Eine Definition der wesentlichen Verfahrensgrundsätze, deren Verletzung vom Vollstreckungsschuldner geltend gemacht werden kann, ist auch nach dem Bericht des JURI-Ausschusses nicht vorgesehen. Die BRAK hatte eine Definition für diesen unbestimmten Rechtsbegriff gefordert, um eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten. Weiterhin fordert der Ausschuss, dass einstweilige Maßnahmen in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen sollen.

VERBRAUCHERAGENDA: BESCHLUSS IM RAT

Am 11.10.2012 hat der Rat der Europäischen Union eine Entschließung für eine Europäische Verbrauchagenda verabschiedet. Die Entschließung nimmt Bezug auf die im Mai 2012 von der Europäischen Kommission veröffentlichte Mitteilung zur Verbrauchagenda. Der Rat fordert darin die Kommission auf, umfassende Maßnahmen im Bereich des Verbraucherschutzes auf den Weg zu bringen. So sollen die Vorschriften im Bereich der Produkt-, Nahrungsmittel- und Dienstleistungssicherheit verschärft und eine effizientere Aufsicht gewährleistet werden. Verbraucherorganisationen sollen gezielt unterstützt werden, damit diese den Verbraucher noch umfassender informieren können. Weiterhin sollen die Verbraucherorganisationen und -netzwerke stärker bei der Geltendmachung von Verbraucherrechten einbezogen werden.

Es liegt nunmehr bei der Kommission, entsprechende Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen.

MINDESTSTANDARDS FÜR OPFERRECHTE

Der Rat der Europäischen Union hat am 4.10.2012 die Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten und Opferhilfe offiziell angenommen. Die Richtlinie sieht vor, dass europaweit allen Opfern von Straftaten derselbe Schutz und dieselben Rechte zustehen. Nach einer auf die persönlichen Verhältnisse des Opfers abgestimmten Be-

gutachtung soll diesem eine an seine spezifischen Bedürfnisse angepasste Hilfe angeboten werden. Zudem sollen für Opfer und deren Familien Opferschutzeinrichtungen, die psychologische und auch rechtliche Beratung anbieten, kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten haben nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der EU drei Jahre Zeit, diese umzusetzen.

VERWAISTE WERKE

Am 4.10.2012 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke angenommen. Die Richtlinie sieht vor, dass Werke, deren Autoren nicht nach einer sorgfältigen Suche ausfindig gemacht werden konnten, einen Waisenstatus erhalten und lizenzfrei genutzt werden können. Die vorgesehene sorgfältige Suche kann von Einzelpersonen sowie von öffentlichen Stellen, wie beispielsweise öffentlichen Rundfunkanstalten, Bibliotheken und Museen, durchgeführt werden. Der Waisenstatus soll in eine zentrale EU-Online-Datenbank eingetragen werden. Wird nachträglich ein Rechteinhaber gefunden, so steht diesem ein gerechter Ausgleich für die vorherige lizenzfreie Nutzung seiner Werke zu. Die BRAK forderte in ihrer Stellungnahme eine zentrale öffentliche Einrichtung, die den Waisenstatus eines Werkes für alle zugänglich macht, da sonst eine gegenseitige Anerkennung des Waisenstatus faktisch unmöglich sei (Stlln.-Nr. 48/2011, August 2011). Dem ist mit der zentralen Datenbank im Ansatz nachgekommen worden. Die Mitgliedstaaten haben nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt zwei Jahre Zeit, diese umsetzen.

NEUE VERFAHRENSORDNUNG FÜR DEN EUGH

Ab dem 1.11.2012 gilt für den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine neue Verfahrensordnung. Hauptneuerungen sind Instrumente zur Beschleunigung der bei dem EuGH anhängigen Verfahren. So kann der EuGH durch Beschluss nunmehr die maximale Länge der einzureichenden Schriftsätze oder Erklärungen festlegen. In der Verhandlung besteht zudem die Möglichkeit, die Ausführungen der Parteien auf bestimmte Fragen zu beschränken oder überhaupt keine mündliche Verhandlung durchzuführen, falls der EuGH sich für ausreichend informiert hält. Im Vorabentscheidungsverfahren kann der EuGH darüber hinaus – auch ohne vorherige Anhörung der Beteiligten – einen mit Gründen versehenen Beschluss erlassen, wenn die Antwort auf die Vorlagefrage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder wenn die Beantwortung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage keinen Raum für vernünftigen Zweifel lässt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KEINE POSTULATIONSFÄHIGKEIT VON SYNDIKUSANWÄLTEN VOR EU-GERICHTEN

Art. 19 Abs. 1, 3 und 4 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

- * 1. Ein Syndikusanwalt kann seinen Arbeitgeber nicht wirksam vor den Gerichten der EU vertreten.
- * 2. Das Erfordernis der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts setzt das Fehlen jedes Beschäftigungsverhältnisses zwischen ihm und seinem Mandanten voraus. Der Begriff der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts wird nicht nur positiv definiert, d.h. unter Bezugnahme auf die berufsständische Pflicht, sondern auch negativ, d.h. durch das Fehlen eines Beschäftigungsverhältnisses.

EuGH, Urt. v. 6.9.2012 – C-422/11 P und C-423/11 P

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Zu der Rechtsstellung des Syndikusanwalts hat sich der EuGH auch mit Urteil v. 14.9.2010 (BRAK-Mitt. 2010, 259) geäußert. Er entschied, dass im europäischen Kartellverfahren der unternehmensinterne Schriftwechsel mit einem Syndikusanwalt keinen Vertraulichkeitsschutz genießt. Seit der grundlegenden Entscheidung des EuGH aus dem Jahre 1982 habe sich die rechtliche Stellung der Syndikusanwälte in Europa nicht in einem Maße entwickelt, dass sich eine Weiterentwicklung der damaligen Rechtsprechung in dem Sinne rechtfertigen lasse, dass Syndikusanwälten der Schutz der Vertraulichkeit zuerkannt werden könne.

VERSAGUNG DER BEFREIUNG VON DER KANZLEIPFLICHT BEI VOLLSTRECKBAREN VERBINDLICHKEITEN IM INLAND

BRAO § 29a Abs. 2

- * 1. Die rechtsuchende Bevölkerung benötigt darüber Klarheit, an welchem Ort sie den Rechtsanwalt ihrer Wahl erreichen kann. Auch für Gerichte und Behörden, die der Rechtsanwalt zur Wahrung der Rechte des Mandanten anruft, muss erkennbar sein, wo ein Rechtsanwalt zu erreichen ist.
- * 2. Eine erhebliche Behinderung bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus beruflichem Verhalten

rechtfertigt es, eine Befreiung von der Kanzleipflicht zu versagen.

AGH Berlin, Urt. v. 14.3.2012 – I AGH 10/11, n.r.

AUS DEM TATBESTAND:

Die Parteien streiten über die Befreiung des Kl. von der Kanzleipflicht in Deutschland und über den Widerruf der Zulassung des Kl. zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls. Der x geborene Kl. wurde erstmalig x zur Rechtsanwaltschaft in S zugelassen und ist seit x auch in Paraguay als RA tätig.

Am 22.6.2010 beantragte der Kl. die Befreiung von der Kanzleipflicht, da sich sein Lebensmittelpunkt in Ascension, Paraguay, befinde und er dort ganz überwiegend anwaltlich tätig sei. Mit Schreiben v. 13.2.2011 übersandte der Kl. die Kopie eines Anwaltsausweises, ausgestellt am 26.7.2010 vom Justizministerium in Paraguay.

Die Bekl. ermittelte bereits seit dem Jahr 2008 gegen den Kl. wegen des Verdachts auf Vermögensverfall, da er u.a. seine Kammerbeiträge 2005 bis 2007 nicht beglichen und ein RA A der Bekl. mitgeteilt hatte, dass der Kl. seinem Vermieter knapp 10.000 Euro gemäß gerichtlichen Vergleich des AG B schulde, die er noch nicht beglichen habe. Die Bekl. forderte daraufhin mehrfach den Kl. auf, zu den gegen ihn bestehenden Forderungen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, welche Hindernisse der Begleichung der Schulden bestünden, ohne dass der Kl. sich dazu konkret unter Beifügung von Belegen äußerte.

In der Folgezeit erhielt die Bekl. die Mitteilung, dass ein weiteres Gerichtsverfahren vor dem AG B gegen den Kl. wegen eines Mietvertrages mit Herrn G in M rechtshängig sei. Ferner beschwerten sich mehrfach Personen gegenüber der Bekl., dass der Kl. für Zustellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen etc. nicht erreichbar sei.

Mit Schreiben v. 27.2.2009 und erneut am 9.4.2010 drohte die Bekl. dem Kl. den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls an. Per 7.4.2010 bestanden offene Forderungen von insgesamt 17.010,45 Euro gegen den Kl. Daraufhin teilte der Kl. mit Schreiben v. 20.4.2010 mit, dass die Forderungen der RAK ihm unbekannt seien, die Forderung des Vermieters zum Teil durch Aufrechnung erloschen seien und die übrigen Forderungen entweder kurzfristig ausgeglichen würden, durch Vergleich erledigt seien oder aber aufgrund von Gegenforderungen nicht bestünden.

Durch Schreiben der Landesjustizkasse v. 17.1.2011 und der RAe S v. 18.3.2011 wurde der Bekl. bekannt,

dass gegen den Kl. weitere Forderungen aus Rechtsstreiten vor dem LG W u.a. bzw. OLG B bestünden.

Daraufhin beschloss die Bekl. die Zulassung des Kl. zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls zu widerrufen, und teilte dies dem Kl. unter Beifügung einer Forderungsaufstellung über insgesamt 27.809,52 Euro mit. Unter dem 28.4.2011 teilte die Staatsanwaltschaft S der Bekl. mit, dass ein Ermittlungsverfahren gegen den Kl. wegen Untreue gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei.

Bereits mit bei der Bekl. am 22.6.2010 eingegangenem Schreiben beantragte der Kl. ferner die Befreiung von der Kanzleipflicht in Deutschland aufgrund seiner anwaltlichen Tätigkeit in Paraguay. Die Bekl. beschloss den Antrag abzulehnen, und teilte dies dem Kl. mit.

Mit seinen beim AGH Berlin am 19.5.2011 eingegangenen Klagen wendet sich der Kl. gegen den Widerruf seiner Zulassung als RA und gegen die Ablehnung seines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht.

Eine Kanzleipflicht bestehe nicht, da er seinen Lebensmittelpunkt in Paraguay habe und in Deutschland nur Gefälligkeitsmandate ohne Honorar übernommen habe. Der Senat hat die beiden Verfahren I AGH 10/11 und I AGH 11/11 durch Beschl. v. 24.10.2011 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Klage gegen die beiden Bescheide v. 20.4.2011 ist jedoch unbegründet, da die Bekl. die Zulassung des Kl. zur Rechtsanwaltschaft zu Recht widerrufen hat (dazu unter 1.) und ein Anspruch auf Befreiung von der Residenzpflicht nicht besteht (dazu unter 2.).

1. Gem. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der RA in Vermögensverfall gerät, es sei denn, dass die Interessen der Rechtssuchenden dadurch nicht gefährdet werden. Die Voraussetzungen für den Widerruf waren bei Erlass des angegriffenen Bescheids erfüllt.

Vermögensverfall liegt vor, wenn der RA in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Beweisanzeichen für einen Vermögensverfall sind u.a. die Erwirkung von Schuldtiteln und fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den RA (st. Rspr., vgl. nur BGH, Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10 = BRAK-Mitt. 2011, 246; BGH, Beschl. v. 15.4.2011 – AnwZ (Brfg) 8/11; BGH, Beschl. v. 8.2.2010 – AnwZ (B) 11/09, jeweils zitiert nach juris).

Diese Voraussetzungen waren vorliegend bei Erlass des angegriffenen Bescheids im April 2011 gegeben: zu diesem Zeitpunkt schuldete der Kl. diversen Gläubigern nicht unerhebliche Beträge, die sich fortlaufend erhöht hatten und nach seinem eigenen Eingeständnis mind. 17.700 Euro betragen, ohne dass er zunächst versucht hätte, durch Verhandlungen mit seinen Gläubigern die Zwangsvollstreckung der Forderungen abzuwenden.

Der Kl. hat den vorgenannten Beweisanzeichen die Behauptung entgegengesetzt, er verfüge über erhebli-

ches Vermögen bzw. habe sich mit den Gläubigern geeinigt bzw. stünden ihm aufrechenbare Gegenansprüche zu. Diese pauschalen Behauptungen genügen indes nicht. Bei geordneten Vermögensverhältnissen wäre etwaiges Vermögen eingesetzt und rechtzeitig zur Tilgung von Schulden verwandt worden. Hinzukommt, dass gegen den Kl. die Vermutung des Vermögensverfalls aufgrund der zahlreichen vollstreckbaren Titel streitet. Diese Vermutung kann der RA nur widerlegen, indem er eine umfassende Übersicht über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorlegt (BGH, Beschl. v. 31.5.2010 – AnwZ (B) 27/09, ZinsO 2010, 1380 m.w.N.) Das ist trotz Ankündigung nicht geschehen. Ebenso wenig hat der Kl. bis zum Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheides durch Schriftstücke o.ä. dargetan, dass Vollstreckungen seiner Gläubiger aufgrund von Vergleichsvereinbarungen nicht drohen würden. Auch soweit er sich auf Einwendungen gegen eine titulierte Forderung beruft (Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegen den Geschäftsführer der x, ist unabhängig von der Erfolgsaussicht einer solchen Aufrechnung, die offensichtlich nicht gegenseitige Forderungen betrifft, eine Vollstreckungsgegenklage nicht erhoben.

§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO ist zu entnehmen, dass das Gesetz davon ausgeht, dass die Interessen der Rechtssuchenden gefährdet sind, wenn sich der RA in Vermögensverfall befindet (BGH, Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, Rdnr. 8 = BRAK-Mitt. 2011, 246; BGH, Beschl. v. 31.5.2010 – AnwZ (B) 27/09, ZinsO 2010, 1380 m.w.N.). Anhaltspunkte dafür, dass es bei dem Kl. ausnahmsweise anders war, bestehen nicht. Ein Vermögensverfall führt regelmäßig zu einer derartigen Gefährdung, insbesondere im Hinblick auf den Umgang des RA mit Mandantengeldern und den darauf möglichen Zugriff seiner Gläubiger (BGH, Beschl. v. 12.7.2010 – AnwZ (B) 88/09, Rdnr. 5; BGH, Beschl. v. 18.10.2004 – AnwZ (B) 43/04, NJW 2005, 511). Soweit der Kl. der Auffassung ist, eine Gefahr für seine Mandanten bestünde nicht, da er hier kaum anwaltlich auftrete, wird dies durch die in den Akten befindlichen Unterlagen widerlegt: der Kl. ist nicht in Paraguay anwaltlich tätig, sondern auch in Deutschland, wie die Forderungen des Kl. gegen die ehemaligen Mandanten y u.a., das Schreiben des Herrn L. v. 27.5.2009 und eine Anfrage des RA E v. 23.3.2010 belegen. Soweit der Kl. unter Vorlage von Kontoauszügen und anderen Schriftstücken konkret dargetan hat, dass ein Teil der vorgenannten Forderungen (erst) im Herbst 2011 getilgt bzw. Vergleichsvereinbarungen mit den Gläubigern getroffen worden seien, ist dies unbeachtlich. Denn auf die derzeitige finanzielle Situation des Kl. kommt es nach der mit Wirkung ab 1.9.2009 erfolgten Änderung des Verfahrensrechts nicht mehr an. Entsprechend der neuesten Rechtsprechung des BGH in Anwaltssachen ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vielmehr nur noch allein der Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens

– hier also April 2011 – maßgeblich. Ob nachträglich die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung entfallen sein könnten, bleibt der Beurteilung in einem Wiederzulassungsverfahren vorbehalten (BGH, Beschl. v. 28.11.2011 – AnwZ (Brfg) 20/11; Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10 = BRAK-Mitt. 2011, 246, jeweils zitiert nach juris).

2. Die Bekl. hat es zu Recht abgelehnt, den Kl. von der Kanzleipflicht zu befreien. Gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 BRAO muss der RA an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, eine Kanzlei einrichten. Von dieser Pflicht hat die Landesjustizverwaltung den RA zu befreien, der seine Kanzlei ausschließlich in anderen Staaten errichtet, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen (§ 29a Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Vorliegend fehlt es bereits an der Voraussetzung, dass der Kl. ausschließlich im Ausland tätig ist. Auf die obigen Ausführungen unter 1. wird Bezug genommen. Ferner gebieten der Eintritt des Vermögensverfalls, aber auch weitere Umstände, die Befreiung zu versagen. Denn das Interesse der Rechtssuchenden kann nicht mehr gewahrt werden, wenn der Kanzleisitz des Kl. ausschließlich in Paraguay liegen würde.

Der RA soll als Organ der Rechtspflege der rechtssuchenden Bevölkerung dienen, für die seine Hilfe durch Beratung und Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten weitgehend unverzichtbar ist. Dazu bedarf es aber für die rechtssuchende Bevölkerung auch der Klarheit, an welchem Ort sie den RA ihrer Wahl erreichen kann. Andererseits muss auch für Gerichte und Behörden, die der RA zur Wahrung der Rechte des Mandanten anruft, erkennbar sein, wo der RA zu erreichen ist (vgl. AGH Koblenz, Beschl. v. 26.8.1999 – 2 AGH 3/99, zitiert nach juris).

Bereits die Bejahung der Voraussetzungen eines Vermögensverfalls belegt das Interesse der Rechtspflege, von der Befreiung von der Kanzleipflicht Abstand zu

nehmen. Denn da der Kl. nicht in der EU, sondern in Südamerika tätig ist, besteht die Besorgnis, dass Mandanten, deren Vermögensinteressen durch den Kl. gefährdet werden, diesen nicht erreichen können, da eine Zusammenarbeit mit den Behörden von Paraguay eher schwierig und durch wenige Abkommen gesichert ist. Die erhebliche Behinderung bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus beruflichem Verhalten ist als ausreichendes Interesse an der Versagung der Befreiung anerkannt (Zuck, NJW 1990, 1025 ff., 1026).

Solange nicht rechtskräftig über den Widerruf der Zulassung des Kl. zur Rechtsanwaltschaft entschieden ist, ist der Rechtsstreit hinsichtlich der Befreiung von der Kanzleipflicht auch nicht erledigt, da nicht auszuschließen ist, dass das Urteil des Senats abgeändert und der Klage stattgegeben werden könnte. In diesem Fall aber wäre weiterhin zu prüfen, ob der Antrag des Kl. gem. § 29 Abs. 2 BRAO Erfolg hat.

Erst recht besteht ein Interesse der Rechtspflege, an der Kanzleipflicht des Kl. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerruf gem. § 14 BRAO festzuhalten, als der Kl. bereits derzeit trotz seiner Kanzleipflicht nur eingeschränkt bzw. gar nicht zu erreichen ist, wie die Mitteilungen bzw. Beschwerden des RA S, des Herrn L und RA G über mehrfachen Wohnungswechsel des Kl. bzw. unmögliche Vollstreckungsversuche und die fehlende räumliche Organisation des Kl. in Bezug auf seine Rechtsanwaltsstätigkeit (vgl. dazu AGH Berlin, Beschl. v. 17.8.2006 – I AGH 18/05) belegen.

HINWEISE DER REDAKTION

Ist ein Rechtsanwalt gem. § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht im Inland befreit worden, muss er gem. § 30 BRAO einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass ein Rechtsanwalt ohne Kanzleisitz in Deutschland gleichwohl über eine Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO verfügen muss, weil er jederzeit das Recht zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten auch im Inland hat (vgl. AGH Baden-Württemberg, BRAK-Mitt. 2009, 85).

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZUR GESTALTUNG VON ZWEIGSTELLEN- BRIEFBÖGEN

BORA § 10 Abs. 1; BRAO § 27 Abs. 1; UWG § 5a Abs. 2

1. Die Bestimmung des § 5a Abs. 2 UWG begründet keine generelle Informationspflicht, sondern ver-

pflichtet grundsätzlich allein zur Offenlegung solcher Informationen, die für die geschäftliche Entscheidung erhebliches Gewicht haben und deren Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann.

2. Ein Rechtsanwalt ist weder nach § 10 Abs. 1 BORA noch nach § 5a Abs. 2 UWG verpflichtet,

auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen oder durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhält.

3. Ein Rechtsanwalt ist nach § 10 Abs. 1 BORA nicht verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendeten Briefbögen den Standort der Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Er hat nach dieser Bestimmung auf solchen Briefbögen nur die Anschrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei anzugeben.

BGH, Beschl. v. 16.5.2012 – I ZR 74/11

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. ist die RAK K. Der Bekl. ist ein bei der Kl. zugelassener RA mit einer Kanzlei in M., der Zweigstellen in E. und K. unterhält. Für die Zweigstelle in E. verwendet er Briefbögen, auf deren Vorderseite allein die Anschrift der Kanzlei in E. angegeben und der Bekl. an zweiter Stelle von drei in dieser Kanzlei tätigen RAen genannt ist. Die konkrete Gestaltung der Vorderseite der Briefbögen geht aus einem Schreiben des Bekl. v. 21.10.2008 an die RAK T. hervor. Auf der Rückseite der Briefbögen sind sowohl die Anschrift der Kanzlei in E. als auch die Anschriften der Kanzleien in M. und K. angegeben. Der Bekl. ist für die Kanzlei in M. an erster Stelle von drei RAen und für die Kanzlei in K. an zweiter Stelle von zwei RAen genannt. Die Angaben zur Kanzlei in E. sind gegenüber den Angaben zu den Kanzleien in M. und K. farblich hervorgehoben. Für seine Kanzleien in M. und K. verwendet der Bekl. in gleicher Weise gestaltete Briefbögen.

[2] Die Kl. ist der Ansicht, die Gestaltung der Briefbögen verstoße gegen § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 10 Abs. 1 BORA sowie gegen § 5a Abs. 2 UWG und sei damit wettbewerbswidrig. Auf der Vorderseite der Briefbögen fehle jeglicher Hinweis, dass der Bekl. seiner anwaltlichen Tätigkeit auch an anderen Standorten nachgehe, wo er seine Hauptkanzlei und wo er Zweigstellen unterhalte. Es genüge nicht, dass die übrigen Standorte auf der Rückseite der Briefbögen angegeben seien; der Verbraucher nehme die Rückseite solcher Briefbögen nicht unbedingt zur Kenntnis.

[3] Die Kl. hat in erster Instanz beantragt, den Bekl. unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen, Briefbögen für seine anwaltliche Tätigkeit zu verwenden, wenn auf diesen kein Hinweis enthalten ist, an welchen von mehreren Standorten er seine „Kanzlei“ i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO unterhält und an welchen Standorten eine „Zweigstelle“, dies insbesondere indem der Briefbogen so gestaltet wird, wie dies dem Schreiben des Bekl. v. 21.10.2008 an die RAK T. entspricht.

[4] Das LG hat der Klage stattgegeben (LG Erfurt, BRAK-Mitt. 2010, 226). Dagegen hat der Bekl. Berufung eingelegt. Die Kl. hat im Wege der Anschlussberu-

fung hilfsweise beantragt, den Bekl. unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen, Briefbögen für seine anwaltliche Tätigkeit in seiner Niederlassung in E. entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben des Bekl. v. 21.10.2008 an die RAK T. zu verwenden, ohne auf der Vorderseite deutlich und unübersehbar offenzulegen, dass er an bestimmten zusätzlichen Standorten – derzeit M. und K. – weitere Niederlassungen unterhält, und anzugeben, an welchem Standort er seine (Haupt-)Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 3 BRAO unterhält.

[5] Weiter hilfsweise hat sie beantragt, den Bekl. unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen, Briefbögen für seine anwaltliche Tätigkeit unter seiner Kanzleiadresse in E. entsprechend dem Schreiben des Bekl. v. 21.10.2008 an die RAK T. zu verwenden, ohne auf der Vorderseite deutlich und unübersehbar offenzulegen, dass er an bestimmten zusätzlichen Standorten – derzeit M. und K. – weitere Kanzleiadressen unterhält.

[7] Das Berufungsgericht (OLG Jena, GRUR-RR 2012, 21 = WRP 2011, 784 = BRAK-Mitt. 2011, 156) hat das Urteil des LG auf die Berufung des Bekl. abgeändert und auf den von der Kl. gestellten ersten Hilfsantrag dahin neu gefasst, dass es den Bekl. unter Androhung von Ordnungsmitteln verurteilt hat, es zu unterlassen, Briefbögen für seine anwaltliche Tätigkeit in seiner Niederlassung in E. entsprechend dem Schreiben des Bekl. v. 21.10.2008 an die RAK T. zu verwenden, ohne anzugeben, an welchem Standort er seine Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 3 BRAO unterhält.

[8] Im Übrigen hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen und die Berufung sowie die Anschlussberufung zurückgewiesen.

[9] Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien die vom Berufungsgericht zugelassene Revision eingelegt.

AUS DEN GRÜNDEN:

[14] B. Die Revision der Kl. hat keinen Erfolg (dazu I, II 3, III). Die Revision des Bekl. ist dagegen erfolgreich (dazu II 4). Die von der Kl. mit der Klage und der Anschlussberufung geltend gemachten Unterlassungsansprüche sind nicht begründet.

[15] I. Die Revision der Kl. hat keinen Erfolg, soweit sie sich dagegen wendet, dass das Berufungsgericht den Hauptantrag abgewiesen hat.

[16] 1. Mit dem Hauptantrag verlangt die Kl. von dem Bekl., es zu unterlassen, Briefbögen für seine anwaltliche Tätigkeit zu verwenden, wenn sie keinen Hinweis enthalten, an welchen von mehreren Standorten er seine „Kanzlei“ i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO unterhält und an welchen Standorten eine „Zweigstelle“, und zwar insbesondere, wenn der Briefbogen so gestaltet ist, wie dies dem Schreiben des Bekl. v. 21.10.2008 an die RAK T. entspricht.

[17] 2. Der in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass der Bekl. mit der Verwendung von Briefbögen, deren Gestaltung dem für das Schreiben an die RAK T. benutzten Briefbogen ent-

spricht, gegen eine nach der derzeit geltenden Rechtslage bestehende Verpflichtung verstößt, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen und durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhält.

[18] 3. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Der Bekl. ist weder nach § 10 Abs. 1 BORA (dazu a) noch nach § 37a Abs. 1 HGB (dazu b) oder § 5a Abs. 2 UWG (dazu c) verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen; selbst wenn eine solche Verpflichtung bestünde, hätte der Bekl. ihr dadurch entsprochen, dass er auf der Rückseite dieser Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen angegeben hat (dazu d). Der Bekl. ist auch weder nach § 10 Abs. 1 BORA (dazu e) noch nach § 5a Abs. 2 UWG (dazu f) verpflichtet, durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhält.

[19] a) Der Bekl. ist nicht nach § 10 Abs. 1 BORA verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen.

[20] aa) Gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA in der seit dem 1.3.2011 geltenden Fassung hat der RA auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 BORA für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift (§ 31 BRAO) anzugeben.

[21] bb) Aus § 10 Abs. 1 BORA ergibt sich keine Verpflichtung zur Angabe des Kanzleistandorts, sondern eine Verpflichtung zur Angabe der Kanzleianschrift. Die Kl. nimmt den Bekl. jedoch nicht wegen Vorenthaltes der Kanzleianschrift, sondern wegen Fehlens eines Hinweises auf andere Standorte seiner Kanzlei auf Unterlassung in Anspruch. Ein solcher Anspruch kann nicht auf einen Verstoß gegen § 10 Abs. 1 BORA gestützt werden. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Kanzleianschrift den Kanzleiort enthält.

[22] cc) Aus § 10 Abs. 1 BORA ergibt sich zudem keine Verpflichtung des RA, der eine Kanzlei und eine oder mehrere Zweigstellen unterhält, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit in den verschiedenen Niederlassungen verwendeten Briefbögen mehr als eine Anschrift zu nennen. Ein RA muss auf den Briefbögen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA „seine Kanzleianschrift“ und damit nur eine Anschrift angeben. Entsprechendes gilt für eine Sozietät von RAen, die mehrere Kanzleien oder eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten. Für jeden RA einer solchen Sozietät, der auf den Briefbögen genannt wird, muss auf den Briefbögen nach

§ 10 Abs. 1 Satz 2 BORA „seine Kanzleianschrift“ und damit nur eine Anschrift angegeben werden.

[23] b) Der Bekl. ist auch nach § 37a Abs. 1 HGB nicht verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen.

Keine Pflicht nach § 37a I HGB

[24] aa) Gem. § 37a Abs. 1 HGB muss der Kaufmann auf allen Geschäftsbriefen, die er an einen bestimmten Empfänger richtet, u.a. den Ort seiner Handelsniederlassung angeben.

[25] bb) Die Vorschrift ist nicht unmittelbar anwendbar. Sie gilt nur für Kaufleute und damit nicht für Angehörige eines freien Berufs wie den Bekl. Eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung kommt nicht in Betracht, da im Blick auf § 10 Abs. 1 BORA keine planwidrige Regelungslücke besteht. Es kann daher offenbleiben, ob ein deutscher Einzelkaufmann auf Geschäftsbriefen einer Zweigniederlassung auch den Ort der Hauptniederlassung oder nur den Ort der Zweigniederlassung anzugeben hat (vgl. MünchKomm. HGB/Krebs, 3. Aufl., § 37a, Rdnr. 7).

[26] c) Der Bekl. ist auch nach § 5a Abs. 2 UWG nicht verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen.

Keine Pflicht nach § 5a UWG

[27] aa) Gem. § 5a Abs. 2 UWG handelt unlauter, wer die Entscheidungsfähigkeit von Verbrauchern i.S.d. § 3 Abs. 2 UWG dadurch beeinflusst, dass er eine Information vorenthält, die im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich der Beschränkungen des Kommunikationsmittels wesentlich ist.

[28] bb) Das Bestehen weiterer Niederlassungen eines RA an anderen Standorten ist keine wesentliche Information i.S.d. Bestimmung. Eine solche Information gilt weder nach § 5a Abs. 3 UWG (dazu 1) oder § 5a Abs. 4 UWG (dazu 2) als wesentlich i.S.d. § 5a Abs. 2 UWG, noch ist sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich der Beschränkungen des Kommunikationsmittels wesentlich (dazu 3).

[29] (1) Werden Waren und Dienstleistungen unter Hinweis auf deren Merkmale und Preis in einer dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenen Weise so angeboten, dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann, gelten nach § 5a Abs. 3 Nr. 3 Fall 1 UWG die Identität und Anschrift des Unternehmers als wesentliche Informationen i.S.d. § 5a Abs. 2 UWG, sofern sie sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergeben.

[30] Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nicht auf ein Vorenthalten der Kanzleianschrift, sondern auf das Fehlen eines Hinweises auf andere Kanzleistandorte gestützt und kann schon deshalb nicht aus dieser Bestimmung hergeleitet werden (vgl. Rdnr. 21).

[31] (2) Als wesentlich i.S.d. § 5a Abs. 2 UWG gelten nach § 5a Abs. 4 UWG auch Informationen, die dem Verbraucher aufgrund unionsrechtlicher Verordnungen

oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorzuenthalten werden dürfen.

[32] Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, dass das Fehlen von Angaben zu anderen Niederlassungen des RA nicht – was hier insoweit allein in Betracht kommt – gegen die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) verstößt, die der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt dient.

Kein Verstoß gegen die DL-InfoV

[33] Gem. § 2 Abs. 1 DL-InfoV muss ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form u.a. die Anschrift seiner Niederlassung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV) und, falls – wie hier – die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs i.S.v. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erbracht wird und der Erbringer der Dienstleistung einer Kammer angehört, den Namen der Kammer (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 DL-InfoV) zur Verfügung stellen. Eine Verpflichtung des RA zur Angabe weiterer Niederlassungen ergibt sich aus diesen Regelungen nicht.

[34] (3) Die Information über das Bestehen weiterer Niederlassungen des RA ist auch nicht im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich der Beschränkungen des Kommunikationsmittels wesentlich (§ 5a Abs. 2 UWG). Ein RA ist nicht verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen auf sämtliche Niederlassungen hinzuweisen (a.A. *Prütting*, Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl., § 27 Rdnr. 24; vgl. auch – eine Verpflichtung zur Angabe der Hauptstelle auf Briefbögen von Zweigstellen bejahend, eine Verpflichtung zur Angabe von Zweigstellen auf Briefbögen der Hauptstelle dagegen verneinend – *Siegmund*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 27 BRAO/§ 5 BORA, Rdnr. 88, 93, 100; *Weyland*, Feuerich/Weyland/Vossebürger, BRAO, 8. Aufl., § 27, Rdnr. 28a und 29a; *Deckenbrock*, NJW 2010, 3750, 3754; vgl. weiter *Kopp*, BRAK-Mitt. 2007, 256).

[35] Die Präsenz eines RA in seinem Büro mag – wie das Berufungsgericht angenommen hat – ein Umstand sein, der für die Entscheidung eines Durchschnittsverbrauchers bei der Auswahl eines RA von Bedeutung ist (vgl. *Lemke*, BRAK-Mitt. 2008, 146, 148f.). Ein Durchschnittsverbraucher wählt einen RA möglicherweise nicht nur nach seiner Qualifikation und Spezialisierung aus, sondern auch danach, inwieweit er für Gespräche in seinem Büro zur Verfügung steht. Für einen solchen Verbraucher kann die Information, dass ein RA weitere Niederlassungen an anderen Standorten unterhält, von Interesse sein, weil sich daraus ergibt, dass die Präsenz des RA an den einzelnen Standorten eingeschränkt ist.

[36] Das bedeutet allerdings nicht, dass es sich dabei um eine wesentliche Information i.S.d. § 5a Abs. 2 UWG handelt, die dem Verbraucher nicht vorenthalten werden darf. Eine Information ist nicht allein deshalb wesentlich i.S.d. Bestimmung, weil sie für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers von Bedeutung sein kann. Für einen Durchschnittsverbraucher mögen bei der Auswahl eines RA beispielsweise auch dessen Examensnoten von Interesse sein. Dennoch besteht sicherlich keine Verpflichtung des RA, seine Examensnoten anzugeben. Desgleichen gibt es zahlreiche Gründe für eine eingeschränkte Präsenz des RA in seiner Kanzlei, die dem Verbraucher gleichfalls nicht mitgeteilt werden müssen, wie etwa den Umstand, dass der RA nur halbtags als RA tätig ist und sich im Übrigen anderen Beschäftigungen widmet. Die Bestimmung des § 5a Abs. 2 UWG begründet zwar Informationspflichten, die über das hinausreichen, was notwendig ist, um Fehlvorstellungen zu vermeiden, die sich andernfalls einstellen würden; dass derartige unerlässliche Informationen nicht verschwiegen werden dürfen, ergibt sich bereits aus § 5a Abs. 1 UWG und damit aus dem allgemeinen Irreführungsverbot (vgl. *Bornkamm*, Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Aufl., § 5a, Rdnr. 10; ferner zu § 3 UWG 1909 BGH, Urt. v. 15.7.1999 – I ZR 44/97, GRUR 1999, 1122, 1123 = WRP 1999, 1151 – EG-Neuwagen, m.w.N.). Doch auch die weiterreichenden Pflichten, die nach § 5a Abs. 2 UWG im Interesse des Verbraucherschutzes zu erfüllen sind, zwingen nur zur Offenlegung von Informationen, die für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers erhebliches Gewicht haben und deren Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann (vgl. *Bornkamm*, Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 5a, Rdnr. 29b ff.). Der Umstand, dass ein RA mehrere Niederlassungen unterhält, zählt nicht dazu.

Büropräsenz ≠ wesentliche Information

[37] d) Selbst wenn der Bekl. verpflichtet wäre, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen, hätte er dieser Verpflichtung dadurch entsprochen, dass er auf der Rückseite der Briefbögen diese Angaben gemacht hat.

[38] aa) Auf der Rückseite der Briefbögen für die Kanzlei in E. sind sowohl die (farblich hervorgehobene) Anschrift dieser Kanzlei als auch die Anschriften der Kanzleien in M. und K. angegeben. Der Bekl. ist für die Kanzlei in E. an zweiter Stelle von drei RAen, für die Kanzlei in M. an erster Stelle von drei RAen und für die Kanzlei in K. an zweiter Stelle von zwei RAen genannt. Die Rückseite der Briefbögen für die Kanzleien in M. und K. ist entsprechend gestaltet. Dem ist eindeutig zu entnehmen, dass der Bekl. an allen drei Standorten seiner Kanzlei tätig ist, während die anderen RAe jeweils in nur einer dieser Niederlassungen tätig sind. Der Durchschnittsverbraucher kann daraus

schließen, dass die Präsenz des Bekl. an den einzelnen Standorten eingeschränkt ist.

[39] bb) Die Rückseite der Briefbögen ist – wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat – bei der Beurteilung der Frage, ob der Bekl. die Information über das Bestehen weiterer Standorte seiner Kanzlei vorenthalten hat, in die Betrachtung einzubeziehen. Im Blick auf die Beschränkungen des Kommunikationsmittels müssen Angaben zu weiteren Niederlassungen der Kanzlei und den dort tätigen RAen nicht bereits auf der Vorderseite des ersten Briefbogens gemacht werden (vgl. zur Benennung von Sozien auf der Rückseite von Briefbögen BGH, Beschl. v. 19.11.2001 – AnwZ (B) 75/00, NJW 2002, 1419, 1421 = BRAK-Mitt. 2002, 136). Der durchschnittlich informierte und situationsadäquat aufmerksame Verbraucher nimmt bei Anwaltsschriftsätzen auch die Rückseite des ersten Briefbogens zur Kenntnis. Er rechnet damit, dass sich hier – insbesondere bei größeren Rechtsanwaltskanzleien – Informationen zu anderen Kanzleiorten und den dort tätigen RAen befinden.

[40] Die Revision der Kl. macht ohne Erfolg geltend, bei einer Übermittlung des anwaltlichen Schriftverkehrs per Telefax oder E-Mail werde die Rückseite des Briefkopfes häufig nicht mitübersandt. Die Kl. hat ihren Unterlassungsanspruch nicht darauf gestützt, dass der Bekl. es unterlässt, die Rückseite des Briefkopfes bei einer Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischem Wege mitzuübersenden.

[41] e) Der Bekl. ist nach § 10 Abs. 1 BORA nicht verpflichtet, durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhält. Aus der Verpflichtung zur Angabe der Kanzleienschrift (§ 10 Abs. 1 BORA) folgt keine Verpflichtung des RA, kenntlich zu machen, ob er unter dieser Anschrift seine Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO oder eine Zweigstelle betreibt.

[42] f) Ein RA, der – wie der Bekl. – eine Kanzlei und eine oder mehrere Zweigstellen unterhält, ist auch nach § 5a Abs. 2 UWG nicht verpflichtet, durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, an welchem von mehreren Standorten er seine Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO oder eine Zweigstelle unterhält (*Prütting*, Henssler/Prütting, a.a.O., § 27, Rdnr. 24; ders., AnwBl. 2011, 46, 47; a.A. *Siegmund*, Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O. § 27 BRAO/§ 5 BORA, Rdnr. 88; *Huff*, BRAKMag. 6/2007, S. 5; *Deckenbrock*, NJW 2010, 3750, 3754; vgl. auch *Weyland*, Feuerich/Weyland/Vossebürger, a.a.O., § 27, Rdnr. 28ff., wonach der Hinweis auf den Charakter als Zweigstelle, nicht aber die Bezeichnung als „Zweigstelle“ erforderlich ist).

[43] Bei der Bezeichnung der in den Briefbögen eines RA genannten Niederlassungen als „Kanzlei“ i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO oder als „Zweigstelle“ handelt es sich, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht um eine wesentliche Information i.S.v. § 5a Abs. 2 UWG. Eine solche Angabe ist weder eine Information, die nach § 5a Abs. 3 UWG oder § 5a Abs. 4

UWG als wesentlich i.S.d. § 5a Abs. 2 UWG gilt (vgl. oben Rdnr. 29 bis 33), noch eine Information, die nach § 5a Abs. 2 UWG im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich der Beschränkungen des Kommunikationsmittels wesentlich ist.

[44] Gem. § 27 Abs. 1 BRAO muss der RA im Bezirk der RAK, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten. „Kanzlei“ i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO ist demnach die Niederlassung, mit der der RA seiner Kanzleipflicht genügt. Alle weiteren Niederlassungen, die der RA im Bezirk dieser RAK oder anderer RAKn errichtet, sind dagegen „Zweigstellen“ (vgl. § 27 Abs. 2 BRAO).

[45] Für die Einstufung der Niederlassung eines RA als „Kanzlei“ i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO kommt es danach nicht darauf an, ob der RA in dieser Niederlassung den Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit hat, auch wenn dies tatsächlich meist der Fall sein wird. Die Bezeichnung der Niederlassung eines RA als „Kanzlei“ i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO oder als „Zweigstelle“ lässt daher nicht darauf schließen, in welchem Umfang der RA in der jeweiligen Niederlassung präsent ist. Durch das Fehlen dieser Angaben werden insoweit daher schon keine Informationen vorenthalten. Darüber hinaus handelt es sich bei Angaben zur Präsenz des RA in seiner Kanzlei auch nicht um wesentliche Informationen i.S.d. § 5a Abs. 2 UWG (vgl. oben Rdnr. 34 bis 36).

[46] Der Bezeichnung einer Niederlassung als „Kanzlei“ i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO kann der Durchschnittsverbraucher auch nicht unmittelbar entnehmen, welcher RAK der RA angehört. Er weiß in der Regel nicht, im Bezirk welcher RAK sich die Kanzlei eines RA befindet. Er kann der Bezeichnung einer Niederlassung als „Kanzlei“ i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO daher im Allgemeinen auch nicht entnehmen, welche RAK über den RA die Aufsicht führt. Auch insoweit werden ihm durch das Fehlen dieser Angabe daher keine wesentlichen Informationen vorenthalten (a.A. *Siegmund*, Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 27 BRAO/§ 5 BORA, Rdnr. 93). Im Übrigen ist ein RA nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 DL-InfoV verpflichtet, den Namen der Kammer anzugeben (vgl. oben unter Rdnr. 33).

[47] II. Die Revision der Kl. hat keinen Erfolg, soweit sie sich dagegen richtet, dass das Berufungsgericht den ersten Hilfsantrag teilweise abgewiesen hat (dazu 3). Die Revision der Bekl., die sich dagegen wendet, dass das Berufungsgericht dem ersten Hilfsantrag teilweise stattgegeben hat, ist dagegen begründet (dazu 4).

[48] 1. Mit dem ersten Hilfsantrag beantragt die Kl., den Bekl. zu verurteilen, es zu unterlassen, Briefbögen für seine anwaltliche Tätigkeit in seiner Niederlassung in E. entsprechend dem Schreiben des Bekl. v. 21.10.2008 an die RAK T. zu verwenden, ohne auf der Vorderseite deutlich und unübersehbar offenzulegen, dass er an bestimmten zusätzlichen Standorten – derzeit M. und K. – weitere Niederlassungen unterhält, und ohne anzugeben, an welchem Standort er seine (Haupt-)Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 3 BRAO unterhält.

[49] 2. Dieser Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass der Bekl. mit der Verwendung der für seine an-

waltliche Tätigkeit in seiner Niederlassung in E. benutzen Briefbögen, deren Gestaltung dem für das Schreiben an die RAK T. benutzten Briefbogen entspricht, gegen eine Verpflichtung verstößt, auf der Vorderseite der Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen offenzulegen und kenntlich zu machen, an welchem dieser Standorte er seine (Haupt-)Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 3 BRAO unterhält.

[50] Der erste Hilfsantrag unterscheidet sich vom Hauptantrag demnach – abgesehen davon, dass er ausdrücklich auf die Gestaltung der Vorderseite der Briefbögen abstellt – darin, dass er allein für die Niederlassung in E. (also eine Zweigstelle des Bekl.) verwendete Briefbögen betrifft und der Bekl. allein das Kenntlichmachen der (Haupt-)Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 3 BRAO (und nicht auch das Kenntlichmachen von Zweigstellen) aufgegeben werden soll. Der erste Hilfsantrag stimmt dagegen mit dem Hauptantrag insoweit überein, als er eine Verpflichtung des Bekl. voraussetzt, auf der Vorderseite der Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen anzugeben.

[51] 3. Der Bekl. ist nicht verpflichtet, auf der Vorderseite seiner Briefbögen offenzulegen, dass er an anderen Standorten weitere Niederlassungen unterhält (vgl. oben Rdnr. 19 bis 40). Die dagegen gerichtete Revision der Kl. hat keinen Erfolg.

[52] 4. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Bekl. sei nach § 10 Abs. 1 BORA verpflichtet, auf den Briefbögen einer Zweigstelle den Standort der Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 3 BRAO anzugeben. Die hiergegen gerichtete Revision des Bekl. ist begründet.

[53] a) Aus § 10 Abs. 1 BORA ergibt sich bereits keine Verpflichtung zur Angabe des Kanzleistandorts, sondern eine Verpflichtung zur Angabe der Kanzlei-anschrift (vgl. Rdnr. 21). Zudem hat der RA auf den Briefbögen, die er für seine anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendet, nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA nur die Anschrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei anzugeben.

[54] aa) Der Begriff „Kanzlei-anschrift“ i.S.v. § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA umfasst nicht nur die Anschrift der Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1 BRAO, sondern auch die Anschrift von Zweigstellen.

[55] (1) Der Begriff „Kanzlei-anschrift“ wird sowohl in § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA als auch in § 10 Abs. 1 Satz 2 BORA verwendet. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 2 BORA verweist zur Bestimmung dieses Begriffs auf § 31 BRAO. Die Regelung des § 31 Abs. 3 BRAO unterscheidet zwischen der Kanzlei-anschrift und der Anschrift von Zweigstellen. Damit korrespondiert § 27 BRAO, der zwischen der Kanzlei, die der RA im Bezirk der RAK, deren Mitglied er ist, einrichten und unterhalten muss (§ 27 Abs. 1 BRAO), und Zweigstellen, die der RA im Bezirk derselben oder einer anderen RAK errichtet (vgl. § 27 Abs. 2 BRAO), unterscheidet. Das könnte dafür sprechen, dass der Begriff „Kanzlei-anschrift“ i.S.v. § 10 Abs. 1 BORA nur die Anschrift der Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1 BRAO bezeichnet. Danach hätte der RA gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA auf den Briefbögen die Anschrift der Kanzlei anzugeben, mit der er seiner

Kanzleipflicht genügt. Entsprechendes gelte gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 BORA für jeden auf den Briefbögen genannten RA, wenn mehrere Kanzleien oder eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten werden.

[56] (2) Die Begriffe „Zweigstelle“ und „Kanzlei“ sind allerdings vom Wortsinn her keine Gegensätze. Mit dem Begriff der „Zweigstelle“ korrespondiert nach allgemeinem Sprachgebrauch der – im Gesetz freilich nicht verwandte – Begriff der „Hauptstelle“. Bei der Zweigstelle und der Hauptstelle handelt es sich jeweils um Niederlassungen der „Kanzlei“, die sich danach unterscheiden, in welcher der RA seine berufliche Tätigkeit ihrem Schwerpunkt nach entfaltet (BGH, Urt. v. 13.9.2010 – AnwZ (P) 1/09, BRAK-Mitt. 2010, 267 = BGHZ 187, 31, Rdnr. 28). Die Zweigstelle ist damit der Sache nach ebenso die Kanzlei des RA wie seine (Haupt-)Kanzlei (BGHZ, a.a.O., Rdnr. 33). Die Anschrift der Zweigstelle ist dementsprechend ebenso eine Kanzlei-anschrift wie die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei.

[57] bb) Der RA hat nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA auf Briefbögen nur eine Kanzlei-anschrift anzugeben (vgl. oben Rdnr. 21). Unterhält der RA mehrere Niederlassungen, ist das nach dem Zweck der Regelung die Anschrift der Niederlassung, für die er anwaltlich tätig ist. Die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA soll gewährleisten, dass der Adressat des Briefes die Anschrift der Niederlassung erfährt, von der aus der RA tätig geworden ist und unter der er mit dem RA Kontakt aufnehmen kann. Wird der RA für eine Zweigstelle seiner Kanzlei tätig, ist das die Anschrift der Zweigstelle.

[58] b) Die Beurteilung des Berufungsgerichts stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO). Auch aus § 5a Abs. 2 UWG ergibt sich keine Verpflichtung des RA, auf den Briefbögen, die er für seine anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendet, kenntlich zu machen, an welchem Standort er seine (Haupt-)Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 3 BRAO unterhält (vgl. Rdnr. 42 bis 46).

[59] III. Die Revision der Kl. hat keinen Erfolg, soweit sie sich dagegen wendet, dass das Berufungsgericht den zweiten Hilfsantrag abgewiesen hat.

[60] 1. Mit dem zweiten Hilfsantrag beantragt die Kl., den Bekl. unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen, Briefbögen für seine anwaltliche Tätigkeit unter seiner Erfurter Kanzlei-anschrift entsprechend dem Schreiben des Bekl. v. 21.10.2008 an die RAK Thüringen zu verwenden, ohne auf der Vorderseite deutlich und unübersehbar offenzulegen, dass er an bestimmten zusätzlichen Standorten – derzeit Mainz und Karlsruhe – weitere Kanzlei-anschriften unterhält.

[61] 2. Der zweite Hilfsantrag unterscheidet sich vom ersten Hilfsantrag nur darin, dass der Bekl. allein zur Offenlegung weiterer Standorte seiner Kanzlei und nicht zum Kenntlichmachen der (Haupt-)Kanzlei verpflichtet sein soll. Der Bekl. ist jedoch nicht verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen weitere Standorte seiner Kanzlei offenzulegen (vgl. oben Rdnr. 19 bis 36). Das Berufungsgericht hat den zweiten Hilfsantrag daher mit Recht abgewiesen.

[62] C. Danach ist das Berufungsurteil auf die Revision des Bekl. unter Zurückweisung der Revision der Kl. im Kostenpunkt und insoweit aufzuheben, als zum Nachteil des Bekl. erkannt worden ist. Im Umfang der Aufhebung ist das Urteil des LG auf die Berufung des Bekl. unter Zurückweisung der Anschlussberufung der Kl. abzuändern und die Klage abzuweisen.

HINWEISE DER REDAKTION:

In Heft 1/2013 der BRAK-Mitteilungen können Sie zu dieser Entscheidung eine Anmerkung von RA A. Siegmund, München lesen.

UNZULÄSSIGES SCHREIBEN AN GESCHÄDIGTE KAPITALANLEGER

BRAO § 43b; BORA § 6; UWG § 3, § 4 Nr. 11

* 1. Bei unaufgeforderten, nicht vom Rechtsuchenden selbst erbetenen Schreiben an geschädigte Kapitalanleger hängt es von einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles ab, ob eine lauterkeitsrechtlich unbedenkliche Publikumswerbung oder eine unzulässige gezielte Einflussnahme vorliegt.

* 2. Unzulässig ist es, wenn geschädigte Kapitalanleger durch namentlich adressierte Schreiben von einer Verbraucherschutzorganisation zur Anforderung kostenloser und unverbindlicher anwaltlicher Informationen veranlasst werden, ohne dass die bestehende enge Zusammenarbeit zwischen dieser Vereinigung und einer Rechtsanwaltskanzlei offengelegt wird. In einem derartigen Fall bedienen sich Rechtsanwälte einer Verbraucherschutzorganisation zur Umgehung des Verbots der anwaltlichen Direktwerbung um Einzelmandate.

OLG Köln, Urt. v. 16.5.2012 – 6 U 129/11

AUS DEM TENOR:

Die Berufung der Bekl. gegen das am 11.5.2011 verkündete Urteil der 4. Kammer für Handelssachen des LG Köln – 84 O 230/09 – wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass die Urteilsformel in der Hauptsache folgende Fassung erhält:

Die Bekl. werden verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250 000 Euro zu unterlassen, in ihrer Mandatswerbung so tätig zu werden, wie sich dies aus den nachstehend wiedergegebenen Schriftstücken ergibt, und zwar

- aus dem Schreiben des DVS – Deutscher Verbraucherschutzring e.V. nebst Anlagen, Antworten und Petitionsformular
- und aus dem Schreiben der beklagten RAe nebst Honorarvereinbarung, Vollmacht, Unterlagenanforderung sowie Zustimmungs- und Abtretungserklärung zur Honorarabwicklung,

(...)

Schreiben des DVS an die Eheleute H.

Sehr geehrte Eheleute H.,

es ist anzunehmen, dass auch Sie sich zu Ihrer P-Beteiligung entschlossen haben, weil Ihnen versprochen worden war, dass Ihre P-Beteiligung von der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) i.H.v. 90 % und maximal 20 000 Euro in jedem Falle abgesichert sei.

Wie Sie zwischenzeitlich feststellen mussten, wurde dieses vollmundige Versprechen Ihnen gegenüber nicht eingehalten.

(...)

Denn es besteht in allen drei oben genannten Fällen die Möglichkeit, erfolgreich gegen die EdW vorzugehen und das eigene Recht durchsetzen zu lassen.

(...)

Wenn Sie es wünschen, werden unsere DVS-Vertrauensanwälte auch Ihnen – für Sie selbstverständlich kostenfrei und unverbindlich – einen Weg aufzeigen, wie Sie die gesamte gesetzlich bestimmte EdW-Entschädigung erhalten können.

Darüber hinaus würden wir uns freuen, wenn auch Sie sich dazu entschließen, eine Petition beim Deutschen Bundestag in Sachen P einreichen zu lassen. Denn Ihre Stimme zählt und bekanntlich gilt das Sprichwort „Steter Tropfen höhlt den Stein“. Die für die Einreichung einer Petition anfallenden Kosten werden von uns übernommen.

Wenn Sie weitere Informationen darüber wünschen, welchen Weg die erfolgreichen P-Anleger (siehe Anlage 2) gewählt haben, um die gesamte gesetzlich vorgesehene Entschädigungsleistung von der EdW zu erhalten und wir auch für Sie eine Petition beim Deutschen Bundestag einreichen lassen sollen, so senden Sie hierfür einfach das beigefügte Petitionsformular ausgefüllt bis zum ... an uns zurück.

(...)

Schreiben der beklagten Rechtsanwälte an Herrn T.

Betreff: P Kapitaldienst GmbH – versprochen und ... gehalten!

Ihre EdW Entschädigungsansprüche sind vor Verjährung gesichert.

Vollständige EdW – Entschädigung kann für Sie erzwungen werden!

Sehr geehrter Herr T.,

der DVS – Deutscher Verbraucherschutzring e.V. hat mir mitgeteilt, das ich Ihnen die wichtigsten aktuellen Informationen in Sachen P Kapitaldienst Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) mitteilen soll, und insbesondere darauf eingehen soll, welche Möglichkeiten bestehen Ihre Entschädigungsansprüche durchzusetzen. Meine nachfolgenden Ausführungen werden Ihnen einen Weg aufzeigen, wie Sie Ihre vollständige Entschädigungsleistung von der EdW erhalten könnten.

(...)

Wenn auch Sie sich entschließen, Ihre vollständige Entschädigungsleistung von der EdW einzufordern und meiner Auffassung nach insoweit den Weg der erfolgreichen P-Anleger beschreiten wollen, senden Sie hier-

für die beigelegte Honorarvereinbarung für das außergerichtliche Erzwingungsverfahren, die Vollmacht und das Formular der anwaltlichen Verrechnungsstelle unterschrieben, vorab per Fax (soweit vorhanden) und anschließend im Original an mich zurück. Nach Erhalt der Unterlagen werde ich auch für Sie unverzüglich wie oben dargelegt verfahren.

(...)

REST DES TENORS:

wenn die Bekl. zu 1.) und 2.) an der Weitergabe der Namen und Anschriften der vom DVS – Deutscher Verbraucherschutzring e.V., 99 ... Erfurt, und/oder von den Bekl. angeschriebenen Kapitalanleger beteiligt sind.

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Parteien sind bundesweit um Mandanten werbende RAe, wobei sich insbesondere die Kanzlei des Bekl. zu 1.), deren Angestellter der Bekl. zu 2.) ist, auf die Vertretung geschädigter Kapitalanleger spezialisiert hat. Sie kooperiert mit dem vom Bekl. zu 1.) gegründeten und bis Ende 2010 geleiteten Verein, der neben der Kanzlei eine Geschäftsstelle unterhält. Im Frühjahr 2009 erhielten mehrere Gläubiger der insolventen P GmbH Schreiben des Vereins; darin wurden ihnen u.a. mit einem Antwortformular anzufordernde kostenlose Informationen eines Verein-Vertrauensanwalts über den möglichen Erhalt der gesamten gesetzlich bestimmten Entschädigung von der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) übersandt. Nach Rücksendung des ausgefüllten Formulars erhielten sie vom Bekl. zu 2.) unterzeichnete Schreiben nebst Vollmachtformular, Entwurf einer Honorar-Vereinbarung und weiteren Unterlagen.

Die Kl. werfen den Bekl. eine rechtswidrige Werbung um Mandate im Einzelfall vor. Sie haben behauptet, der Bekl. zu 1.) habe sich als Gläubigervertreter im Insolvenzverfahren die Adressen der vom Verein angeschriebenen weiteren P GmbH-Anleger verschafft, die sodann über die angeforderte kostenlose Erstberatung durch den Bekl. zu 2.) konkret akquiriert worden seien. Mit ihrer Klage haben sie zunächst beantragt, den Bekl. bei Vermeidung von Ordnungsgeld zu untersagen, in ihrer Mandatswerbung so tätig zu werden, wie sich das aus den unter ihrem Briefkopf versandten Schreiben ergibt. Das LG hat die Bekl. zur Unterlassung verurteilt.

II. Die zulässige Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Den Kl. steht der vom LG bejahte Unterlassungsanspruch aus § 3, § 4 Nr. 11, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG i.V.m. § 43b BRAO, § 6 BORA zu, den sie zweitinstanzlich in redaktionell modifizierter, im Kern jedoch unveränderter Form weiterverfolgen.

1. Der in der Berufungsinstanz teilweise neu gefasste Unterlassungsantrag der Kl. ist hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die angegriffene Art und Weise der Mandatswerbung der Bekl. wird durch die in der Urteilsformel als Verletzungsform wiedergegebenen Schriftstücke konkretisiert; diese verdeutlichen in

ihrer Gesamtheit nunmehr auch das von den Kl. beanstandete Zusammenwirken der Bekl. mit dem Verein bei der Ansprache einzelner namentlich bekannter Adressaten, während der „wenn“-Zusatz diesen Aspekt lediglich ergänzend verbal hervorhebt.

2. Die klarstellende Neufassung des Klageantrags hat den Streitgegenstand nicht geändert, der durch die begehrte Rechtsfolge und den Lebenssachverhalt bestimmt wird, aus dem sich diese Rechtsfolge ergeben soll (BGHZ 154, 342 [347 f.], GRUR 2003, 716 – Reinigungsarbeiten; BGH, GRUR 2012, 184 = NJW 2012, 1449 = WRP 2012, 194, Rdnr. 13 – Branchenbuch Berg). Vielmehr richtete sich das – auslegungsbedürftige – Klagebegehren schon nach der – in die Klagebegründung eingerückten – Abmahnung v. 22.9.2009 nicht isoliert gegen Schreiben der Bekl. unter dem Briefkopf der Rechtsanwaltskanzlei an Personen, die gegenüber dem Verein um Informationen eines Vertrauensanwalts als kostenlose Dienstleistung gebeten hatten, sondern gegen das gesamte arbeitsteilige Zusammenwirken der Bekl. mit dem Verein bei der Mandatswerbung, das auch durch die als Anlagen zur Replik vorgelegte, im Tatbestand des landgerichtlichen Urteils eingelebete Aussendung des Verein an bestimmte Adressaten zum Ausdruck kommt.

3. Aus diesen Erwägungen erhellt sich zugleich, dass der von den Kl. geltend gemachte materiell-rechtliche Anspruch nicht nach §§ 194 ff. BGB, § 11 UWG verjährt ist, sondern die Verjährung durch die den gleichen Streitgegenstand betreffende Klage gem. § 204 Nr. 1 BGB gehemmt wurde (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Aufl., § 11, Rdnr. 1.46).

4. Die Klage erweist sich auf der Grundlage des unstrittigen Sachverhalts und des eigenen Vorbringens der Bekl. als begründet, denn sie haben i.S.v. § 6 Abs. 3 BORA an einer werblichen Ansprache einzelner geschädigter Kapitalanleger durch den Verein mitgewirkt, die ihnen selbst gem. § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 BORA verboten ist, und damit gegen verfassungs- und gemeinschaftsrechtskonforme Marktverhaltensregeln des anwaltlichen Berufsrechts i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG verstoßen.

a) Die Regelung des § 43b BRAO, wonach RAe nur sachlich über ihre berufliche Tätigkeit unterrichten und nicht um einzelne Mandate werben dürfen, begegnet für sich genommen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfG, GRUR 2008, 618 = WRP 2008, 492, Rdnr. 11 = BRAK-Mitt. 2008, 66 – Anwaltsdienste bei ebay), ist im Licht der durch Art. 12 GG garantierten Werbefreiheit allerdings dahin auszulegen, dass jede Einschränkung durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig sein muss (vgl. BVerfG, GRUR 2003, 965 f. = WRP 2003, 1213 = BRAK-Mitt. 2003, 275; BGHZ 147, 71 = GRUR 2002, 84 = WRP 2001, 923 – Anwaltswerbung II = BRAK-Mitt. 2001, 189; BGH, GRUR 2005, 520 [521] = WRP 2005, 738 – Optimale Interessenvertretung = BRAK-Mitt. 2005, 199; KG, GRUR-RR 2010, 437 [438 f.] = BRAK-Mitt. 2010, 274; OLG München, GRUR-RR 2012, 163 [164] = BRAK-Mitt. 2012, 134). Auch nach

Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt müssen berufsrechtliche Regeln über die kommerzielle Kommunikation, die Unabhängigkeit, Würde und Integrität des Berufsstandes sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein (vgl. Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 4, Rdnr. 11.85). Bleibt es mithin regelmäßig dem Anwalt überlassen, wie er sich vor der interessierten Öffentlichkeit darstellt, so darf sein Werbeverhalten doch nicht durch aufdringlich wirkendes Ausnutzen eines konkreten Beratungsbedarfs das Vertrauen der Rechtsuchenden in die vor allem sein Interesse wahrende anwaltliche Tätigkeit untergraben und die Wahlfreiheit der Umworbene gefährden, die sich in der aktuellen Situation möglicherweise nicht mehr unvoreingenommen für einen anwaltlichen Berater oder Vertreter entscheiden können und durch die Art der Werbung bedrängt, genötigt oder überrumpelt zu werden drohen (vgl. BVerfG, GRUR 2008, 618 = WRP 2008, 492, Rdnr. 22 = BRAK-Mitt. 2008, 66 – Anwaltsdienste bei ebay; BGHZ 147, 71 = GRUR 2002, 84 [86] = WRP 2001, 923 – Anwaltswerbung II = BRAK-Mitt. 2001, 189; OLG Hamburg, NJW 2005, 2783 [2785] = BRAK-Mitt. 2005, 244; OLG Jena, GRUR 2006, 606 [607] = NJW-RR 2006, 708; OLG Naumburg, WRP 2007, 1502 f. = BRAK-Mitt. 2007, 282 (LS); KG, GRUR-RR 2010, 437 [439] = BRAK-Mitt. 2010, 274; OLG München, GRUR-RR 2012, 163 [164] = BRAK-Mitt. 2012, 134). Bei unaufgeforderten, nicht vom Rechtsuchenden selbst erbetenen Schreiben an geschädigte Kapitalanleger hängt es von einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles ab, ob eine lauterkeitsrechtlich unbedenkliche Publikumswerbung oder eine unzulässige gezielte Einflussnahme vorliegt.

b) Im Streitfall mögen die unter dem Briefkopf des Bekl. zu 1.) versandten Schreiben des Bekl. zu 2.) nebst Anlagen für sich genommen als wettbewerbsrechtlich neutrale Reaktion auf eine vorangegangene Anfrage erscheinen, mit der die erbetene kostenlose Erstberatung erbracht und die Bedingungen für eine entgeltliche Weiterführung des Mandats mitgeteilt werden. Eine solche isolierte Betrachtung greife jedoch zu kurz. Bei Würdigung aller Umstände fällt vielmehr entscheidend ins Gewicht, dass geschädigte Kapitalanleger zuvor durch namentlich adressierte Schreiben des Verein zur Anforderung kostenloser und unverbindlicher anwaltlicher Informationen veranlasst werden, ohne dass die bestehende enge Zusammenarbeit zwischen dem „Verein „ und den Bekl. offengelegt wird.

Den Adressaten der Schreiben – bisher noch nicht von den Bekl. vertretenen P GmbH-Anlegern – wird suggeriert, dass sie von einer als I Verein organisierten Verbraucherschutzorganisation vor allem

Enge Zusammenarbeit zwischen Verbraucherverein und Rechtsanwälten

deshalb angesprochen worden seien, um einer massenhaften Petition an den Deutschen Bundestag poli-

tisch zum Erfolg zu verhelfen. Schon dass sie mit einer Antwort ihr konkretes rechtliches Beratungsbedürfnis zum Ausdruck bringen und bei Ankreuzen der entsprechenden Rubrik außer um Weiterleitung der Petition um die Erstberatung durch einen „Verein-Vertrauensanwalt“ bitten, wird durch den Aufbau des Schreibens und des Antwortformulars eher verschleiert. Für die Adressaten schlechthin nicht erkennbar ist jedoch, dass hinter dem Schreiben des Verein in Wirklichkeit die Bekl. stehen. Das damit erkennbar verfolgte Ziel, neben den schon von ihnen vertretenen P GmbH-Anlegern weitere namentlich bekannte Geschädigte zur Erteilung eines konkreten Mandats zu veranlassen, rechtfertigt die Annahme des vom LG somit zu Recht bejahten Verstoßes gegen § 43b BRAO i.V.m. § 6 BORA.

c) Die Verantwortlichkeit der Bekl. für das unter ihrer Mitwirkung an namentlich bekannte P GmbH-Anleger gerichtete Schreiben des Verein steht zur Überzeugung des Senats fest.

Bereits aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt sich, dass zwischen dem Verein und den Bekl. enge persönliche und organisatorische Beziehungen bestehen: Der Bekl. zu 1.) ist Gründer des Vereins und gehörte bei Absendung der streitbefangenen Schreiben seinem Vorstand an. Der Verein hat seinen Hauptsitz zwar in E, unterhält aber neben der Kanzlei der Bekl. in J eine Geschäftsstelle, wobei Hausnummer (1 und 1a) und Telefonnummer ... eine Bürogemeinschaft andeuten.

Hinzu kommt, dass das aktenkundige Schreiben des Vereins an die Eheleute H ebenso wie alle von dem Bekl. zu 2.) unterzeichneten aktenkundigen Anwaltschreiben unterhalb des Datums das Kürzel „MKI“ trägt. Dem zutreffenden Schluss, dass es sich dabei um das Diktatzeichen des sachbearbeitenden Bekl. zu 2.) handelt, der somit als verantwortlicher Urheber des streitbefangenen Schreibens des Verein anzusehen ist, haben die Bekl. zwar mit der Behauptung auszuweichen versucht, in Schreiben des Verein sei „MKI“ die Abkürzung für „Mailing über Kapitalmarktinformationen“ und „KMI“ für „Kapitalmarkt intern“. Als befriedigende Erklärung für die Übereinstimmung der Abkürzung mit dem Kürzel „MKI“ in sämtlichen Anwaltschreiben des Bekl. zu 2.) ist das indessen um so weniger anzusehen, als dieser nach dem eigenen Vorbringen der Bekl. „ein wichtiger Ansprechpartner des Verein“ war und von ihnen zuletzt auch nicht mehr ausdrücklich in Abrede gestellt worden ist, dass „die Bekl. in irgendeiner Weise an dem Mailing mitgewirkt hätten“.

Hat der Senat nach alledem davon auszugehen, dass das streitbefangene Schreiben zwar den Briefkopf des Vereins und die Unterschrift seiner Geschäftsführerin trägt, inhaltlich aber auf den Bekl. zu 2.) und damit jedenfalls mittelbar auch auf den Bekl. zu 1.) als Inhaber der Kanzlei zurückgeht, so vermag er – im Ergebnis wie das LG – gem. § 446 ZPO weder der schriftlichen Erklärung des Bekl. zu 2.) im Schriftsatz v. 22.2.2010, dass er keine Einsicht in Geschäftsvorgänge des Verein habe, noch den vom Bekl. zu 1.) angegebenen Gründen für die Weigerung, sich als Partei vernehmen zu lassen, entscheidendes Gewicht beizumessen.

Unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage fehlt es vielmehr nicht nur an konkreten Anhaltspunkten, die gem. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellungen des LG begründen könnten, sondern der Senat hat die Würdigung des angefochtenen Urteils, wonach die Bekl. sich des Verein zur Umgehung des Verbots der anwaltlichen Direktwerbung um Einzelmandate bedient und diesen mit allen relevanten Informationen, Namen und Adressen ausgestattet haben, sogar durch zusätzliche Umstände bestätigt gefunden.

HINWEISE DER REDAKTION:

§ 6 Abs. 3 BORA sieht vor, dass ein Rechtsanwalt nicht daran mitwirken darf, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist. Diese berufsrechtliche Vorschrift ist erforderlich, da es Dritten nicht verboten ist, für einen Rechtsanwalt in einer Weise zu werben, die gegen dessen Berufsrecht verstößt. Dieser Umstand liegt darin begründet, dass die Berufsordnung als Satzungsrecht lediglich Rechtsanwälte binden kann bzw. § 43b BRAO lediglich an Rechtsanwälte adressiert ist. Die Mitwirkungshandlung des Rechtsanwalts kann in einer Anstiftung, der Förderung, dem Dulden oder dem Einsatz eines Strohmanns liegen.

FIRMIERUNG UNTER DER BEZEICHNUNG „DR. X, Y & KOLLEGEN“

BORA § 8 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 3; UWG § 5, § 5a

- * 1. Die Bezeichnung einer Rechtsanwaltssozietät, die aus zwei Namen und dem Zusatz „& Kollegen“ besteht, bedingt, dass dort jedenfalls vier zugelassene Rechtsanwälte tätig sind.
- * 2. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sämtliche vier Rechtsanwälte Sozien sind.
- * 3. Eine Verkehrserwartung dahin, dass alle auf einem Briefbogen einer Anwaltskanzlei aufgeführten Rechtsanwälte „echte“ Sozien sind, besteht nicht mehr.

LG Bielefeld, Urt. v. 10.8.2012 – 15 O 109/12

AUS DEM TATBESTAND:

Die Gesellschafter der Astin., die RAe Dr. A und Dr. B bilden eine Anwaltsgemeinschaft mit derzeit neun weiteren RAen, die entweder bei der Astin. angestellt sind (in Vollzeit oder Teilzeit) oder als freie Mitarbeiter tätig sind. Wie aus dem von der Astin. verwendeten Briefkopf ersichtlich, firmiert die Astin. als „Anwaltssozietät Dr. A, Dr. B & Kollegen“. Die Kanzlei besteht seit 2001; ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Beratung und Vertretung von Unternehmen aus der Fitnessbranche.

Die angesprochene graphische Gestaltung des Briefbogens verwendet die Kanzlei zu ihrer Kennzeichnung auch sonst, so auf einer Fußmatte vor dem Eingangsbereich der Kanzlei, auf den Seitentüren von vier Kanzleifahrzeugen, als Absenderkennung auf jeder von Mitarbeitern der Kanzlei versandten E-Mail, auf in einer Stückzahl bis zu 1000 verschickten Weihnachtsgrüßkarten, auf ihrer Internetseite, auf Kleinwerbeträgern und auf „Seminarordnern“ mit Unterlagen für vom Gesellschafter Dr. A abgehaltenen Seminaren/Vorträgen. Im Unterschied zur Aufmachung des aktenkundigen Briefbogens befinden sich der Name der Kanzlei und ein Logo in weißer Schrift auf einem schwarzen „Balken“.

Bei der Agin. zu 1) handelt es sich um eine seit Mitte des Jahres 2012 bestehende Anwaltskanzlei, die sich Dr. C, D & Kollegen, Rechtsanwaltssozietät, nennt und unter dem gleichfalls aktenkundigen Briefbogen auftritt. Gesellschafter der Agin. zu 1) sind RA Dr. C und RAin D. Dr. C ist seit dem 28.9.2010 als RA zugelassen und war – vor Errichtung der Agin. zu 1) – rund eineinhalb Jahre bei der Astin. freiberuflich tätig (bis Ende März 2012). Frau D ist seit dem 1.6.2010 als RAin zugelassen und war bei der Astin. von Juni 2010 bis zum 10.4.2012 angestellt. Die Zulassung des Ag. zu 2) zur Rechtsanwaltschaft besteht bereits seit dem 20.12.2000. Im Zeitraum Juni 2010 bis Mai 2012 war er freier Mitarbeiter der Astin., seit Gründung der Agin. zu 1) ist er dort als freier Mitarbeiter tätig. Hauptberuflich ist der Ag. zu 2) bei der ... GmbH in E beschäftigt. Im Zuge der Zulassung zur Anwaltschaft hat die... GmbH dem Ag. zu 2) eine Freistellungsbescheinigung erteilt. Diese Bescheinigung enthält das Einverständnis der... GmbH damit, dass der Ag. zu 2) „neben seiner Tätigkeit als Angestellter eine Anwaltspraxis ausübt bzw. als freier Mitarbeiter in einer Anwaltspraxis tätig ist“. Darüber hinaus wird unwiderprüflich das Einverständnis dahin erteilt, „dass er auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger Termine und Besprechungen jederzeit freigestellt wird, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für uns als Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in seiner Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren“. Nach unwidersprochen gebliebener Darstellung der Astin. bearbeitete der Ag. zu 2) während seiner freien Mitarbeit für die Astin. fünf Akten; einen Gerichtstermin nahm er in der Zeit nicht wahr. Die Agin. zu 3) ist seit dem 12.10.2010 als RAin zugelassen; anders als die Gesellschafter der Agin. zu 1) und der Ag. zu 2) ist sie nicht bei der Astin. tätig gewesen. Sie geht bei der ... GmbH in V einer Vollzeitbeschäftigung nach und verfügt über eine Freistellungserklärung ihres Arbeitgebers die sinngemäß denselben Inhalt hat wie die Freistellungsbescheinigung des Ag. zu 2). Ebenso wie der Ag. zu 2) ist sie als freie Mitarbeiterin bei der Agin. zu 1) tätig, im Briefbogen dadurch gekennzeichnet, dass sich bei den Namen der Ag. zu 2) und 3) ein Sternchen befindet, das unten auf der Seite dahin aufgelöst wird, dass das Sternchen bedeutet: „Freie Mitarbeiter“.

Nach ihrer Gründung ließ die Agin. zu 1) eine Werbebroschüre erstellen, die sie Anfang Juli 2012 mit einem Anschreiben auf ihrem Briefbogen an Unternehmen der Fitnessbranche verschickte, so auch an Betreiber von Fitness-Clubs in H, die (bislang) Mandanten der Astin. sind. Als die Astin. davon erfuhr, nahm sie am Inhalt der Broschüre Anstoß und reichte deswegen ohne vorherige Abmahnung beim LG B einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein. Jenes Verfahren, gleichfalls anhängig gewesen bei der erkennenden Kammer, ist in der mündlichen Verhandlung v. 31.7.2012 durch Anerkenntnisurteil gegenüber der Agin. zu 1) und ihre dort mit in Anspruch genommenen Gesellschafter erledigt worden (15 O 104/12 – LG Bielefeld). Im Übrigen ließ die Astin. die Agin. zu 1) mit anwaltlichem Schreiben v. 13.7.2012 wegen Kennzeichen- und Namensverletzung sowie wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht abmahnen. Der Aufforderung, bis zum 20.7.2012 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, die insbesondere eine Unterlassungsverpflichtung i.S.d. nachfolgend noch wiederzugebenden Antrags zu 3) umfassen sollte, kam die Agin. zu 1) jedoch nicht nach.

Daraufhin richtete die Astin. mit Schriftsatz v. 23.7.2012 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung an das LG H Kammer für Handelssachen, mit dem Ziel, den Ag. untersagen zu lassen, zur Kennzeichnung der Dienstleistungen einer Anwaltskanzlei das nachfolgende Kennzeichen zu verwenden: Dr. C, D & Kollegen, Rechtsanwaltssozietät.

Zur Begründung des Antrages bezog sich die Astin. auf eine aus ihrer Sicht bestehende Verwechslungsgefahr nach § 5, § 15 MarkenG zwischen der von ihr, der Astin., für ihr Anwaltsbüro verwendeten Kennzeichnung und der von der Agin. zu 1) verwendeten Kennzeichnung. Den an das LG H gerichteten Antrag nahm die Astin. jedoch wieder zurück, bevor dort eine Entscheidung getroffen wurde.

Mit dem vorliegenden, am 31.7.2012 bei Gericht eingegangenen Antrag verfolgt die Astin. gegenüber den Ag. Unterlassungsansprüche wegen der Bezeichnung/Kennzeichnung der von ihnen gegründeten Anwaltsgemeinschaft weiter. Der Antrag richtet sich im Wesentlichen gegen den Zusatz „& Kollegen“, ferner gegen das „Logo“ der Agin. zu 1).

Die Astin. beantragt, im Wege der einstweiligen Verfügung es den Ag. bei Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel aufzugeben, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs und zur Kennzeichnung der Dienstleistungen einer Anwaltskanzlei unter der Bezeichnung

- 1.) „Dr. C, D & Kollegen“ und/oder
- 2.) „Dr. C, D & Kollegen Rechtsanwaltssozietät“ aufzutreten und/oder
- 3.) das nachfolgende Kennzeichen zu verwenden: Dr. C, D & Kollegen, Rechtsanwaltssozietät.

AUS DEN GRÜNDEN:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat keinen Erfolg. Er ist teilweise unzulässig, im Übrigen

unbegründet. Dahinstehen kann dabei, ob die Ag. zu 2) und 3) – neben der Agin. zu 1) als Täter und/oder Teilnehmer einer unlauteren geschäftlichen Handlung hätten haften können, denn es fehlt von vorneherein an angreifbaren unlauteren Handlungen und damit am Verfügungsanspruch. Im Einzelnen:

1. Anträge zu 1) und 2):

Ziel des Antrags ist es, den Ag. den Auftritt unter der Bezeichnung „Dr. C, D & Kollegen“ bzw. „Dr. C, D & Kollegen Rechtsanwaltssozietät“ zu untersagen. Es kann auf sich beruhen, ob diese auf ein „Schlechthinverbot“ der gewählten Bezeichnungen gerichteten Anträge nicht ohnehin zu weit griffen, weil sie über die konkrete Verletzungsform hinausgingen. Denn die Astin. kann den Ag. die gewählten Bezeichnungen in der konkreten Situation nicht verwehren:

a) Berufsrechtlich ist die gewählte Bezeichnung zulässig. Sie besteht aus zwei Namen und dem Zusatz „& Kollegen“. Bereits nach allgemeinem Sprachgebrauch, insbesondere aber auch nach der Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA, erfordert dies jedenfalls vier Berufsträger (zugelassene RAe). Mit den RAen Dr. C, D und... genügt die Agin. zu 1) diesen Anforderungen.

Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche vier Anwälte Sozizen sind; nach § 8 Satz 1 BORA gibt es auch Verbindungen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung „in

sonstiger Weise“, zu denen auch die freie Mitarbeit gehört (so ausdrücklich noch § 8 Satz 1 BORA in der bis zum 28.2.2011 geltenden Fassung).

Unbeschadet dessen, dass das Auftreten von Anwälten nach außen hin gerade auch durch die Gestaltung des Briefbogens Hinweise auf Größe/Bedeutung der

Praxis und auf die Verfügbarkeit dort tätiger Anwälte gibt (was irreführend i.S.d. § 5, § 5a UWG sein kann, wenn die Hinweise nicht dem tatsächlichen Zustand entsprechen), hält die Kammer dafür, dass bei Vorhandensein eines berufsrechtlich zulässigen Briefbogens eine Beanstandung aus wettbewerbsrechtlicher Sicht, insbesondere nach § 5, § 5a UWG, nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt, nämlich dann, wenn der durch den Briefbogen erweckte Anschein der Mitarbeiter weiterer Berufsträger falsch ist, weil die weiteren Mitarbeiter nur zum Schein aufgeführt sind. Das kann vorliegend nicht festgestellt werden: Was RAin D angeht, ist sie unwiderlegt jedenfalls inzwischen in Vollzeit in der Praxis tätig („in der Regel jeden Wochentag anwesend“, so ihre eidesstattliche Versicherung v. 9.8.2012). Wegen der Ag. zu 2) und 3), die als freie Mitarbeiter ausgewiesen sind, ist zwar zu bedenken, dass sie – unstreitig – einer anderweitigen Berufstätigkeit in Vollzeit nachgehen. Gleichwohl besteht eine Verfügbarkeit kraft der vorgelegten Freistellungsbescheinigungen; zureichende Anhaltspunkte dafür, dass sie von vorneherein davon nicht Gebrauch machen wollen, sich also nur zum Schein in den Briefbogen der Agin. zu 1) haben aufnehmen lassen, sind

Berufsträger müssen RAe sein

Berufsträger müssen nicht Sozien sein

aber nicht vorhanden. Unwiderlegt sind sie danach, so das Mandantenaufkommen es trägt, „verfügbar“. Das unterscheidet ihre Position von derjenigen des „Kollegen“, der in der dem Urteil des BGH v. 4.7.1991 (I ZR 2/91, GRUR 1991, 917ff.) zugrunde liegenden Fallgestaltung nur auf Anfrage für eine bestimmte (Unternehmens-)Beratung zur Verfügung stand. Demgemäß kann offenbleiben, inwieweit die damaligen Grundsätze, die noch u.a. berufsrechtlichen Voraussetzungen aufgestellt worden sind, noch in vollem Umfang fortbestehen.

Darüber hinaus erscheint es der Kammer kein gangbarer Weg zu sein, Berufsanfängern, die sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung als Anwälte zusammentun, die Bezeichnung „& Kollegen“ erst zu gestatten, wenn bei jedem „Kollegen“ ein bestimmtes Maß der effektiven Tätigkeit (Wie viele Stunden pro Woche?) erreicht ist. Zu berücksichtigen ist weiter, dass eine Verkehrserwartung dahin, dass alle auf dem Briefbogen einer Anwaltsgemeinschaft aufgeführten Anwälte „echte“ Sozietäten sind, nicht mehr besteht, wie § 8 BORA verdeutlicht und wie es das OLG München in der Entscheidung v. 18.1.2001 (29 U 2962/00, NJW-RR 2001, 1358 ff.) bereits ausgeführt hat.

b) Anknüpfend daran ist auch die Zusatzbezeichnung „Rechtsanwaltssozietät“

entgegen der Ansicht der Astin. nicht irreführend, weder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 UWG noch

nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 UWG. Unbestritten ist eine – aus RA Dr. C und RAin D gebildete – GbR, damit eine Sozietät von RAen vorhanden. Wenn die Agin. versucht, durch Kennzeichnung der Ag. zu 2) und 3) mittels Sternchenhinweises als freie Mitarbeiter deren mögliche Haftung als sog. Scheinsozietäten zu vermeiden (anders als das die Astin. tut, in deren Auflistung der tätigen Anwälte ebenfalls freie Mitarbeiter vorhanden sind, die aber nicht gekennzeichnet werden), ist das nicht zu beanstanden. Denn eine Pflicht zur Begründung einer Scheinsozietät besteht nicht. Nicht jede Benennung eines weiteren RA im Briefbogen führt zwingend zu einer diesen Berufsträger in die Haftung einschließenden Außengesellschaft. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Gestaltung des Außenauftritts im Einzelfall, etwa durch Briefbögen, Stempel und Kanzleischild. Hierbei ist es durchaus möglich, durch ausdrückliche Hinweise an die Rechtsuchenden, wie etwa die nach § 8 BORA zulässige Angabe des Anstellungsverhältnisses oder freien Mitarbeit, Transparenz zu schaffen und einen haftungsbegründenden Rechtsschein zu vermeiden (BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 24.3.2009 – 1 BvR 144/09, juris, Rdnr. 17 = BRAK-Mitt. 2009, 126).

Ob der Sternchenhinweis hinreichend ist – nach Auffassung des Gerichts ist das der Fall – bedarf hier ebenso wenig einer Entscheidung wie die Frage, ob es irreführend ist, wenn der Sternchenhinweis an anderer Stelle – im Internet – fehlen sollte (so die Behauptung der Astin.). Denn über diese Fragen ist nach den hier zur Entscheidung gestellten Anträgen nicht zu entscheiden.

2. Antrag zu 3:

a) Der Antrag ist bereits unzulässig, weil das Rechtsschutzinteresse fehlt. Denn die Astin. hat bereits vor Einleitung dieses Verfahrens beim LG H einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit identischem Rechtsschutzziel gestellt, den dort gestellten Antrag aber wieder zurückgenommen. Die Kammer legt insoweit die verbreitete Auffassung (vgl. etwa OLG Frankfurt, GRUR 2005, 972; OLG Hamburg, GRUR 2007, 614ff.; OLG München, Beschl. v. 27.12.2010, BeckRS 2011, 03783; siehe auch Köhler/Bornkamm, 30. Aufl., § 12 UWG, Rdnr. 3.16a) zugrunde, wonach ein zweites Gesuch um einstweiligen Rechtsschutz unzulässig ist, wenn seit dem ersten Gesuch keine Veränderungen eingetreten sind; so liegt es hier. Auf die Frage, ob die Rücknahme beim LG H auf einen entsprechenden Hinweis des Gerichts Bedenken gegen die Begründetheit des Antrags zurückgeht (so die Ag.) oder nicht (so die Astin.), kommt es dabei nicht entscheidend an. Der vorgenannte Grundsatz greift hier auch unbeschadet dessen ein, dass die Astin. das Gesuch in H – nur – auf Markenrecht und den Antrag hier – nur – auf Wettbewerbsrecht gestützt hat. Inwieweit solche Eingrenzungen binden, kann offenbleiben; auch wenn in Rechnung gestellt wird, dass insoweit unterschiedliche Streitgegenstände vorliegen mögen (vgl. BGH, GRUR 2009, 672, Rdnr. 57 – Ostsee-Post), folgt daraus nach hiesiger Auffassung keine andere Bewertung. Denn sonderschutzrechtliche Regelungen (beispielsweise gem. Markenrecht) und lauterkeitsrechtliche Ansprüche (nach Wettbewerbsrecht) zum Verwechslungsschutz stehen in engem Zusammenhang; dem spezifischen Gegenstand der Kennzeichnungsrechte kommt insbesondere im Rahmen des § 5 Abs. 2 UWG eine tatbestandliche Begrenzungsfunktion zu (vgl. Bornkamm, GRUR 2011, 1, 8; Ingerl/Rohnke, Markenrecht, 3. Aufl., § 2, Rdnr. 2). Die Astin. wäre auch nicht gehindert gewesen, die wettbewerbsrechtlichen Aspekte, wenn sie sich davon mehr versprach, im Verfahren beim LG H „nachzuschieben“. An der örtlichen Zuständigkeit auch für wettbewerbsrechtliche Ansprüche bestand schon im Hinblick auf die Regelung des § 141 MarkenG kein Zweifel; im Übrigen hätte die Astin. den Gerichtsstand des § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG für sich in Anspruch nehmen können. Abgesehen davon zeigt ein Vergleich zwischen der Antragschrift im Verfahren beim LG H mit der diesem Verfahren zugrunde liegenden Antragschrift, dass die Begründung ohnehin weitgehend deckungsgleich ist. Letztendlich hat es sich bei der Rücknahme beim LG H um eine solche ohne triftigen Grund gehandelt; das steht dem Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag zu 3) im vorliegenden Verfahren entgegen.

b) Der Antrag wäre aber auch unbegründet, wie nachfolgend ergänzend auszuführen ist. Denn ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der angegriffenen Kennzeichnung besteht nicht. Dabei wird nicht verkannt, dass sich die Agin. zu 1) bei der Gestaltung ihres Briefbogens sicherlich an die Gestaltung des Briefbogens der Astin. angelehnt hat, was eine gewisse Ver-

ärgerung der Astin. verständlich und nachvollziehbar macht; rechtlich angreifbar ist das Vorgehen der Agin. zu 1) aber nicht. Insbesondere rechtfertigt sich kein „Schlechthinverbot“ der mit dem Antrag zu 3) angegriffenen Kennzeichnung: Ein Verstoß gegen Nr. 13 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG liegt nicht vor. Zweifelhaft ist schon, ob insoweit auf das Auftreten gegenüber Verbrauchern abgestellt werden kann; die Unternehmen aus der Fitnessbranche, innerhalb derer die Astin. eine große Bekanntheit für sich reklamieren kann, sind keine Verbraucher. Unabhängig davon gilt: Zwar sind die von Astin. und Agin. zu 1) angebotenen anwaltlichen Dienstleistungen ähnlich. Es kann aber nicht festgestellt werden, dass die angegriffene Gestaltung der Kennzeichnung mit der Absicht geschehen ist, über die betriebliche Herkunft der Dienstleistung zu täuschen. Denn zur Täuschung ist die Kennzeichnung letztlich

Hinreichende Unterscheidungskraft

schon deshalb nicht geeignet, weil eine hinreichende Unterscheidungskraft zum Auftreten der Astin. schon dadurch vorhanden ist, dass es sich um andere Namen handelt. Namen sind nun einmal klassische unterscheidungskräftige Kennzeichnungsmittel (vgl. – zum Markenrecht – BGH, GRUR 2008, 801, Rdnr. 13 f. Hansen-Bau); darüber vermag auch der von der Astin. bemühte „nahezu identische Gleichklang des Dreiklangs“ der doch recht unterschiedlichen Namen nicht hinwegzutäuschen. Im Übrigen ist zu bedenken, dass die Astin. jedenfalls auf ihren Briefbögen, auf ihrer anwaltlichen Visitenkarte sozusagen, einen schwarzen Balken (mit den darin enthaltenen Namen der namensgebenden Anwälte in weißer Schrift) gerade nicht verwendet, so dass auch die geltend gemachte Nachahmung des „schwarzen Balkens“ eher zurücktritt.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist zugleich abzuleiten, dass es an einer Verwechslungsgefahr i.S.v. § 5 Abs. 2 UWG ebenso fehlt, wie an einer vermeidbaren Herkunftstäuschung i.S.v. § 4 Nr. 9a UWG; die unterschiedlichen Namen als wesentlicher Bestandteil der Kennzeichnung stehen dem entgegen. Dass es bereits zu einer Verwechslung gekommen ist, hat die Astin. nicht glaubhaft gemacht. In der eidesstattlichen Ver-

sicherung von RA Dr. G ist der Name des Studiobetreibers aus B nicht offengelegt; wenn es sich um denselben handeln sollte, mit dem auch RAin F telefoniert hat, hätte eine Verwechslung der beiden Anwaltskanzleien gerade nicht vorgelegen. Darüber hinaus würde eine Verwechslung auch nicht hinreichen, um daraus auf eine effektiv bestehende ernsthafte Verwechslungsgefahr schließen zu können. Die von der Astin. zusätzlich angeführten „Anlehnungstatbestände“ im Briefbogen der Agin. zu 1) (etwa: Aufführen der Namen der Anwälte an der rechten Seite untereinander; Gestaltung von Internet-/E-Mailadresse) führen zu keinem anderen Ergebnis, unbeschadet dessen, dass sie bei dem isoliert auf ein Verbot der Kennzeichnung abstellenden Antrag nicht unmittelbar entscheidungserheblich sind: Die Darstellung der Anwaltsnamen auf der rechten Seite untereinander auf dem Briefbogen ist gerichtsbekannt ein vielfach gebrauchtes Stilmittel. Die Internet- und E-Mailadressen der Astin. und der Agin. zu 1) sind ohnehin wenig eingängig: www...de sowie kanzlei@...de auf der einen Seite, www.rae...de sowie kanzlei@rae...de auf der anderen Seite.

Schließlich beinhaltet die von der Agin. zu 1) verwendete und mit dem Antrag zu 3) angegriffene Kennzeichnung auch keine Nachahmung, die eine unangemessene Rufausbeutung i.S.v. § 4 Nr. 9b UWG beinhaltet. Angesichts der anderen Namen erscheint es eher fernliegend, dass allein die Gestaltung des Logos auf den Anwaltsbriefbögen der Agin. zu 1) die Gefahr einer Ausnutzung des Rufes der Astin. mit sich bringt. Ob dies anderweitig geschehen ist, beispielsweise durch Versendung der Broschüren, steht hier nicht zur Entscheidung.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 28.3.2012 (BRAK-Mitt. 2012, 180) hat das OLG Karlsruhe entschieden, dass ein durchschnittlich informierter und situationsadäquat aufmerksamer Rechtsuchender durch den Zusatz „& Associates“ zu der Annahme veranlasst wird, dass in dieser Kanzlei neben dem namentlich genannten Rechtsanwalt mindestens zwei weitere Berufsträger tätig sind.

VERGÜTUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT DER KOSTEN EINES ZWEITEN RECHTSANWALTS

ZPO § 91 Abs. 2 Satz 2

1. Die Mehrkosten für einen zweiten Rechtsanwalt sind erstattungsfähig, wenn der erste Prozessbevoll-

mächtigte seine Zulassung zur Anwaltschaft aus achtenswerten Gründen zurückgegeben hat und dies bei Übernahme des Mandats noch nicht absehbar war. 2. Dies ist im Kostenfestsetzungsverfahren zu prüfen.

BGH, Beschl. v. 12.9.2012 – IV ZB 3/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT DER KOSTEN EINES ZWEITEN RECHTSANWALTS

ZPO § 91 Abs. 2 Satz 2

1. Zur Erstattungsfähigkeit von Mehrkosten gem. § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO, die durch einen Anwaltswechsel entstanden sind.

* 2. Wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Rechtsanwalts stellen regelmäßig keinen achtenswerten Grund i.S.v. § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO für die Aufgabe der Zulassung dar. Der Rechtsanwalt hat vielmehr seine für die Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebs erforderliche Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

BGH, Beschl. v. 22.8.2012 – XII ZB 183/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ABRECHNUNG EINES ANWALTlichen VERFAHRENSPFLEGERS

RVG § 15 Abs. 2 Satz 1

Hat das Betreuungsgericht den anwaltlichen Verfahrenspfleger in einem Verfahren über die Genehmigung einer Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 bis 3 BGB einerseits und einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB andererseits bestellt, kann er beide Tätigkeiten jeweils nach Nr. 6300 VV RVG abrechnen; es handelt sich insoweit nicht um dieselbe Angelegenheit i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG.

BGH, Beschl. v. 12.9.2012 – XII ZB 543/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

EINZUG DER FORDERUNG DES GESCHÄDIGTEN AUF ERSTATTUNG DER MIETWAGENKOSTEN DURCH DAS MIETWAGENUNTERNEHMEN

RDG § 5 Abs. 1

Ist die Haftung des Unfallverursachers bzw. seines Haftpflichtversicherers dem Grunde nach unstreitig, ist der Einzug der Forderung des Geschädigten auf Erstattung der Mietwagenkosten durch das Mietwagenunternehmen als Nebenleistung gem.

§ 5 Abs. 1 RDG erlaubt (Bestätigung des Senatsurt. v. 31.1.2012 – VI ZR 143/11, VersR 2012, 458).

BGH, Ur. v. 11.9.2012 – VI ZR 296/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ist die Haftung jedoch dem Grunde nach oder die Haftungsquote streitig bzw. sollen Schäden geltend gemacht werden, die in keinem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen, kann sich ein Mietwagenunternehmen nicht auf die Vorschrift des § 5 Abs. 1 RDG berufen (vgl. BGH, NJW 2012, 1905).

SONSTIGES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

RUNDFUNKGEBÜHRENPFlicht FÜR INTERNET-FÄHIGEN PC EINES RECHTSANWALTS

GG Art. 3, Art. 5, Art. 12

* 1. Auch für einen vom Rechtsanwalt als Arbeitsmittel verwendeten internetfähigen PC dürfen Rundfunkgebühren erhoben werden.

* 2. Die entsprechende Abgabepflicht greift nicht in die Berufsfreiheit ein; sie hat weder unmittelbaren

Bezug zur beruflichen Tätigkeit, noch weist sie eine objektiv berufsregelnde Tendenz auf.

BVerfG, Beschl. v. 22.8.2012 – 1 BvR 199/11

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PCs.

[2] 1. a) Der Bf. hat in seiner Rechtsanwaltskanzlei einen PC, den er u.a. für Internetanwendungen verwendet. Er empfängt damit keine Rundfunksendungen und

verfügt nicht über herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte. Die Rundfunkanstalt setzte für den internetfähigen PC Rundfunkgebühren fest und wies Widersprüche des Bf. gegen die zugrundeliegenden Bescheide zurück.

[3] b) Die mit der Klage des Bf. angegriffenen Bescheide wurden vom VG aufgehoben, weil er seinen internetfähigen PC nicht „zum Empfang“ von Rundfunksendungen bereithalte. Auf die hiergegen eingelegte Berufung hob das OVG das Urteil des VG auf und wies die Klage des Bf. ab, weil der in seiner Kanzlei eingesetzte PC mit Internetzugang ein Rundfunkempfangsgerät sei, das zum Empfang bereitgehalten werde, und die Rundfunkgebührenpflicht für Rechner mit Internetzugang keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegne.

[4] c) Die vom Bf. gegen die Berufungsentscheidung eingelegte Revision wurde vom BVerwG durch das angegriffene Urteil zurückgewiesen. Der vom Bf. eingesetzte internetfähige PC sei ein Rundfunkempfangsgerät, das im Rechtssinne bereitgehalten werde.

[7] 2. Der Bf. hat gegen das Urteil des BVerwG Verfassungsbeschwerden erhoben. Er rügt eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG.

[11] II. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, da die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen.

[12] 1. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG), weil die durch die Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen bereits durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt sind.

[13] 2. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der als verletzt bezeichneten Grundrechte angezeigt (§ 93a Abs. 2b BVerfGG), weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat.

[14] a) Die angegriffene Entscheidung verletzt den Bf. nicht in seinen Rechten aus Art. 5 Abs. 1 GG. Allerdings liegt ein Eingriff in die von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG geschützte Informationsfreiheit darin, dass der Bf. durch die Rundfunkgebühr für seinen internetfähigen PC in der Beschaffung und Entgegennahme von Informationen aus dem Internet behindert wird. Eine Zugangsbeschränkung muss sich zwar nicht an Art. 5 Abs. 2 GG messen lassen, wenn sie vom Recht zur Bestimmung des Zugangs zu einer im staatlichen Verantwortungsbereich liegenden Informationsquelle gedeckt ist (vgl. BVerfGE 103, 44 [61]). Dies ist beim Rundfunkgesetzgeber jedoch jedenfalls im Hinblick auf die sonstigen Informationsangebote des Internets nicht der Fall.

[15] Dieser Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Bei § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 RGebStV handelt es sich um ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG. Bei dessen Anwendung ist zu klären, ob die Güterabwägung zu einem Vorrang des Schutzes des Rechtsguts führt, dem das allgemeine Gesetz dient (vgl. BVerfGE 117, 244 [260]). Es muss

deshalb seinerseits im Lichte des beschränkten Grundrechts ausgelegt (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; 82, 43 [50]; stRspr) und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angewendet werden (vgl. BVerfGE 71, 162 [181]; 74, 297 [337]). Diesen Anforderungen wird die Auslegung und Anwendung des § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 RGebStV durch das BVerwG gerecht.

[16] Die Rundfunkgebühren für internetfähige PCs werden auf einer formell verfassungsmäßigen Grundlage erhoben. Zunächst hatten die Länder gem. Art. 70 Abs. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung der Rundfunkgebühr. Bei der Rundfunkgebühr handelt es sich nicht um eine voraussetzungslose Steuer zur Finanzierung des Gemeinwesens, sondern um eine Vorzugslast. Denn sie ist für eine Begünstigung durch eine Leistung der Rundfunkanstalten zu zahlen, indem sie an den durch das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes begründeten Status als Rundfunkteilnehmer geknüpft wird (vgl. BVerfGE 90, 60 [91]; 119, 181 [219]; BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des Ersten Senats v. 6.9.1999 – 1 BvR 1013/99, NJW 2000, 649). Die Rundfunkgebühr ist außerdem dem der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegenden Bereich des Rundfunks (vgl. Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG, BVerfGE 90, 60 [105]; 92, 203 [238]; 121, 30 [46]) zuzuordnen.

[17] § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 RGebStV verstoßen nicht gegen das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Bestimmtheitsgebot. Internetfähige PCs lassen sich zwanglos unter die Definition des Rundfunkempfangsgerätes in § 1 Abs. 1 Satz 1 RGebStV subsumieren. Für die Betroffenen ist außerdem sowohl in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf den Übertragungsweg Internet erkennbar, dass sie ihre internetfähigen PCs zum Empfang von Rundfunk i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 RGebStV bereithalten, während die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Verwendung dem Gesetzgeber auch im Abgabenrecht nicht schlechthin verwehrt ist (vgl. BVerfGE 80, 103 [108]), Teil der gewöhnlichen Gesetzesauslegung und -anwendung ist.

[18] Die Erhebung von Rundfunkgebühren für den internetfähigen PC des Bf. ist, wie das BVerwG in der angegriffenen Entscheidung zutreffend begründet hat, außerdem nicht unverhältnismäßig. Sie ist zunächst ein geeignetes Mittel zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, da sie mit der Verbreiterung der Gebührenbasis und der Verhinderung einer drohenden „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherstellt. Die gebührenrechtliche Heranziehung von Personen, die mittels internetfähiger PCs Rundfunksendungen empfangen können, ist zur Erreichung des Ziels mangels eines mildereren, gleich wirksamen Mittels auch erforderlich. Zugangssperren stellen schon deshalb kein gleich wirksames Mittel dar, weil in technischer Hinsicht Zweifel an einer umgehungssicheren Ausgestaltung bestehen. Zudem wäre eine Zugangsbeschränkung in rechtlicher Hinsicht problematisch, weil sie mit

dem Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kollidieren würde (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 24.3.2009 – RO 3 K 8.01829, juris). Mag inzwischen auch mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eine Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt sein, war der Rundfunkgesetzgeber angesichts des ihm zukommenden politischen Gestaltungsspielraumes dennoch nicht verpflichtet, bereits zuvor ein völlig neuartiges Finanzierungskonzept nur zur Vermeidung eines Eingriffs in die Informationsfreiheit der Internetnutzer zu entwickeln. Die generelle Rundfunkgebührepflicht für internetfähige PCs ist außerdem nicht unangemessen. Die Beeinträchtigung der Informationsfreiheit ist nur gering, weil der Bf. nicht unmittelbar daran gehindert wird, sich aus dem sonstigen Angebot des Internets zu informieren, sondern hierfür lediglich mit einer verhältnismäßig niedrigen Zahlungsverpflichtung in Höhe der Grundgebühr belastet wird. Dieser nur geringen Beeinträchtigung steht mit der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (vgl. BVerfGE 119, 181 [214] m.w.N.) in einer effektiven und am Gleichheitsgrundsatz orientierten Weise ein Zweck von einigem Gewicht gegenüber.

[19] b) Die angegriffene Entscheidung verletzt den Bf. ebenfalls nicht in seinen Rechten aus Art. 12 Abs. 1 GG, weil die Abgabepflicht für den als Arbeitsmittel verwendeten internetfähigen PC mangels unmittelbaren Bezugs zur beruflichen Tätigkeit oder einer objektiv berufsregelnden Tendenz schon kein Eingriff in die Berufsfreiheit darstellt.

[20] c) Zudem liegt keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes vor. Die Gleichbehandlung von Besitzern herkömmlicher und neuartiger Rundfunkempfangsgeräte beruht auf dem vernünftigen, einleuchtenden Grund (vgl. BVerfGE 76, 256 [329]; 90, 226 [239]; 123, 1 [19]), einer drohenden „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ zu begegnen und dadurch eine funktionsadäquate Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen. Die Ungleichbehandlung der Inhaber internetfähiger PCs gegenüber Personen, die nicht über Rundfunkempfangsgeräte verfügen, ist ebenfalls gerechtfertigt, weil der in der Bereithaltung eines Empfangsgeräts liegende Nutzungsvorteil wie bisher (vgl. dazu etwa BVerfGE 90, 60 [106]) auch bei internetfähigen PCs ein sachliches Differenzierungskriterium darstellt.

[21] Darüber hinaus ist ein gleichheitswidriges, gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßendes Erhebungsdefizit aufgrund struktureller, im Rundfunkgebührenstaatsvertrag angelegter Erhebungsmängel auch bei entsprechender Anwendung der Maßstäbe zur Beurteilung der Gleichheitswidrigkeit einer Steuererhebung (vgl. BVerfGE 84, 239 [268 ff.]; 110, 94 [112 ff.]) auf die Erhebung von Rundfunkgebühren nicht erkennbar. Denn die Nichtanzeige anzeigespflichtiger Rundfunkempfangsgeräte ist aufgrund der im Rundfunkgebührenstaatsvertrag vorgesehenen Kontrollinstrumente mit einem angemessenen Entdeckungsrisiko verbunden (vgl.

BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 17.3.2011 – 1 BvR 3255/08, NVwZ-RR 2011, 465 [466]; Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 17.2.2011 – 1 BvR 2480/08, NVwZ-RR 2011, 466).

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ORGANISATION DER BERUFSAUSBILDUNG VON RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN

BRAO § 73; BBiG § 71 Abs. 4

* 1. Die Rechtsanwaltskammer ist gem. § 71 Abs. 4 BBiG die für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Anwaltsbereich „zuständige Stelle“. Mangels Rechtsgrundlage ist sie nicht befugt, die Administration dieser Ausbildungsverhältnisse auf private Anwaltsvereine zu übertragen.

* 2. Der Gesetzgeber hat durch die spezielle und abschließende Regelung der Übertragungsmöglichkeit in § 73 Abs. 4 BRAO, die ausschließlich die Delegation von Aufgaben der Rechtsanwaltskammer vom Vorstand auf einzelne Vorstandsmitglieder betrifft, zu erkennen gegeben, dass eine weitergehende Übertragungsmöglichkeit gesetzlich nicht gewollt ist.

* 3. Die Übertragung öffentlich-rechtlicher Aufgaben auf private Dritte führt zwangsläufig zu einer Einschränkung der bei dieser Aufgabenwahrnehmung gebotenen Neutralität und Souveränität, die bei der Übertragung auf private Dritte – hier Anwaltsvereine – nicht gleichermaßen sichergestellt werden kann. Insbesondere unterliegen angestellte Mitarbeiter der Geschäftsstelle eines Anwaltsvereins nicht einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, wie sie § 76 Abs. 1 Satz 2 BRAO vorsieht.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.9.2012 – 2 AGH 24/11

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. ist seit dem 6.10.2004 als RA von der RAK K. zugelassen und betreibt seit dem 1.7.2007 eine Einzelkanzlei – seit einiger Zeit auch als Fachanwalt für Medizinrecht – in B. Ab dem 1.8.2008 hat er in drei Fällen Ausbildungsverträge mit drei jungen Frauen zum Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten abgeschlossen, und zwar ab dem 1.8.2008 mit Frau G.K., ab 1.9.2009 mit Frau J.W. und ab 15.9.2010 mit Frau S.O. Das Ausbildungsverhältnis mit Frau K. ist seit Sommer 2011 mit Abschluss beendet; die Ausbildung mit Frau W2 ist am 1.3.2011 dadurch beendet worden, dass die Auszubildende in eine sog. Verbundkanzlei gewechselt hat – insoweit führt der Kl. vor dem ArbG Köln einen Prozess. Das Ausbildungsverhältnis mit Frau O. dauert noch bis voraussichtlich 31.12.2013 an.

Der Kl. hat sämtliche Ausbildungsverhältnisse gem. § 71 Abs. 4 BBiG der Bekl. als der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle angezeigt. Er wendet sich da-

gegen, dass die Bekl. generell die „Administration“ der Ausbildungsverträge – insbesondere auch ohne die jeweilige Zustimmung der ausbildenden RAe und der Azubis – an die drei Anwaltsvereine in ihrem Bezirk, nämlich die Anwaltsvereine Köln, Bonn und Aachen, jeweils aufgrund zwischen ihnen und der Bekl. geschlossener privatrechtlicher Vereinbarungen delegiert habe. Der Kl. beantragt,

1. festzustellen, dass die Bekl. nicht befugt ist, die „Administration“ von Ausbildungsverhältnissen, an denen er beteiligt ist, an die Anwaltsvereine Bonn oder Köln zu übertragen.

2. die Klärung der Zulässigkeit des Rechtsweges gem. § 17a Abs. 3 GVG herbeizuführen,

3. hilfsweise zu 2) im Falle der rechtskräftig festgestellten Unzulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges die Klage an die zuständige Gerichtsbarkeit zu verweisen,

4. hilfsweise zu 1), die Bekl. zu verurteilen, dem Kl. Akteneinsicht in diejenigen vertraglichen Vereinbarungen der Bekl. mit den zur „Administration“ (Verwaltung) seiner bisher eingegangenen Ausbildungsverhältnisse herangezogenen Anwaltsvereine zu gewähren, aus denen sich ergeben soll, dass die insoweit befassten Mitarbeiter dieser Anwaltsvereine einer mit § 76 Abs. 1 BRAO gleich wirksamen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen,

5. die Bekl. vorläufig bis zum Abschluss des Hauptsacherechtsstreits im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, das Ausbildungsverhältnis zwischen seiner Auszubildenden Frau O. und ihm nicht länger durch den Kölner Anwaltsverein e.V. administrieren zu lassen, soweit damit die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten verbunden ist,

6. dem Kl. Akteneinsicht in die bei ihr und in ihrem Auftrag bei Dritten (Anwaltsvereinen) geführten Akten über die Ausbildungsverhältnisse des Kl. zu Frau G.K., Frau J.W. (für den Zeitraum des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses) und Frau S.O. zu gewähren,

7. dem Kl. Akteneinsicht in seine von der Bekl. über ihn geführten Personalakten zu gewähren,

8. dem Kl. Akteneinsicht in diejenigen vertraglichen Vereinbarungen der Bekl. mit dem Bonner Anwaltsverein e.V. und dem Kölner Anwaltsverein e.V. zu gewähren, die die Übertragung der „Administration“ der Ausbildungsverhältnisse des Kl. zu Frau G.K., Frau J.W., Frau S.O. und zukünftiger Auszubildender in der Kanzlei des Kl. auf diese Anwaltsvereine regeln,

9. die Zulässigkeit des Rechtsweges gem. § 17a Abs. 3 GVG auch hinsichtlich der Anträge zu Ziff. 6. bis 8. zu klären,

10. hilfsweise zu 9.), im Falle der rechtskräftig festgestellten Unzulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges die Klage insoweit an die zuständige Gerichtsbarkeit zu verweisen,

11. die Bekl. zu verurteilen, dem Kl. Auskunft darüber zu erteilen, für welchen konkreten Finanzbedarf sie in den Jahren 2010, 2011 und 2012 in ihrem Kammerhaushalt unter der Ziffer 4711 „Ausbildungskosten

Köln“, unter der Ziffer 4712 „Ausbildungskosten Bonn“ und unter der Ziffer 4713 „Ausbildungskosten Aachen“ veranschlagt hat, insbesondere zu den Fragen:

a) Werden von den Geldern Personalstellen und der Unterhalt der Geschäftsstellen der Anwaltsvereine bezahlt?

b) Geben die Anwaltsvereine die Mittel an Dritte weiter: Schulen, Lehrer, Auszubildende, Ausbildungskanzleien? Werden dafür Lehrmaterial angeschafft oder Stipendien gewährt?

c) Findet überhaupt irgend eine Kontrolle durch die RAK darüber statt, wie die Anwaltsvereine die ihnen zugewiesenen Gelder verwenden – oder bleibt dies allein in ihr Belieben gestellt?

d) Die drei Anwaltsvereine erhalten jeweils unterschiedlich hohe Mittelzuweisungen aus dem Kammerhaushalt: Wie wird dieser Finanzbedarf ermittelt?

Der Senat hat die Beiladung der Anwaltsvereine Köln und Bonn im Senatstermin v. 3.2.2012 beschlossen. Durch Berichterstatterbeschluss v. 25.7.2012 ist zudem vorsorglich die Beiladung der Auszubildenden Frau S.O. angeordnet worden.

Durch Senatsbeschl. ist der Bekl. aufgegeben worden, die Verträge der RAK K. mit den Anwaltsvereinen Köln und Bonn über die Bearbeitung der Ausbildungsverhältnisse zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten vorzulegen.

Im Hinblick auf die Vorlage dieses Vertrages haben die Parteien die Klageanträge zu Ziff. 4 und 8 im Hauptverhandlungstermin am 7.9.2012 übereinstimmend mit widerstreitenden Kostenanträgen in der Hauptsache für erledigt erklärt. Zudem haben die Parteien im Termin am 7.9.2012 übereinstimmend den Klageantrag Ziff. 6, soweit es um die Akteneinsicht bezüglich der Auszubildenden K. geht, den Klageantrag Ziff. 7 und die Anträge zu Ziff. 11a) – d) übereinstimmend mit wechselseitigen Kostenanträgen für erledigt erklärt. Den Klageantrag zu Ziff. 5 hat der Kl. mit Zustimmung der Bekl. im Termin am 3.2.2012 zurückgenommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

I.1. Der Feststellungsantrag des Kl. (Klageantrag 1) ist zulässig. Der Rechtsweg zum AGH ist eröffnet, da der Kl. als Kammermitglied der Bekl. einen Anspruch auf Einhaltung des Aufgabenbereichs der RAK geltend macht; dieser Anspruch resultiert aus der körperschaftlichen Pflichtmitgliedschaft und der sich daraus ergebenden Grundrechtsbetroffenheit des Kl. (vgl. Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl., § 73, Rdnr. 61).

Verletzt die RAK ihren Aufgabenbereich, verletzt sie die individuelle Freiheitssphäre ihrer Zwangsmitglieder. Jedes Kammermitglied kann daher gegen die RAK wegen Überschreitung des ihr zugewiesenen Aufgabenbereiches klagen (vgl. Henssler/Prütting, a.a.O.; BVerwG, NJW 1980, 2595; NJW 1982, 1300). Für die Klage eines RA gegen die RAK wegen Überschreitung ihres Aufgabenbereiches ist das AnwG (gemeint ist

wohl die Anwaltsgerichtsbarkeit, Red.) zuständig (vgl. Henssler/Prütting, a.a.O.). Soweit der Kl. geltend macht, durch die weitgehende Übertragung des Ausbildungswesens auf die Anwaltsvereine habe die Bekl. ihre Kompetenzen überschritten, da eine entsprechende Übertragungsbefugnis nicht bestehe, wendet er sich gegen hoheitliches Verwaltungshandeln der Bekl. aufgrund der BRAO, das keinen Verwaltungsakt darstellt, aber geeignet ist, in die berufsrechtlich begründeten Rechte und Pflichten des Kl. einzugreifen oder sie einzuschränken (vgl. Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 112a, Rdnr. 3). Der Rechtsweg zum AGH ist damit gem. § 112a BRAO eröffnet.

Die Klärung der Rechtmäßigkeit kann der Kl. auch nicht über eine ggf. vorrangige Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder allgemeine Leistungsklage herbeiführen (§ 43 Abs. 2 VwGO). Die Klage ist deshalb als Feststellungsklage gem. § 112c BRAO, § 43 VwGO zulässig.

2. Die Klageanträge zu Ziff. 2, 3, 9, und 10 sind aufgrund des gegebenen Rechtsweges zum AGH gegenstandslos geworden.

Die Klageanträge zu Ziff. 4, 6 hinsichtlich des Ausbildungsverhältnisses der Frau K., 7, 8 und 11 sind von den Parteien übereinstimmend für erledigt worden. Den Klageantrag zu Ziff. 5 hat der Kl. zurückgenommen.

Der Senat hat damit im Übrigen lediglich über die vom Kl. unter Ziff. 6 begehrte Akteneinsicht in die geführten Akten über die Ausbildungsverhältnisse des Kl. zu Frau J.W. und Frau S.O. zu entscheiden.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges ergibt sich für diesen Klageantrag indirekt und als Annex zu der mit dem Klageantrag zu 1) geltend gemachten Unzulässigkeit der Übertragung der Administration der Ausbildungsverhältnisse des Kl. auf die Anwaltsvereine Köln und Bonn durch die Bekl. Durch die ggf. rechtswidrige Führung der Ausbildungsakten durch einen unzuständigen Dritten kann der Kl. als Pflichtmitglied der Bekl. in seinem grundrechtlich geschützten Anspruch auf Einhaltung und Erfüllung der Aufgaben durch die Bekl. verletzt sein. Der Antrag auf Einsicht in die Ausbildungsakten ist als Verpflichtungsklage nach § 112c Abs. 1 BRAO statthaft.

a) Soweit es um die abgeschlossene Ausbildung der Auszubildenden J.W. geht, hat der Kl. jedoch ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage vor dem AGH nicht dargetan. Nach Abschluss dieser Ausbildung bei ihm kann sich der Kl. nicht mehr auf Schutzpflichten zugunsten seiner Auszubildenden aus § 26 Abs. 2, § 28 BORA oder aufgrund seiner Beteiligung als Ausbilder gem. § 14 BBiG berufen. Soweit er eventuelle Ansprüche wegen unzulässiger Datenweitergabe oder -speicherung nach dem BDSG oder dem DSG NRW geltend macht, ist hierfür eine Zuständigkeit des AGH für Streitigkeiten nach der BRAO oder daraus abgeleiteten Rechts (§ 112a BRAO) nicht gegeben. Soweit der Kl. die Erforderlichkeit der Akteneinsicht in die Ausbildungsakte W. damit begründet, dass er diese für den

vor dem ArbG geführten diesbezüglichen Prozess benötige, fehlt es ebenfalls an einer Streitigkeit nach der BRAO oder daraus abgeleitetem Recht.

b) Soweit der Kl. Akteneinsicht in die Ausbildungsakte seiner noch aktuell ausgebildeten Frau O. begehrt, ist der Klageantrag gem. § 44a Satz 1 VwGO unzulässig. Danach können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Rechtsbehelfe gegen unselbstständige, nicht selbstständig vollstreckbare Verfahrenshandlungen sind demgegenüber ausgeschlossen. Die Ablehnung der Akteneinsicht in einem mit dem Kl. als Beteiligten anhängigen Verfahren ist ein Fall eines solchen ausgeschlossenen Rechtsbehelfs (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 44a, Rdnr. 5 a.E. m.w.N.; BVerwG, NJW 1982, 120; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 11.10.1984 – 10 S 2194/82, juris). Verfahrenshandlungen dienen einer regelnden Entscheidung, erst diese Entscheidung ergibt, ob der Betroffene beschwert ist. Darüberhinaus soll durch § 44a Satz 1 VwGO verhindert werden, dass die in Verwaltungsverfahren zu treffenden Sachentscheidungen durch Anfechtung von Verfahrenshandlungen verzögert oder erschwert werden (BVerwG, NJW 1982, 120). Die Betroffenheit des Kl. in eigenen Rechten durch die beanstandete Übertragung der „Administration“ auf Anwaltsvereine klärt sich durch die Entscheidung über den Feststellungsantrag. Dies ist die eigentliche streitige Sachentscheidung, der die Einsicht in die Ausbildungsakte O. als unselbstständige Verfahrenshandlung, die der Kl. beim AGH nur zu derselben Klärung beanspruchen kann, vorgelagert ist.

Der nicht übereinstimmend für erledigt erklärte Teil des Klageantrags zu Ziff. 6 erweist sich daher als unzulässig.

Der geltend gemachte Feststellungsantrag des Kl. ist begründet. Die Bekl. ist nicht befugt, die „Administration“ von Ausbildungsverhältnissen von Rechtsanwaltsfachangestellten, an denen der Kl. beteiligt ist, an die Anwaltsvereine Bonn und/oder Köln zu übertragen.

Im Hinblick auf die Pflichtmitgliedschaft aller RAe in der für ihren OLG-Bezirk bestehenden RAK (§ 60 Abs. 1 BRAO) und die sich daraus ergebende Grundrechtsbetroffenheit (Pietzker, NJW 1987, 305) für den verkammerten RA hat jedes der Pflichtmitglieder einen Anspruch gegen die RAK auf Einhaltung des Aufgabenbereichs der Kammer (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 89 BRAO, Rdnr. 6). Überschreitet die RAK ihren Aufgabenbereich, verletzt sie die individuelle Freiheitssphäre ihres Zwangsmitglieds (BGH, NJW 1986, 305; Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl., § 73, Rdnr. 61).

Eine solche Kompetenzüberschreitung ist vorliegend gegeben.

Kompetenzüberschreitung

§ 73 BRAO regelt die originären Aufgaben des Vorstands als Organ der RAK, § 89 BRAO regelt die Aufgaben der Kammerver-

sammlung. Zusammen umschreiben diese Normen den Funktionsbereich der RAK (vgl. Henssler/Prütting, a.a.O., § 73, Rdnr. 3). Die Aufgaben des Vorstands legt das Gesetz in § 73 BRAO fest, indem es neben den als Generalklausel formulierten Regelungen des § 73 Abs. 1 in § 73 Abs. 2 Nrn. 1–10 besondere Aufgaben normiert, ohne diese erschöpfend („insbesondere“) aufzuzählen. Aufgabenzuweisungen können sich daher auch aus anderen Gesetzen ergeben (Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 73, Rdnr. 2).

Gem. § 71 Abs. 4 BBiG ist die RAK die für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege für ihren Bereich die „zuständige Stelle“. Die Mitwirkung der RAK gemäß den Vorschriften des BBiG bei der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten gehört zu den außerhalb der BRAO geregelten Aufgaben des Vorstands der RAK (Henssler/Prütting, a.a.O., § 73, Rdnr. 6; soweit hier auf § 87 Abs. 1 BBiG Bezug genommen wird, berücksichtigt dies nicht, dass sich die entsprechende Regelung nach der Gesetzesänderung durch das BerBiRefG v. 23.3.2005 in § 71 Abs. 4 BBiG befindet). Soweit die RAK als zuständige Stelle in ihrem Funktions- und Wirkungsbereich angesprochen ist, begründet diese Aufgabenzuweisung eine solche an den Vorstand als das für die Durchführung aller der Kammer obliegenden Aufgaben zuständige Organ i.S.d. § 63 BRAO (vgl. Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 73, Rdnr. 3).

Die Aufgabenzuweisung aus § 71 Nr. 4 BBiG als zuständige Stelle umfasst insbesondere die Führung eines Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse gem. § 34f BBiG (Ausbildungsrolle) einschließlich der Kontrolle der Ausbildungsverträge, die Organisation des Prüfungswesens unter Einrichtung eines Prüfungsausschusses gem. §§ 39ff. BBiG einschließlich des Erlasses einer Prüfungsordnung gem. § 47 BBiG sowie die Einrichtung eines Berufsbildungsausschusses gemäß § 77 BBiG als dem zentralen Beratungs- und Beschlussgremium nach dem BBiG (vgl. Henssler/Prütting, a.a.O.). § 9, § 76 BBiG begründen eine umfassende Befugnis der zuständigen Stelle zur Regelung und Überwachung der Berufsausbildung. Die Regelungsbefugnis umfasst alle Angelegenheiten der Berufsausbildung, soweit nicht bereits Vorschriften bestehen, sich solche Regelungen im Rahmen des BBiG bewegen, und nicht die Kompetenz der von der zuständigen Stelle einzurichtenden Berufsbildungs- und Prüfungsausschüsse begründet ist (vgl. *Wohlgemuth*, Handkomm. zum BBiG, 1. Aufl. 2011, § 9, Rdnr. 5ff.; § 76, Rdnr. 1ff.). Gem. § 76 Abs. 1 Satz 1 BBiG hat die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung gegenüber den Auszubildenden und den Ausbildern zu überwachen, wobei die Überwachungsverpflichtung durch § 32 BBiG ergänzt wird, nach dem die zuständige Stelle auch die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche

Eignung der Ausbilder zu überwachen hat. Die Überwachung hat nach dem Gesetzeswortlaut „durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen“ zu erfolgen. Zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung aus § 76 Abs. 1 hat die zuständige Stelle Berater oder Beraterinnen zu bestellen, § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG.

Dazu, ob eine Übertragung der der RAK nach dem BBiG auferlegten Aufgaben auf andere Institutionen oder Personen möglich ist, enthält das BBiG keine gesetzliche Regelung. Eine Rechtsgrundlage für eine solche Übertragung besteht auch im Übrigen nicht.

Die BRAO enthält lediglich in § 73 Abs. 4 BRAO für die der RAK gem. § 73 Abs. 1

Keine Übertragung möglich

Satz 2, Abs. 2 Nr. 1–3 BRAO auferlegten Aufgaben eine Übertragungsbefugnis des Vorstandes auf einzelne Mitglieder des Vorstandes. Dies betrifft die der RAK zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 73 Abs. 1 Satz 2), die Aufgaben der Beratung und Belehrung von Kammermitgliedern zu Berufspflichten (§ 73 Abs. 2 Nr. 1), und Aufgaben der Vermittlung und Schlichtung bei Streitigkeiten unter Kammermitgliedern (§ 73 Abs. 2 Nr. 2) oder unter Mitgliedern und ihren Auftraggebern (§ 73 Abs. 2 Nr. 3). Dies soll besonders die Aufgaben betreffen, in denen Rücksprachen und Erörterungen mit den Beteiligten notwendig sind (Amtl. Begründung, vgl. Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 73, Rdnr. 57); es handelt sich auch nur um solche Aufgaben, in denen keine hoheitlichen Maßnahmen erforderlich sind (Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O.). Außerdem besteht eine Übertragungsmöglichkeit für die in § 73 Abs. 3 BRAO geregelten Mitteilungen in Beschwerdeverfahren, wobei sich die Übertragung aber nur auf die Mitteilungen, nicht aber die zugrunde liegenden Entscheidungen bezieht.

Eine weitergehende Übertragungsbefugnis hat der Vorstand mangels gesetzlicher Grundlage im Hinblick auf die abschließende Regelung nicht. Eine Ausdehnung auf andere Fälle ist nicht zulässig, selbst dann nicht, wenn die Geschäftsordnung der Kammer eine abweichende Regelung vorsehen oder die Kammerversammlung eine solche beschließen würde (vgl. Henssler/Prütting, a.a.O., § 73, Rdnr. 58; Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 73, Rdnr. 57; Feuerich/Weyland, a.a.O., § 73, Rdnr. 62; BGH, EGE VI, 81, 85 zur Unzulässigkeit der Gutachtenerstattung eines einzelnen Mitglieds anstelle des gesamten Vorstands).

Deshalb bietet auch der zwischen der Bkl. und den Anwaltsvereinen Aachen, Bonn und Köln geschlossene privatrechtliche Vertrag v. 15.11.1997 keine geeignete Rechtsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben der RAK. Insoweit ist der in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. Feuerich/Weyland, a.a.O., § 73, Rdnr. 63), dass eine Übertragung von Aufgaben der RAK auf Anwaltsvereine nicht möglich sei, selbst wenn sich diese bewährt habe, sondern die RAKn stattdessen die Aufgaben im Rahmen der Ausbildung der Auszubildenden selbst wahrnehmen müssen, zuzustim-

men. Der Gesetzgeber hat durch die spezielle, abschließende und äußerst restriktive Regelung der Übertragungsmöglichkeit in § 73 Abs. 4 BRAO, die auch nur die Delegation von Aufgaben der RAK vom Vorstand auf einzelne Vorstandsmitglieder betrifft, zu erkennen gegeben, dass eine weitergehende Übertragungsmöglichkeit gesetzlich nicht gewollt ist.

Die Zuständigkeit der RAK gem. § 71 Abs. 4 BBiG dient nicht nur der Sicherstellung der Ausbildung, sondern auch der Qualitätssicherung anwaltlicher

§ 73 IV BRAO ist abschließend

Arbeit (Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 73, Rdnr. 9). Die RAK als Körperschaft öffentlichen Rechts und der Kammer Vorstand als das zuständige Organ haben im Interesse der Rechtspflege insoweit öffentliche Aufgaben zu erfüllen, und zwar mit dem Ziel, einerseits die grundsätzliche Freiheit der Berufsausübung der RAE zu wahren, andererseits dafür Sorge zu tragen, dass der Anwaltschaft als solcher und der Rechtspflege keine Gefahren und Schäden erwachsen (Feuerich/Weyland, a.a.O., § 73, Rdnr. 1). Eine Entlastungsmöglichkeit des gesamtverantwortlichen Vorstands besteht lediglich durch die Bildung von Abteilungen (Feuerich/Weyland, a.a.O., § 73, Rdnr. 60), oder im Rahmen des BBiG durch die dort vorgesehene Bildung des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse sowie ggf. durch die Bestellung von Beratern. Auch die in § 71 Abs. 9 BBiG geregelte Möglichkeit der Vereinbarung, dass mehrere Kammern die ihnen von Gesetzes wegen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen treffen können, aber selbst eine solche Vereinbarung der Zusammenarbeit mehrerer zuständiger Stellen der Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde gem. § 71 Abs. 9 Satz 2 BBiG bedarf, verdeutlicht die streng restriktiv zu behandelnde Kooperation verschiedener Institutionen auf diesem Gebiet.

Das Fehlen einer Übertragungsbefugnis des Vorstands der RAK über die in § 73 Abs. 3 und Abs. 4 BRAO, § 71 Abs. 9 BBiG gegebenen Regelungen hinaus entspricht der Gesamtvorgabe der gesetzlichen Konzeption. Die Übertragung öffentlichrechtlicher Aufgaben auf private Dritte führt zwangsläufig zu einer Einschränkung der bei dieser Aufgabenwahrnehmung insgesamt gebotenen Neutralität und Souveränität. Die bei der Übertragung auf private Dritte – hier Anwaltsvereine –, nicht gleichermaßen sicherzustellen ist. Denn die Übertragung der „Administration“ der Ausbildungsverhältnisse ist mit weitreichender Datenübertragung verbunden, beispielsweise der Daten über die Ausbildungsverträge und das Ausbildungsverzeichnis, der Daten über die Prüfungsmeldungen, die Prüfungsergebnisse, die Prüfungszeugnisse sowie sämtlicher sonstiger Daten, die mit der Führung der Ausbildungsakte einhergehen. Dieser Datentransfer eröffnet zumindest die theoretische Gefahr des Datenmissbrauchs der mit der „Administration“ befassten Personen für eigene oder sonstige Zwecke. Die übertragenen Daten

und damit verbundenen Erkenntnisse ermöglichen beispielsweise einen genauen Überblick darüber, welche Absolventen besonders erfolgreich oder schwach sind, aus welchen Ausbildungskanzleien sie hervorgehen, zu welchen Bedingungen sie beschäftigt, insbesondere bezahlt werden, welche „Reibereien“ oder Beschwerden in der Ausbildung und welche Umstände über die Eignung der Ausbilder aktenkundig geworden sind. Dies führt dazu, dass Mitglieder der Anwaltsvereine, die im „Gefüge des Marktes“ durchaus Konkurrenten sein können, bzw. die von ihnen mit der Bearbeitung befassten eigenen Mitarbeiter, über derart weitreichende Informationen fortlaufend im Bilde sind. Dies entspricht zur Überzeugung des Senates nicht der ratio legis des § 71 Abs. 4 BBiG, wonach für die Berufsausbildung der Fachangestellten die RAKn als zuständige Stellen i.S.d. BBiG bestellt worden sind.

Zu Recht macht der Kl. in diesem Zusammenhang auch geltend, dass die Schweigepflicht der zur „Administration“ herangezogenen Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Anwaltsvereine

Keine gesetzliche Schweigepflicht bei Vereinen

nicht wie bei den Mitarbeitern, auch den Angestellten, der RAK gem. § 76 Abs. 1 Satz 2 BRAO eine gesetzliche ist, sondern lediglich eine vertragliche, die dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegt und deshalb weniger verbindlich sein kann.

Soweit die Bekl. sich darauf beruft, dass sich die Tätigkeit der Anwaltsvereine auf bloße verwaltungstechnische Hilfsarbeiten beschränke, trifft dies nicht zu. Der Vertrag enthält vielmehr die Übertragung erheblich weitergehender Befugnisse: So nimmt nach dem Vertrag v. 15.11.1997 die Bekl. „zur Organisation der Berufsausbildung die Unterstützung der Anwaltsvereine“ ... in Anspruch, wobei die Vereinbarung für alle in den jeweiligen Landgerichtsbezirken mit dort ansässigen Ausbildern abgeschlossenen Ausbildungsverträge gilt. Der Ausbildungsbeauftragte führt danach die Ausbildungsakte der RAK in deren Auftrag, wobei die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Anwaltsvereins dem Ausbildungsbeauftragten als Hilfskräfte für die Organisation und die Abwicklung der Ausbildungsangelegenheiten zur Verfügung stehen. Der Vertrag regelt weiter den Inhalt der zu führenden Ausbildungsakte und der darin zu führenden Korrespondenzen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis. Zudem bestimmt der Vertrag, dass u.a. Eintragungen in das Ausbildungsverzeichnis, die Entgegennahme der Prüfungsmeldungen, die Erstellung von Zeitplänen für den Ablauf der Abschlussprüfungen, die Ladungen zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, die Vervielfältigung der Prüfungsaufgaben, die Organisation der Weitergabe der Prüfungsakten an die Prüfungsausschussmitglieder, die Überwachung der Einhaltung der Termine und die Fertigung der Prüfungszeugnisse und -urkunden den Anwaltsvereinen obliegen.

Die Vornahme von Eintragungen in das – offenbar zugleich geführte, zumindest aber voll zugängliche Aus-

bildungsverzeichnis und die Führung der Ausbildungsakte, einschließlich der darin zu führenden Korrespondenzen, etwa bzgl. Fehlzeiten und Erkrankungen der Auszubildenden oder Beschwerden über die Ausbildungsverhältnisse und den Ausbilder, ferner die Handhabung der prüfungsrelevanten Vorgänge sowie die Ausfertigung der Zeugnisse, betreffen Kernbereiche der der Bekl. auferlegten Aufgaben als zuständige Stelle i.S.d. § 71 Nr. 4 BBiG. Dies gilt auch für die mit der Führung der Ausbildungsakte aus der Hand gegebene Kontrolle der Ausbildungsverhältnisse. Diese Aufgaben haben hoheitlichen Charakter, denn sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und betreffen Befugnisse, Angelegenheiten einseitig zu regeln, ohne dass dem Adressaten entsprechende Befugnisse ihrer Art nach zustehen (Definition bei Stelkens/Bonk/Sachs, Komm. zum VwVfG, 7. Aufl. 2008, juris).

Soweit die Bekl. nach dem Vertrag v. 15.11.1997 die Durchführung des Ausbildungswesens durch die Anwaltsvereine „überwacht“ ist dies für die eigentliche Wahrnehmung der Aufgaben nicht ausreichend und entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe, zumal im Übrigen keinerlei nähere Modalitäten der Überwachung geregelt oder vorgetragen worden sind.

Soweit sich die Bekl. schließlich darauf beruft, § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG gestatte ihr sogar, den Anwaltsvereinen Überwachungsaufgaben zu übertragen, so dass die Übertragung geringerer Aufgaben erst Recht zulässig sein müsse (argumentum a maiore ad minus), ist dem nicht zu folgen. So ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bekl. selbst nicht behauptet, die Anwaltsvereine als „Berater“ i.S.v. § 76 Abs. 1 BBiG bestellt zu haben. Vielmehr bestellt sie nach dem insoweit unstrittigen Vortrag der Parteien die „Ausbildungsbeauftragten“ bei den Anwaltsvereinen, was dem Wortlaut nach bereits einen erheblichen Unterschied indiziert. Während die Übertragung auf einen „Ausbildungsbeauftragten“ eine erhebliche Verlagerung der Verantwortlichkeit impliziert, geht eine solche auf einen „Berater“ dem Wortlaut nach nicht ohne weiteres über.

Die generelle Übertragbarkeit von Kernaufgaben der zuständigen Stellen auf externe Berater lässt sich aber auch im Übrigen nicht aus der Vorschrift herleiten. Zwar bestimmt § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG, dass die RAK zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung Berater oder Beraterinnen zu bestellen habe. Das Gesetz regelt dabei weder das Bestellungsverfahren noch den Status solcher Berater (vgl. *Wohlgemuth*, a.a.O., § 76, Rdnr. 12). Insoweit soll der Berufsbildungsausschuss, den die zuständige Stelle gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 BBiG einzurichten hat, gem. § 79 Abs. 4 Satz 1 entsprechende generelle Regelungen treffen. Für die Tätigkeit des Beraters hat der Bundesausschuss für Berufsbildung am 24.8.1973 Grundsätze beschlossen (vgl. Abdruck Anhang 1 zu § 76 BBiG bei Leinemann/Taubert, BBiG-Komm., 2. Aufl. 2008) und die zuständigen Stellen aufgefordert, diese Grundsätze durch den jeweiligen Berufsbildungsausschuss beschließen zu lassen. Danach sind die Berater in der Regel hauptberuf-

lich (hauptamtlich) tätig. Daneben können nebenberufliche (nebenamtliche) und ehrenamtliche Berater, insbesondere für spezielle Ausbildungsberufe und Aufgaben bestellt werden. Ferner enthalten die Grundsätze einen umfassenden und detaillierten Katalog der Aufgaben der Berater und Regelungen über die Verfahren der Beratung und Überwachung.

Dass die Bekl. diesen Grundsätzen gefolgt wäre, hat sie weder behauptet noch ist dies im Übrigen ersichtlich.

Dem von der Bekl. gezogenen Schluss auf die generelle Übertragbarkeit von Kernaufgaben der zuständigen Stellen auf externe Berater ist jedenfalls nicht zu folgen. Denn eine generelle Übertragbarkeit würde zur völligen Inflationierung der eben in § 76 Abs. 1 Satz 1 BBiG bei der zuständigen Stelle angesiedelten Zuständigkeit, die diese als Pflichtaufgabe (vgl. *Wohlgemuth*, a.a.O., § 76, Rdnr. 3) zu erfüllen hat, führen. Die nach dem Gesetz obligatorische Bestellung von Beratern erscheint vielmehr als an die RAK selbst gerichtete Aufgabe zu verstehen, für die organisationsmäßige Umsetzung der Überwachungsaufgabe zu sorgen, wonach hauptamtliche, bevorzugt eigene Berater, zu bestellen sind. Aus der obligatorische Beraterbestellung die generelle Übertragbarkeit umfassender „Administration“ an Dritte zu folgern, lässt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut des § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG noch aus der Gesamtkonzeption des BBiG herleiten.

Auch soweit die Bekl. sich darauf beruft, dass die Übertragung hoheitlicher Verwaltungsentscheidungen auf Berater aufgrund ausdrücklicher Erteilung dieser Befugnis durch die RAK, als ihr Vertreter zu handeln, in der Literatur teilweise für zulässig erachtet wird (Leinemann/Taubert, BBiG-Komm., 2. Aufl. 2008, § 76, Rdnr. 22), führt dies im Ergebnis zu keiner anderen Beurteilung. Denn auch in diesen Fällen werden grundsätzlich keine hoheitlichen Verwaltungsentscheidungen und damit auch keine Kernaufgaben auf Berater für übertragbar erachtet (vgl. Leinemann/Taubert, a.a.O.). Allenfalls, wenn ein ausdrücklicher Auftrag der zuständigen Stelle vorliegt, als ihr Vertreter zu handeln, soll danach eine solche Befugnis bestehen. Inwieweit dieser Auffassung zu folgen ist, kann vorliegend letztlich offen bleiben, denn sie ermöglicht allenfalls eine Aufgabenübertragung im Einzelfall unter besonderer Ermächtigung der zuständigen Stelle an den Berater, als ihr Vertreter zu handeln. Dies aber wird von der Bekl. für die Tätigkeit der Anwaltsvereine zum einen selbst nicht behauptet, zum anderen entspricht das für zulässig gehaltene Regel-Ausnahme-Verhältnis auch nicht der hier gegebenen Sachlage, bei der eine weitgehende und bezogen auf die Gesamtheit der Ausbildungsverhältnisse der Bezirke generelle und dauerhafte, jedenfalls langfristige Aufgabenübertragung durch die Bekl. auf Dritte, nämlich die Anwaltsvereine, vereinbart worden ist.

Nach alledem ist der Klageantrag zu Ziff. 1) begründet.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache hinsichtlich der Klageanträge Ziff. 4, 6 hinsichtlich des Ausbildungsverhältnisses der Frau K., 7, 8 und 11a–d) in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, waren die Kosten des Rechtsstreits überwiegend der Bekl. und teilweise dem Kl. aufzuerlegen.

Insoweit fällt hinsichtlich der von dem Kl. begehrten Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen der Bekl. mit den zur „Administration“ (Verwaltung) der eingegangenen und künftigen Ausbildungsverhältnisse des Kl. herangezogenen Anwaltsvereinen (Klageanträge 4 und 8) ins Gewicht, dass der Kl. unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes obsiegt hätte. Mit den insoweit geltend gemachten Ansprüchen hätte der Kl. aufgrund seiner Rechtstellung als Pflichtmitglied der Bekl. und der Betroffenheit in eigenen Rechten Erfolg gehabt. Hierbei handelt es sich um einen untrennbar mit der Kompetenzfrage hinsichtlich der Aufgabenübertragung auf die Anwaltsvereine verbundenen Annex. Der Kl. hat daher vom Inhalt des Übertragungsvertrages zu Recht Kenntnis erlangt.

Hinsichtlich des demgegenüber von unselbstständiger Bedeutung zu bewertenden Klageantrages Ziff. 6 hinsichtlich des abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisses mit Frau K. hätte es dem Klageantrag mangels Rechtsschutzbedürfnis und im Hinblick auf § 44a VwGO an Erfolgsaussicht gefehlt.

Hinsichtlich des Klageantrages zu Ziff. 7 fehlte es an der Sachdienlichkeit der Klageerweiterung, so dass auch insoweit keine Erfolgsaussicht gegeben war. Mit den Klageanträgen Ziff. 11a–d hätte der Kl. ebenfalls nicht obsiegt, da die Klageanträge nicht statthaft waren. Gem. § 112f BRAO kann lediglich gegen Beschlüsse der Organe der RAK geklagt werden, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen sind und wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind. Einen konkreten Beschluss hat der Kl. weder angegriffen noch hat er – was erforderlich gewesen wäre – geltend gemacht, in seinen Rechten subjektiv – und nicht nur

rein objektiv – verletzt zu sein. Soweit der Kl. die der Kammerversammlung in ihrer Gesamtheit gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO obliegende Mittelbewilligung oder die Prüfung der Vermögensverwaltung gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO anzugreifen beabsichtigte, hätte er gegen die entsprechenden Haushaltsplanbeschlüsse klagen müssen.

Einer Entscheidung über den Klageantrag 2, den Hilfsantrag 3 sowie den Klageantrag 9 und Hilfsantrag 10, bezogen auf den Klageantrag 6, soweit er nicht übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, bedurfte es nicht, weil diese Anträge überholt und gegenstandslos geworden sind.

Bei Würdigung des entsprechenden Obsiegens und Unterliegens in der Hauptsache, unter Einschluss der Rücknahme des Klageantrages zu Ziff. 5 durch den Kl. (Rechtsgedanke des § 155 Abs. 2 VwGO) und der teilweisen Abweisung des Klageantrages Ziff. 6 (Ausbildungsakten W. und O.) entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens dem Kl. zu 25 % und der Bekl. zu 75 % aufzuerlegen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Vorstand einer Rechtsanwaltskammer hat die ihm obliegenden Aufgaben im Grundsatz gesamtverantwortlich zu erfüllen. § 77 Abs. 1 BRAO ermöglicht der Rechtsanwaltskammer allerdings insofern, durch Geschäftsordnung die Möglichkeit vorzusehen, durch Bildung von Abteilungen eine Entlastung des Gesamtvorstandes zu erreichen. Im Rahmen des BBiG besteht die Möglichkeit der Bildung eines Berufsbildungsausschusses, der Einrichtung von Prüfungsausschüssen sowie ggf. der Bestellung von Beratern. Gem. § 71 Abs. 9 BBiG dürfen mehrere Kammern zudem vereinbaren, dass ihnen durch Gesetz zugewiesene Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen wahrgenommen wird. Diese Vereinbarung bedarf jedoch der Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.



Fachseminare
von Fürstenberg

Vorsprung durch Kompetenz.

**Nächster Kursbeginn:
18. April 2013**

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Insolvenzrecht

**Seit 1990 mehr als
8000 Teilnehmer!**



DeutscheAnwaltAkademie



Diese Fachanwaltslehrgänge der DeutschenAnwaltAkademie sind seit 1990 von mehr als 8000 Teilnehmern besucht worden. Sie sind mit Abstand die führenden Kurse auf ihrem Gebiet. Sie beginnen neu im Frühjahr bzw. Herbst 2013.

Fachliche Leitung

Dipl.-Kfm. Peter Schnabel, Steuerberater, München
Carsten Seßinghaus, Vorsitzender Richter am Finanzgericht Köln, langjähriger Dozent an der Finanzakademie im Bundesministerium für Finanzen

Lehrgänge 2013

Düsseldorf	18. April 2013 bis 7. Dezember 2013
Berlin	17. Oktober 2013 bis 12. Juli 2014
Köln	24. Oktober 2013 bis 12. Juli 2014
Frankfurt	24. Oktober 2013 bis 12. Juli 2014
Hamburg	14. November 2013 bis 12. Juli 2014
München	21. November 2013 bis 12. Juli 2014

Fachliche Leitung

Dr. Jobst Wellensiek, Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Wellensiek Rechtsanwälte, Heidelberg
Dr. Eberhard Braun, Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt
für Insolvenzrecht, Schultze & Braun, Achern

Lehrgänge 2013

Düsseldorf	18. April 2013 bis 14. Dezember 2013
Berlin	17. Oktober 2013 bis 19. Juli 2014
Köln	24. Oktober 2013 bis 19. Juli 2014
Frankfurt	1. November 2013 bis 19. Juli 2014
Hamburg	8. November 2013 bis 19. Juli 2014
München	21. November 2013 bis 19. Juli 2014

(Fortsetzung von S. VIII)

Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht und Sanierung (NZI)

Nr. 19: *Riggert/Baumert*, Doppelnützige Treuhand – Treuhand trifft auf Berufsrecht (785).

RVGprofessionell Nr. 9: *Burhoff*, Vergütung: Anforderungen an die Berechnung nach § 10 RVG (152).

RVGreport Nr. 9: *Schneider*, Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abrechnung der anwaltlichen Vergütung (322).

SteuerberaterMagazin (StBMag) Nr. 9: *Schikora/Möller*, Time ist Money. Die exakte Zeiterfassung in der Kanzlei ist ein wesentlicher Garant für den Erfolg (8); Nr. 10: *Sommer*, Clash der Kulturen. Obwohl Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte den beratenden Berufen angehören, gehören sie völlig verschiedenen Welten an (22).

StrafRechtsReport (StRR) Nr. 9: *Burhoff*, Fragen aus der Praxis zu Gebührenproblemen im Straf- und Bußgeldverfahren (336).

Wissenswertes Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (WIR) Nr. 5: *Müller*, Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise (173); *Engelhard*, Die Anwaltsversorgung (193).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 12: *Pasker*, Die Kommunikation des Rechtsanwalts mit dem Gericht oder: Recht haben und Recht bekommen (613); Nr. 18: *Hansens*, Gebührentipps für Rechtsanwälte (1287).

BUCHHINWEISE

Dauner-Lieb/Heidel/Ring, **Bürgerliches Gesetzbuch, Band 3: Sachenrecht**, 3. Aufl. 2013, 2467 S., Gebunden mit Schutzumschlag, 188 Euro, Nomos Verlag, ISBN 978-3-8329-7088-8

Der Band enthält die Kommentierung des Sachenrechts, der §§ 854 – 1296 BGB.

In die Erläuterungen stets einbezogen werden das Grundbuch- und das notarielle Verfahrensrecht, das Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht sowie Fragen des Vermögensgesetzes. Daneben werden das Erbbaurechtsgesetz sowie das Wohnungseigentumsgesetz ausführlich erläutert.

Länderberichte über Immobilienrechte im Ausland geben dem Praktiker einen Überblick über die fremde

Rechtsordnung und einen Einstieg zur Vertiefung in einem Bereich, dessen Bedeutung ständig zunimmt.

Saenger/Ullrich/Siebert, **Zwangsvollstreckung, Kommentiertes Prozessformularbuch. ZPO/ZVG/FamFG/EuGVVO/Tabelle pfändbarer Gegenstände, Überarbeitete und erweiterte Sonderausgabe aus Saenger/Ullrich/Siebert Gesetzesformulare Zivilprozessordnung**, 2. Aufl. 2013, Mit CD-ROM, 1072 S., Broschiert, 88 Euro, Nomos Verlag, ISBN 978-3-8329-7741-2

Das Formularbuch mit dem systematischen Aufbau der ZPO bietet Muster zu jeder relevanten zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschrift der ZPO, des ZVG, des FamFG und der EuGVVO.

Die Zusammenstellung der Muster bietet Unterstützung bei der Fallbearbeitung. Sie wurden danach ausgewählt, dass anhand ihrer eine möglichst große Bandbreite verfahrensrechtlicher Probleme dargestellt werden kann. Mehr als 400 passgenaue Musterformulierungen, orientiert an der Abfolge der Vorschriften der Zivilprozessordnung werden satzgenau erläutert.

Alle Reformen des 8. Buches der ZPO zum 1.1.2013 sind bereits berücksichtigt! NEU: ZVG komplett berücksichtigt NEU: Mit Tabelle „Pfändbarer Gegenstände“

Hans-Joachim Liebers (Hrsg.), **Formularbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht**, 2. Aufl. 2013, 1928 Seiten, gebunden, 149 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08070-1

Neu in der 2. Auflage u.a.:

- Ein eigener Teil zum Thema Compliance und Beschäftigungsdatenschutz;
- Ergänzung der bestehenden Teile um weitere Formulare und Muster – u.a. zu Elternzeit, Familienpflegezeitgesetz, Alternteilzeit, Prozessarbeitsverhältnis und zur Zwangsvollstreckung
- Aktualisierung durch Einarbeitung der ergangenen Rechtsprechung und Gesetzgebungsänderungen (z.B. beim AÜG).

Aus dem Inhalt:

1. Teil: Individualarbeitsrecht
2. Teil: Dienstverträge
3. Teil: Kollektives Arbeitsrecht
4. Teil: Compliance/Beschäftigtendatenschutz
5. Teil: Unternehmensbezogene Fallgestaltungen
6. Teil: Gerichtsverfahren/Mediationsverfahren.

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.
Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene**.
FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung

Jochen Sievers, *TzBfG, Kommentar zum Teilzeit- und Befristungsgesetz*, Luchterhand Taschenkommentare, 4. Aufl. 2012, 602 Seiten, gebunden, 89 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08376-4

Der Kommentar verfolgt das Ziel, die Rechtsgrundlagen, die dazu ergangene Rechtsprechung und die sich daraus für die Praxis ergebenden Folgen kompakt und verständlich darzustellen.

Zahlreiche prozessuale Hinweise, Beweislastfragen, aber auch Formulierungshilfen zur Antragstellung im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzung werden dem Leser geboten.

Ebenfalls behandelt werden mitbestimmungsrechtliche Aspekte des Teilzeit- und Befristungsrechts sowie spezialgesetzliche Regelungen (BEEG, TVöD/TV-L, WissZeitVG).

Ab der 4. Aufl. steht das Werk im Volltext inkl. zitierter Rechtsprechung und Vorschriften auch online zur Verfügung.

Kai Litschen, *Tarifrecht für Anwender, Leitfaden für die Praxis*, 1. Aufl. 2012, 362 Seiten, kartoniert, inkl. Produktdatenbank mit Buch im Volltext, Rechtsprechung und Vorschriften, 59 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08005-3

Das Bundesarbeitsgericht hat am 23.6.2010 den jahrzehntelang praktizierten Grundsatz „Ein Betrieb-ein Tarifvertrag“ aufgehoben. Mit Bezug auf den Art. 9 Abs. 3 GG können nun mehrere Tarifverträge mit verschiedenen Gewerkschaften in einem Unternehmen gelten. Diese Entscheidung des BAG wird zum Anlass genommen, das gesamte Tarifrecht praxisingerecht aufzubereiten und dem Nutzer so eine Hilfe zur Hand zu geben, mit der er alltägliche aber auch Spezialprobleme anhand von Erläuterungen, Checklisten, Praxisbeispielen und -tips schnell und effizient lösen kann, ohne sich erst in einem umfangreichen Handbuch oder Kommentar zurecht finden zu müssen.

Über die Online-Anbindung hat der Nutzer zudem Zugriff auf das Buch im Volltext sowie die wesentlichen Vorschriften und Entscheidungen, die regelmäßig aktualisiert werden.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

7. STIFTUNGSRECHTSTAG AN DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM: „ZEHN JAHRE NEUES STIFTUNGSRECHT“

Datum: 15.2.2013

Veranstaltungsart: Tagung

Ort: Bochum

Veranstalter: Fundare e.V., c/o Lehrstuhl Prof. Dr. Muscheler, Ruhr-Universität Bochum, Tel.: 0234/32-22273,

Fax: 0234/32-14333, E-Mail: stiftung@rub.de, www.ruhr-uni-bochum.de/lsmuscheler

Themen und Referenten: (1) Theologische Perspektiven einer Ethik des Schenkens, Prof. Dr. Martin Lintner; (2) Früchte und Defizite der Stiftungsrechtsreform 2002, Prof. Dr. Hagen Hof; (3) Die Zusammenführung von Stiftungen, Dr. Matthias Gantenbrink; (4) Aktuelle Rechtsprobleme der Stiftungsaufsicht, Adriane Klostermann; (5) Die europäische Stiftung, Prof. Dr. Andreas Schlüter; (6) Satzungsänderungen bei der unselbständigen Stiftung, Dr. Almuth Werner; (7) Die Mittelverwendungsrechnung im Jahresabschluss der Stiftung, Ralf Kläßmann; (8) Aktuelle Entwicklungen im Stiftungssteuerrecht, Prof. Dr. Rainer Hüttemann.

KONGRESS ARBEITSRECHT 2013 AM 26. UND 27.2.2013 IN BERLIN

Unter Schirmherrschaft von Arbeitgeberpräsident Prof. Dr. Dieter Hundt laden die GDA Gesellschaft für Marketing und Service der Deutschen Arbeitgeber mbH und das Fachmagazin Arbeit und Arbeitsrecht – Die Zeitschrift für das Personalmanagement zum 8. Kongress Arbeitsrecht nach Berlin ein.

Auf der Tagesordnung stehen u.a. die aktuelle Rechtsprechung des BAG, Perspektiven bei der Beschäftigung älterer Mitarbeiter, Arbeitsrecht in Zeiten des Cloud-Computing sowie Aspekte des Betriebsverfassungs- und des Tarifrechts.

Als Referenten werden u.a. Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Prof. Dr. Gregor Thüsing und Prof. Dr. Björn Gaul erwartet.

Mehr Infos unter www.kongress-arbeitsrecht.de

Fachseminare von Fürstenberg
Deutsche Anwalt Akademie
Vorsprung durch Kompetenz

Nächster Kursbeginn
18. April 2013

Seit 1990 bekannt & bewährt.

Fachanwalt für Steuerrecht
Kursorte: Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Köln, Frankfurt, München

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Kursorte: Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Köln, Frankfurt, München

Mehr als 8000 Teilnehmer!

fachseminare-von-fuerstenberg.de

CRASHKURS EUROPARECHT DES CENTRUMS FÜR EUROPARECHT AN DER UNIVERSITÄT PASSAU e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 7./8. März 2013 einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1–3 werden

die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir auch die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“). Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), Prof. Dr. Martin Selmayr (Europäische Kommission, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding), Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (Rechtsanwalt und Partner bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.), Dr. Yves Bock, LL. M. eur. (General Counsel – Division Power Transmission, Siemens AG), ORRin Sabine Ahlers (Hochschullehrerin an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Hof; Abteilungsleiterin für Sicherheit und Verbraucherschutz beim Landratsamt Aichach-Friedberg) und RR Florian Vogel (Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare an der Regierung von Niederbayern). Der Teilnahmebeitrag beträgt 600 Euro bzw. 300 Euro („Crashkurs Add-On“). Die Anmeldung ist bis zum 11.2.2013 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

DISKUSSIONSRUNDE ZUM ERSTEN URTEIL IN EINEM VERFAHREN VOR DEM INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOF (ISTGH)

Am 30.1.2013 um 14 Uhr veranstaltet die International Criminal Bar (ICB) anlässlich des ersten Urteils in einem Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag eine Diskussionsrunde an der Universität Marburg im Seminarraum des Marburger Schlosses. Dieses erste Verfahren gegen den Angeklagten Thomas Lubanga Dyilo aus der Demokratischen Republik Kongo war von prozessualen Schwierigkeiten geprägt. Es beinhaltete 204 Sitzungstage, 67 Zeugenverhöre und die Begutachtung von über 1370 Beweisstücken. Die Kammer erließ insgesamt 275 schriftliche und 347 mündliche Entscheidungen. Am 14. März 2012 wurde das Urteil der ersten Instanz erlassen. Jean Flamme, der in diesem Verfahren als erster Verteidiger agierte und Ekkehard Withopf der die Anklagebehörde vertrat, werden in der Diskussionsrunde von ihren Erfahrungen, die sie in diesem Verfahren machen konnten, berichten. Moderiert von Prof. Dr. Christoph Safferling (Universität Marburg) und Dr. Stefan Kirsch (Strafverteidiger und Mitglied des Europaausschusses der BRAK) werden sie mit Prof. Dr. Kai Ambos (Universität Göttingen) und Geraldine Mattioli-Zeltner (Geschäftsführerin des International Justice Programms von Human Rights Watch in Brüssel) diskutieren.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist Mitglied der ICB und unterstützt deren Bemühungen um eine freie und unabhängige Anwaltschaft bei dem Internationalen Strafgerichtshof und den Tribunalen. Sie lädt am Ende der Veranstaltung zu einem Empfang ein.

Anmeldungen sind erbeten an:
vstr@jura.uni-marburg.de

DAI-VERANSTALTUNGSKALENDER

DEUTSCHES ANWALTSINSTITUT – VERANSTALTUNGEN JANUAR–FEBRUAR 2013

Arbeitsrecht

Arbeitsrecht im Krankenhaus
2.2.2013, Heusenstamm

Arbeitsrecht aktuell
15.2.2013, Bochum
16.2.2013, Berlin

72. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht
ab 28.2.2013, Heusenstamm

Bau- und Architektenrecht

Gestaltung des Bauvertrages
8.2.2013, Heusenstamm

Familienrecht

Fehlerquellen im familienrechtlichen Mandat –
Prozesstaktik und Verfahren
1.2.2013, Berlin

Familienrecht der Patchworkfamilie –
meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder
2.2.2013, Heusenstamm

DAIvent: Aktuelles Familienrecht in Kitzbühel
7.2.–8.2.2013, A-Kitzbühel

Handels- und Gesellschaftsrecht

Personengesellschaften in der Praxis
25.1.2013, Bochum

Unternehmensbewertung für Juristen
1.2.2013, Berlin
Corporate Litigation
20.2.2013, Heusenstamm

Insolvenzrecht

Krise und Insolvenz kleiner und mittelständischer
Unternehmen
1.2.2013, Bochum

Schnittstellen Privatinsolvenz und Familienrecht
– Schwerpunkt: Unterhalt in der Insolvenz mit Update:
Stand der Reform des Privatinsolvenzrechts 2013
15.2.2013, Heusenstamm

Kanzleimanagement

Powerworkshop Zwangsvollstreckung

6.2.2013, Bochum

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

17. Fachausbildung Mediation

ab 14.1.2013, Berlin

2. Vertiefungsmodul: „Zertifizierter Mediator“ – Ausbildungsziel nach Erlass der Rechtsverordnung gem. § 5 II i.V.m. § 6 MediationsG

8.1.–11.1.2013, Berlin

Medizinrecht

Beratung von Krankenhäusern

16.2.2013, Heusenstamm

9. Fachanwaltslehrgang Medizinrecht

ab 21.2.2013, Heusenstamm

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

14. Fachanwaltslehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht

ab 21.2.2013, Bochum

Sozialrecht

Vorläufiger Rechtsschutz im Sozialrecht

16.2.2013, Heusenstamm

25. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung

22.2. – 23.2.2013, Bad Homburg vor der Höhe

Steuerrecht

Materielle Gestaltungsschwerpunkte

25.1.–26.1.2013, München

Bilanzkunde für Juristen

Basiskurs – 1.2.2013, Bochum

Aufbaukurs und Case Study – 2.2.2013, Bochum

Verkehrsrecht

Entlastung des Anwalts im Verkehrsrecht

20.2.2013, Berlin

Versicherungsrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum Versicherungsrecht

16.2.2013, Heusenstamm

Verwaltungsrecht

Neuere Entwicklungen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen

15.2.2013, Heusenstamm

PERSONALIA**DR. MARCUS MOLLNAU NEUER PRÄSIDENT DER RECHTSANWALTSKAMMER BERLIN**

RA Dr. Marcus Mollnau, 46, ist neuer Präsident der RAK Berlin. RA Jens von Wedel, 54, ist neuer Vizepräsident. Der Vorstand der RAK Berlin hat beide jetzt gewählt.

Dr. Marcus Mollnau ist Nachfolger von RAin Irene Schmid, die Mitte Oktober zurückgetreten war. Er gehört dem Vorstand seit 2003 an und war seit 2009 Vizepräsident der RAK Berlin.

RECHTSANWALT UND NOTAR DR. ULRICH WESSELS ZUM NEUEN PRÄSIDENTEN DER RAK HAMM GEWÄHLT

Der Münsteraner RAuN Dr. Ulrich Wessels wurde am 7.11.2012 vom Vorstand der RAK zum neuen Präsidenten gewählt.

Dr. Wessels, Jahrgang 1959, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für Familienrecht, war schon bislang in den beruflichen Gremien der Anwaltschaft umfangreich engagiert. Er gehört dem Kammervorstand seit 1994 an und ist als Schatzmeister seit 2001 Mitglied des Präsidiums. Er ist Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses Verwaltungsrecht der Rechtsanwaltskammer und gehört zudem den Vorständen des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. und der Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e.V. an.

Dr. Wessels folgt im Präsidentenamt RAuN a.D. Dr. Dieter Finzel aus Hamm, der dem Kammervorstand seit 1987 angehörte und als Präsident 16 Jahre lang vorstand. In Würdigung seiner herausragenden Verdienste hat der Vorstand der RAK Dr. Finzel einstimmig zum Ehrenpräsidenten ernannt.

VERDIENSTKREUZ AM BANDE DES VERDIENSTORDENS DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FÜR RECHTSANWÄLTIN PETRA HEINICKE, MÜNCHEN

Der Bundespräsident hat Rechtsanwältin Petra Heinicke, München, für ihr langjähriges Engagement im Dienst der Anwaltschaft das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

RAin Heinicke ist seit 1996 Mitglied im Vorstand der RAK München. Ihr besonderes Engagement gilt der Aus- und Fortbildung der RA-Fachangestellten. Sie ist Vorstandsbeauftragte für das Berufsbildungswesen, Berufsschulbeirätin und Mitglied im Berufsbildungsausschuss. Gleichzeitig ist sie Ausbildungsberaterin der RAK München und dabei zuständig für eine Vielzahl von arbeitsrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen.

Auf Bundesebene ist RAin Heinicke seit 1995 Mitglied des Ausschusses 4 der Satzungsversammlung. Seit 1999 ist sie 1. Vorsitzende des Münchner Anwaltvereins. Seit 2000 ist RAin Heinicke Mitglied des Vor-

stands des Bayerischen Anwaltverbandes. Auch übt sie in den verschiedenen Gremien des Deutschen Anwaltvereins zahlreiche Ehrenämter aus.

In der Zeit von 1991–1997 war Rechtsanwältin Heinicke 2. Vorsitzende des Vorstands der Regionalgruppe München/Südbayern des Deutschen Juristinnenbundes. Von 1993–1995 war sie Beisitzerin im Bundesvorstand und von 1995–1997 Vorsitzende des Arbeitsstabes Anwalts- und Notariatrecht im DJB.

ERNENNUNG ZU JUSTIZRÄTEN

Ministerpräsident Kurt Beck hat am 15.10.2012 zwei Mitglieder der RAK Zweibrücken zu Justizräten ernannt. Damit wird neben der erfolgreichen Berufstätigkeit vor allem auch deren ehrenamtliches Engagement für die Belange des Berufsstandes gewürdigt.

Die Ernennung erfolgt in der Regel aller zwei Jahre. In diesem Jahr erhielten die Rechtsanwälte Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen und Frank Mathissen, Ludwigshafen den Ehrentitel verliehen.

RA Dr. Böhmer ist seit 1988 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er ist Fachanwalt für Familienrecht. Bereits seit 1997 ist er Mitglied des Vorstandes der Pfälzischen RAK Zweibrücken. Seit 2007 ist er stellvertretender Vorsitzender der Gebührenabteilung und nimmt regelmäßig an den bundesweit stattfindenden Gebührenreferententagungen teil. Darüber hinaus setzt er sich seit mehr als 10 Jahren innerhalb seiner Vorstandstätigkeit für die Kontaktpflege mit dem Landesverband der freien Berufe Rheinland-Pfalz ein. Außerdem berät er seit 2005 kostenlos Existenzgründer zu rechtlichen Fragen in den Räumen der der IHK Ludwigshafen. Dr. Böhmer ist außerdem seit 2010 als selbstständiger Vermittler in der Vermittlungsabteilung des Vorstandes tätig.

RA Mathissen ist seit 1977 als RA zugelassen und Fachanwalt für Erbrecht. Seit Gründung des Versorgungswerks im Jahr 1985 ist RA Mathissen Mitglied des Verwaltungsausschusses und zugleich dessen stellvertretender Vorsitzender.

BAYERISCHER VERDIENSTORDEN FÜR RECHTSANWÄLTIN CORNELIA ROHLEDER, TRAUNSTEIN

Der Bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer hat Rechtsanwältin Cornelia Rohleder aus Traunstein für ihr langjähriges Engagement für die Anwaltschaft mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet. Der

Bayerische Verdienstorden ist die höchste Anerkennung für ehrenamtliches Engagement in Bayern.

RAin Rohleder war in der Zeit von 2002–2006 Vizepräsidentin der RAK München. Sie war von 1997–2006 Mitglied der Arbeitsgruppe Juristenausbildung der Rechtsanwaltskammern in Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Gleichzeitig war sie Mitglied im Ausschuss Juristenausbildung der BRAK. Daneben war RAin Rohleder von 1997–2006 ehrenamtliche Dozentin in der Ausbildung der Referendare im Bayerischen Anwaltskurs. Damit wirkte sie auch in der Praxis der Juristenausbildung aktiv mit. Seit 2007 ist RAin Rohleder Vorsitzende des Fachausschusses für Erbrecht der RAK München. Neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der RAK und der BRAK war RAin Rohleder von 1998–2008 als stellvertretendes nichtberufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs tätig.

VERMISCHTES

6. SOLDAN KANZLEI-GRÜNDERPREIS

Der erste Preis des Soldan Kanzlei-Gründerpreises 2012 ist an die Kölner Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mahmoudi & Partner gegangen. Im Januar 2008 haben die beiden Schwestern Yasmin und Dr. Nathalie Mahmoudi ihre auf Kunstrecht spezialisierte Kanzlei gegründet. Der Kanzlei-Gründerpreis wurde von der Hans Soldan GmbH zusammen mit dem Deutschen Anwaltverein/Forum Junge Anwaltschaft, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in diesem Jahr bereits zum sechsten Mal ausgelobt. Ausgezeichnet wurden die Preisträger im Rahmen des Existenzgründerforums des Forums Junge Anwaltschaft am 26./27.10.2012 in Würzburg. Der zweite Preis ging an die Kölner Sozietät Kinast & Partner.

Der zweite Preis ging an die 2010 gegründete Sozietät Kinast & Partner aus Köln, die sich als Kanzlei für Datenschutz versteht. Der Kern des Dienstleistungsangebots ist die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter für Unternehmen und die Planung, Implementierung und Kontrolle umfassender Datenschutzkonzepte.

Beim Drittplatzierten, „InDE Rechtsanwälte“, handelt es sich um eine deutsch-indische Anwaltskanzlei, die sich auf gewerblichen Rechtsschutz in Indien spezialisiert hat. Die Kanzlei ist gemeinsam mit indischen Kooperationspartnern für Unternehmen bei der Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie tätig.

Die Lizenz zum Beraten.

Die Lizenzierung der Rechte des geistigen Eigentums hat sich – neben der Eigennutzung – zur wirtschaftlich bedeutendsten Form der Verwertung entwickelt. Daher müssen sich vermehrt auch mittelständische Unternehmen mit lizenzrechtlichen Fragen auseinandersetzen – und erwarten von ihren Beratern gute und rechts-sichere Antworten.

Greifen Sie also lieber gleich zu diesem bewährten Handbuch, das Ihnen alle rechtlichen Aspekte der Lizenzvergabe an technischen und nicht-technischen Schutzrechten systematisch erläutert: Vertragsabschluss, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, Haftung und Gewährleistung. Einflüsse des Kartellrechts auf die Vertragsgestaltung. Lizenzen in Zwangsvollstreckung und Insolvenz. Verfahren bei Streitigkeiten. Und: die Steuerrechtliche Behandlung der Lizenzgebühren.



Bartenbach **Patentlizenz- und Know-how-Vertrag**
Von RA Prof. Dr. Kurt Bartenbach. 7., neu bearbeitete Auflage 2013, 1.007 Seiten Lexikonformat, gbd. 159,- €. ISBN 987-3-504-41763-5

In der ihm eigenen, didaktisch unübertroffenen Weise macht Bartenbach Sie mit der komplizierten, kaum kodifizierten Materie vertraut und bringt dabei gekonnt die verschiedenen Rechtsgebiete in Einklang.

Natürlich ist das Werk rundum auf aktuellem Stand und berücksichtigt alle nationalen und europäischen Rechtsentwicklungen, z.B. Mediationsgesetz, Europäisches Kartellrecht u.v.m. Die Rechtsprechung wurde sorgfältig ausgewertet und alle neuen Entwicklungen ausführlich analysiert, z.B. BGH zur Rechtsnatur der einfachen Lizenz oder zum Fortbestehen der Unterlizenz in der Lizenzkette. Der separate Musterteil, der nun auch online abrufbar ist und alle Fallvarianten abdeckt, rundet das Standardwerk ab.

Die Lizenz zum Beraten. Probe lesen und bestellen Sie am besten gleich unter www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** -----



Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Bartenbach **Patentlizenz- und Know-how-Vertrag**
7., neu bearbeitete Auflage 2013, 1.007 Seiten Lexikonformat, gbd. 159,- € plus Versandkosten.
ISBN 978-3-504-41763-5

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

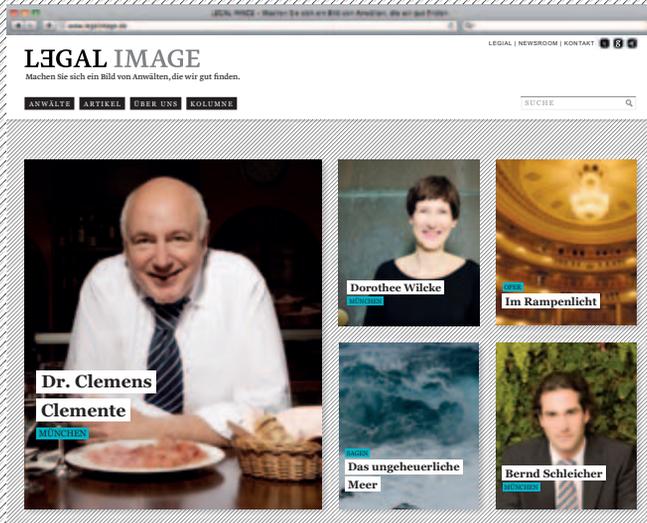
Unterschrift

11/12

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Machen Sie sich ein Bild von Anwälten, die wir gut finden.

www.legalimage.de



Im Porträt

Wir zeigen Anwälte, die wir als Prozessfinanzierer aus der Zusammenarbeit kennen und gut finden.



Unter der Robe.

Wir zeigen den Menschen – nicht nur den Anwalt.



Mitten im Leben.

Erfahren Sie mehr über die Themen, die Anwälte interessieren.



LEGAL IMAGE
Ein Projekt der LEGIAL AG.